J. publ. G.
820
nh

I. publ. 9.
820 nh
(Tröltsch)

Tm

Rr

(Tröltsch)

Jus publ. germ.
~~257~~
820 nh

Gedanken

von

dem ächten Begriff und Grunde

der Unmittelbarkeit

und

Territorialgerechtigkeit

in vermischten Reichslanden.

Frankfurt und Leipzig
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Schon der erste Anblick der Aufschrift dieser Abhandlung scheinet wohl vielen nur eine eckelhafte Aufwärmung unzähligmal gesagter, geschriebener und gedruckter Dinge zu seyn. Denn worüber ist wohl im teutschen Staatsrecht seit ein paar Jahrhunderten mehr gesagt und geschrieben, commentirt, disputirt und proceßirt worden, als über die Landeshoheit, oder Territorialsuperiorität der Reichsstände, über den Ursprung, über den Begriff derselben, über ihre Merkmale, u. d.

Und dennoch ist hier noch nicht von allen Seiten Licht; noch herrschen ver-

schiedene Meynungen und Grundsätze, fürnehmlich zwar auf besonderes Interesse und Convenienz, grossentheils aber auch auf unrichtige Begriffe und Vorurtheile gestützt.

Noch sind uns die neueste Schriften eines **Biener** de natura et indole dominii in territoriis German. eines **Geißler** de iure Landsassiatus würdig, gelesen, geprüft, benutzet zu werden: und der Wahrheitliebende Staatsmann und Rechtsgelehrte siehet den Fortschritten dieser Männer entgegen.

Besonders aber verdienet die wahre Beschaffenheit der Landeshoheit eine genauere Bearbeitung, nach ihrem Verhältniß in den vermischten Reichslanden, nach ihren verschiedenen Stufen und Gestalten, nach ihrer Verbindung

dung mit der so mannigfaltigen Juris- diction, oder nach ihrem Unterschied, Gränzen, Abstand von der in einem Bezirk vielen andern Ständen und Herrschaften auf ihren Gütern und Unterthanen zustehenden Unmittelbarkeit und Gerichtbarkeit. Sie verdienet von der Seite unpartheyisch betrachtet und erwogen zu werden, wie ferne sie, nicht nur auf zusammengefaßten ganzen Territorien, sondern auch vielfältig auf kleinen Gebieten und einzelnen, in einem größern Landesdistrickt gelegenen und umfangenen Gütern, ruhe; wie sie von Rechten und Regalien anderer Reichsstände durchkreuzet und damit vermischet, und wo dann der wahre Gesichtspunct und der rechte Grund aufzufassen seye, um den Knoten der unseligen Territorial- und Jurisdictionsprocesse, zu Herstellung Ruhe und Friedens, und

des mit ewigen Processen zerrütteten Wohlstandes der Herrschaften und Unterthanen, zu entwickeln.

Territorium und Landeshoheit sind nicht nach gewissen voraus bestimmten Regeln und Formen entstanden.

Kein allgemeines Reichsgesetz, auch nicht allgemeine Staatsverträge sind vorhanden, wodurch die besondere teutsche Staaten, Territorien und Gebiete, nach ihren Gränzen und Bestandtheilen und nach dem Umfang der Oberherrschaft bestimmet und abgemessen wären. Sie sind durch mancherley Zufälle formirt, vereinbart, getrennet, vermischet worden. Die Landeshoheit ist weder auf einmal, noch nach der Lage und dem Zusammenhang der Länder erwachsen. Eigenthum und Erblichkeit, Unmittelbarkeit und Gerichtbarkeit sind die

ersten Grundsteine der nach und nach gebildeten Reichsständischen Landesregierung und Superiorität. Jene waren schon da, ehe noch diese entstund; jene müssen also auch vorzüglich zum Grund genommen werden, wenn über die Landeshoheit und deren Beweiß aus der Lage, und aus einzelnen Regalien die Landeshoheit im ganzen geschlossen werden will. Diese Folgerung findet besonders da nicht statt, wo Reichsstände und Unmittelbare, auf ihren obgleich in einem andern Territorium gelegenen Gütern, von alten Zeiten her die Freyheit ihres Eigenthums, Unmittelbarkeit, Ununterwürfigkeit, eigene Gerichtbarkeit, mit Steuer, Raiß, Folge, aufrecht erhalten haben, und liberas aedes gegen die aufkommende Landessuperiorität behalten und bewahret haben.

Von den Rechten solcher unmittelbaren Besitzungen ist überhaupt in Schriften und Abhandlungen, und in einzelnen Fällen in Deductionen, seit beynahe drey Jahrhunderten her geschrieben worden. Die Streitigkeiten aber dauren fort. Die Unmittelbarkeit kämpfet gegen die Landeshoheit; die Civilgerichtbarkeit gegen die Cent und andere Regalien.

Es ist immer noch Stoff übrig, hierüber Betrachtungen anzustellen, den Ursprung und die Gründe der Unmittelbarkeit und Freyheit einzelner kleinen Gebiete und Güter in vermischten Landen zu untersuchen. Darzu liefert man hier einen Abriß.

Ist diese Arbeit nicht nach dem Geschmack und System der Verthei-

diger

diger der Landeshoheit der Grösseren und Mächtigern im Reich; hat sie auch für viele Staatsrechtsgelehrte nichts neues: kan sie hingegen nur einigen eine ruhigere Mäßigung überspannter Hoheitsgrundsätze einflössen; oder nur andern, deren Amt und Pflicht es ist, die Freyheit und Rechte der mindermächtigen Stände und unmittelbaren Glieder des Reichs, und ihre Reichsverfassungsmäsige Aufrechthaltung zu vertheidigen, einigen Nutzen schaffen; oder endlich auch andere zu näherer Erforschung der wahren Begriffe der Landeshoheit in vermischten Reichslanden, der mit dem Begriff der Territorialsuperiorität zusammen fliessenden, unmittelbaren Gerichtbarkeit, oder Vogteylichkeit und Oberbotmäsigkeit, mithin zu Veststellung ächter

Vorbericht.

Grundsätze in Behandlung der so häufigen Territorial- und Jurisdictionsstrittigkeiten, in ungeschlossenem Reichslanden, Anlaß geben: So ist die gute Absicht des ganz unpartheyischen Verfassers erreichet.

In-

Inhalt.

§. 1. Ursache der vielen Superioritätsstrittigkeiten in vermischten Landen.

§. 2. Frage: ob die Rechte der Huldigung, Civilgerichtbarkeit, Steuer, Raiß und Folge, für die Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit des Besitzers, und wider die Superioritätsansprüche eines andern beweisen?

§. 3. Erklärung des Satzes, und Vergleichung der Begriffe: Landessuperiorität, Immedietät, Freyheit ꝛc.

§. 4. Erster Beweißgrund des Satzes, aus der Natur der Sache.

§. 5. Zweyter Grund, aus dem Ursprung der teutschen Territorien und der Landeshoheit.

§. 6. Dritter Beweiß, aus dem rechten Begriff der teutschen Landeshoheit, und deren Grund in der Reichsunmittelbarkeit.

§. 7. Vierter Beweiß, besonders von der Civilgerichtbarkeit hergenommen.

§. 8. Die Nieder- oder Civilgerichtbarkeit haben Stände und Unmittelbare, von den ältesten Zeiten her, auch ohne hohe Obrigkeit, oder Blutbann.

§. 9. Einige Erläuterungen der Lehre von der Gerichtbarkeit und Vogtey.

§. 10. Beweiß der einzelnen Gütern anklebenden unmittelbaren Gerichtbarkeit aus Urkunden.

§. 11.

§. 11. Wie die eigene unmittelbare Gerichtbarkeit aus Immunitätsverleyhungen entstanden; und

§. 12. aus Kaiserlichen Belehnungen, Concessionen und Privilegien; endlich auch

§. 13. aus dem Herkommen.

§. 14. Fünfter Beweiß, von dem Steuerrecht hergenommen, als einem Zeichen der Unmittelbarkeit, der Oberbotmäsigkeit oder des Territorialrechts.

§. 15. Raiß und Folge.

§. 16. Sechster Beweißgrund: die peinliche Obrigkeit, Wildbann, Zoll, Glait, beweisen an sich, und in Vergleichung anderer vorerwehnten Rechte, keine Oberherrschaft oder Territorialsuperiorität.

§. 17. Fortsetzung des Beweises, in Ansehung des Glaits, Wildbanns, Zolls; auch

§. 18. in Ansehung der Landgerichte.

§. 19. Siebenter Beweiß aus den teutschen Reichsgesetzen.

§. 20. Dergleichen, achtens, aus Kaiserlichen Lehenbriefen und Privilegien.

§. 21. Neuntens, aus Verträgen, und zehendens, aus Reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

§. 22. Anmerkung, daß die vorgetragene Lehre mit der teutschen Reichsregierungsform bestehe.

§. 23. Letzter Beweißgrund, mit Zeugnissen der teutschen Rechtsgelehrten.

§. 1.
Ursache der vielen Superioritätsstrittigkeiten in vermischten Landen.

Seit beynahe drey Jahrhunderten sind im teutschen Reich unzählige Irrungen unter den Ständen, und andern unmittelbaren Gliedern des Reichs über Landesobrigkeit und Unterwürfigkeit entstanden, sie sind Jahrhunderte durch mit einem Aufwand, um welchen Länder hätten erkauft werden können, fortgeführt, und nur selten durch endliche Rechtssprüche entschieden, öfters wohl durch Vergleiche besänftiget, doch nicht einmal auch durch diese ganz und gar geendiget worden.

Die mehreste dieser Strittigkeiten sind immer in den vermischten Creyslanden, in Schwaben, Franken und am Rheinstrom gewesen, und da herrschen sie noch, wenn in anderen

deren Reichscreysen, wo die Fürstenthümer und Herrschaften sich mehr unter Einen Herrn zusammen vereiniget haben, wenigstens seit einem Jahrhundert wenige Spuren solcher unglücklichen Processe sind.

Die Ursache davon in den vermischten Landen ist keine andere, als die Vermischung selbst. Das Gebiet des einen Reichsstandes ist mit dem Gebiet des andern vermischet; in dem Bezirk, in welchem der grösseste Theil Landes mit unstrittiger Landeshoheit einem Fürsten oder Grafen des Reichs eigen ist und zugehöret, sitzen andere Reichsstände, Reichsstifter, Reichsstädte und Reichsritterschaft, oder haben doch darinn Güter und Unterthanen. Diese ihre Güter bestehen in einzelnen Dorfschaften, Flecken, Weilern, Höfen. Sehr oft ist ein einzelnes Dorf unter verschiedene Herrschaften zertheilt, deren jede darinn Höfe, Sölden, Unterthanen hat. Zu dieser Vermischung der Güter und Unterthanen kommt auch die Vermischung der Regalien, und der mancherley Arten geist- und

welt-

weltlicher Jurisdictionen, die sich in mannigfaltige Aeste vertheilen.

Oft hat derjenige Stand, dessen Besitzungen den grössesten Theil des Territoriums einnehmen, in dem ganzen District, die Regalien der hohen peinlichen Obrigkeit, der Cent, des Blutbanns, zugleich die Forst- und Wildbahnsrechte, Glait- und Strassenrechte, und Zoll allein; die in eben diesem District gesessene Reichsstände und Reichsritter erkennen die Ausübung jener Regalien auch auf ihren darinn gelegenen Gütern und Unterthanen, und haben auf denselben nur die Civilgerichtbarkeit, doch nebst dieser, Huldigung, Gebot und Verbot, Steuer, Musterung, Raiß und Folge hergebracht. Oft sind auch die Regalien vermengt, die Cent- oder Malefizobrigkeit ist eingeschränkt, oder auch Inngesessene und Begüterte haben solche auf ihren in dem District befangenen Gütern und Unterthanen ganz oder in gewisser Maaß, andere haben auch Forst und Wildbahn. Der mancherley Gestalten, Abwechselungen, Verthei-

theilungen und Einschränkungen sind so viele Arten, daß sie unmöglich unter gewisse bestimmte Gattungen gebracht werden können.

Nachdem nun besonders mit Anfang des 16ten Jahrhunderts die mächtigern Reichsstände, die Fürsten und Herren der mehrgeschlossenen Lande, anfiengen, die landesfürstliche Obrigkeit und Superiorität in wirksamere Ausübung zu bringen und aus derselben ein Ganzes, eine in allen Theilen vereinigte und alles umfassende Oberherrschaft zu machen: so hat der Trieb der Nachahmung und Nacheiferung auch andere Fürsten in den vermischten Landen aufgeweckt, den gegebenen Ton nachzustimmen, das System der Mächtigeren zu ergreifen, und die grosse Sprache von landesherrlicher Obrigkeit und Landeshoheit zu führen.

Hierzu hatten sie sehr einleuchtende Gründe: der Umfang ihres Territoriums, der die anderen Ständen oder Reichsunmittelbaren zubehörige einzelne Güter in sich begriff; der alleinige, oder doch größtentheils hergebrachte

Besitz

Besitz der wichtigsten Regalien, des Blutbanns und der hohen oder peinlichen Obrigkeit, Gelaits, Zolls, Forst und Wildbanns, worzu oft noch Landgericht und Landvogtey auch Lehensherrlichkeit und Schutz- und Schirmrechte kamen.

Diese Gründe gaben das Manifest an, den übrigen in dem Territorium oder Regalienbezirk eingesessenen oder begüterten Ständen und Unmittelbaren, die Vindication der Landesobrigkeit und Territorialsuperiorität anzukündigen.

Die Eingesessene und Begüterte schrien über Neuerungen; Landesobrigkeit und Superiorität seye ein neuerfundenes unerhörtes Ding, sie beriefen sich auf ihre alte Freyheit, auf Reichsstandschaft und Immedietät, daß weder sie noch ihre Unterthanen dem Landesherrn nie gehuldiget, nie gesteuert, nicht botmäsig, gerichtbar, dienstbar noch raißbar gewesen, daß sie selbst auf allen ihren im Land gelegenen Gütern und Unterthanen allezeit

Huldigung, Gerichtbarkeit, ausser peinlichen Sachen, Steuer und Dienste, Raiß, Musterung und Folge ruhig hergebracht hätten.

Prälaten, Reichsritterschaft, Reichsstädte, selbst Grafen des Reichs vereinigten sich in diesen Grundsätzen, und machten damit gemeinschaftliche Sache gegen die mächtigere Fürsten. Und so entstund nun die unversiegliche Quelle ewiger Processe.

Mangel wahrer Kenntniß der ältern teutschen Geschichte und Staatsverfassung; allein herrschender Geschmack am römischen Recht und dessen Begriffen vom imperio mero et mixto et Iurisdictione; dessen unächte Anwendung auf die teutsche Staaten und deren Rechte, haben den Stoff zu diesen verderblichen Strittigkeiten gegeben, womit Millionen verschwendet worden, und dabey Landescultur fast in Vergessenheit gerieth oder doch, samt Policey, Handel und Gewerben, von allen Seiten gehemmet und unterdrücket wurde.

In neueren Zeiten haben bald irgend ein historischer und diplomatischer Fund, dann noch mehr cultivirte Philosophie, Raisonnements und angenommene Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts den Ton der Landeshoheit noch höher gestimmet, die Saiten noch mehr angespannt, und den Superioritätsansprüchen, neuen Reiz, verfeinerte Gründe, neue Kraft und Stärke gegeben.

Je mehr in unsern Zeiten der Gebrauch und die Thätigkeit der Landeshoheit erweitert, selbst zur Wohlfarth und Glückseligkeit der Länder, zu ihrer allgemeinen Cultur, zu schöner Policey und harmonischer Ordnung, zu Auflebung der Commercien und Gewerbe, und zu Verstärkung der Macht von innen und von außen angewendet und von allen möglichen Seiten benutzet wird: desto wichtiger ist nun die Frage von Landeshoheit, desto interessanter ist es, sie zu entscheiden; interessant für den Landesherrn, der durch gehäufte Widersprüche und Strittigkeiten mit Eingesessenen den Staat und die Unterthanen

glücklich zu machen sich gehindert und seine Macht geschwächt sehen muß; interessant für die mindere Stände, die im Land gesessen und begütert sind, und sich mit Processen aufzehren, und ängstlich um eine Freyheit, die unschätzbar ist, und die ihnen gar oft zum Zwange wird, kämpfen.

Ueberhaupt ist in den ungeheuren Irrgängen der durcheinander kreuzenden vermischten Territorien, Regalien und Jurisdictionen schwehrlich ein anderer Leitfaden, und also zu Entscheidung der Frage von der Landeshoheit in vermischten und ungeschlossenen Reichslanden, wohl kein anderes Normativ ausfindig zu machen, als das: uti possidetis; tantum praescriptum, quantum possessum, alte Gewohnheit und Herkommen.

§. 2.

§. 2.

Frage: ob die Rechte der Huldigung, Civilgerichtbarkeit, Steuer, Raiß und Folge für die Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit des Besitzers, und wider die Superioritätsansprüche eines andern, beweisen?

Der besondere Gegenstand dieser Abhandlung aber soll seyn, den Satz ins Licht zu stellen: Wer auf seinen Gütern und Unterthanen, Huldigung, Civil- oder Niedergerichtbarkeit, Steuer, Raiß und Folge hergebracht hat, der hat im teutschen Reich, und besonders in vermischten Landen, die Regel, oder so viel Grund vor sich, daß derselbe in Ansehung solcher Besitzungen für unmittelbar, und von der Landesherrschaft, nemlich dem Herrn des Territoriums, worinn solche Güter gelegen, unabhängig angesehen und erkannt werden muß, so lange und so ferne nicht derjenige, der sich darüber eine Landessuperio-

rität beyzulegen vermeynt, solche besonders zu erweisen im Stande ist. Und wenn dann die Landessuperiorität eines andern nicht erwiesen werden kan; so ist die natürliche Folge, daß jener freye Besitzer in Kraft der ihm zustehenden Huldigung, Civilobrigkeit, Steuer, Raiß und Folge, auf seinen Gütern und Unterthanen diejenige Rechte habe, die nach der Reichsverfassung zu den Territorialrechten gehören.

Dieser Satz wird erstens zu erklären, sodann mit seinen Gründen aus dem ächten Begriff der teutschen Landeshoheit, aus der Natur der Sache, aus der Geschichte und Reichsverfassung zu bestärken, und endlich gegen die Einwendungen zu bevestigen seyn.

§. 3.

Erklärung des Satzes, und Vergleichung der Begriffe: Landessuperiorität, Immedietät, Freyheit 2c.

Die Worte Civil- oder Niedergerichtbarkeit, oder Vogteylichkeit, Huldigung, Steuer, Raiß, Folge, können hier ohne besondere Erklärung, als bekannt vorausgesetzt werden.

Civil-

Civilgerichtbarkeit, Vogteylichkeit, begreift die Bestellung und Besetzung des Gerichts, und alle Handlungen der Gerichtbarkeit ausser peinlichen Fällen, sofort auch das Recht der Appellation, oder die Rechtssprüche der untergebenen Gerichtsstelle, von Obergerichts wegen zu untersuchen, zu reformiren und zu bestättigen; ferner in bürgerlichen und Policeysachen, Ordnungen, Gebote und Verbote zu machen. **Huldigung** ist diejenige Angelobung der Treue, Unterwürfigkeit und Gehorsams, die von Unterthanen ihren natürlichen, rechtmäsigen Erbherren geschiehet, wahre Erb- und Landespflicht, nicht blos Gerichtshuldigung. Die **Steuer** ist das Recht, von den Unterthanen die Steuren zu erheben, womit die Güter zum Reich und Creys, oder zur Reichsritterschaft verfangen sind. **Raiß und Folge** aber ist das Recht, die Unterthanen zu den Waffen, Heereszügen aufzubieten, auszuwählen, zu mustern, und zu den Reichs- und Creyscontingenten zu stellen.

Solche Rechte unmittelbar hergebracht haben, ist in der Art zu verstehen, daß sie von unfürdenklichen Zeiten her besessen und ausgeübet worden, und nicht von einer erweißlichen mit einem Vorbehalt der Oberherrschaft beschränkten Conceßion des Landesherrn herrühren oder noch davon abhängen, sondern vielmehr auf eigene rechtmäsige Freyheit sich gründen, also, daß die freye Besitzer der Güter, weder selbst noch ihre Unterthanen, einem Landesherrn jemals gehuldiget, gesteuret, raißbar, dienstbar oder botmäsig gewesen. Diese Freyheit und die Ausübung der davon herrührenden eigenen Rechte der Huldigung, Gerichtbarkeit, Steuer, Raiß, findet ohne Anstand auf einzelnen Gütern und Unterthanen statt. Daher solche am schicklichsten mit den Worten Immedietät und Immunität, Obrigkeit, Oberbotmäsigkeit ausgedrückt wird: in so ferne, da von Landeshoheit sprechen, wo kein Territorium von einem Umfange ist, die Sache und Begriffe zu übertreiben scheinet. Es ist vielen ungereimt vorgekommen, eine Territorialsuperiorität auf einzel-

zelnen Gütern und Unterthanen, die im Lande liegen, zu affectiren; man hat daher sofort den Schluß machen wollen, diese einzelne Güter müßten alle, wenn sie gleich andern Reichsständen und Unmittelbaren zugehörten, dem ordentlichen Territorialherrn, das ist, demjenigen, der mit seinem grösern Territorio solche Güter umschliesset, unterworfen, und jene Rechte der Botmäsigkeit, Steuer ꝛc. nur als erlangte Freyheiten oder besondere Exemtionen und Servitutes iuris publici zu betrachten seyn.

Wir haben in der Bestimmung unsers Satzes schon angemerkt, daß hier nicht von solchen Rechten die Rede sey, wo erwiesen ist, daß sie durch besondere Verleihungen des ordentlichen Landesherrn, und mit einer vorbehaltenen oder hernach anerkannten Abhängigkeit von demselben erworben worden sind.

Wie nun der eigene unmittelbare Besitz der Güter und Rechte von selbst den Grund giebt, daß in zweifelhaften Fällen, bey entstehender Frage von strittigen Rechten, der andere Landesherrn, von welchem doch jene Rech-

te nicht herrühren, oder nicht mehr abhängig sind, dieselbe einzuschränken, und was jener nicht besonders hergebracht hat, sich auf des andern Gütern und Unterthanen zuzueignen, nicht befugt seyn kan: also streitet vielmehr der Grund aller übrigen Rechte für den freyen Besitzer, daß diesem nehmlich in regula die Territorialrechte zustehen. Territorialrechte werden hier in dem Unterschied von den eigentlichen Regalien verstanden, da nehmlich nach der Reichsverfassung einige vorzügliche Hoheitsrechte nicht schlechterdings vermög der Territorialsuperiorität, sondern vielmehr in Kraft Kaiserlicher Verleihungen und Freyheiten, zukommen, wie der Blutbann, Zölle, Münzgerechtigkeiten sind.

Eigentlich und fürnehmlich ist auch hier von Reichsständen und unmittelbaren Reichsgliedern, in so fern diese einzelne Güter und Unterthanen in vermischten Landen, oder in anderer Herren Territorien besitzen, die Rede. Doch ist hiebey anzumerken, daß, wenn die Unmittelbarkeit eines Gutes und der demselben

den anklebenden Rechte erwiesen ist, solche durch die **Mittelbarkeit der Persön** des Besitzers nicht aufgehoben werde. Die Besitzer können für sich der Obrigkeit, unter welcher sie gesessen und verbürgert sind, unterworfen seyn; ihre anderwärtige Güter aber behalten dennoch die denselben anklebende Unmittelbarkeit, Steuer und andere Rechte. Bey der Reichsritterschaft werden diese mit dem Namen, **Güterinnhaber**, benennet, welche zwar unmittelbare und der Reichsritterschaft immatriculirte Güter besitzen, für ihre Person aber keine Mitglieder derselben sind, oder auch die Eigenschaften zu einer persönlichen Aufnahme nicht haben. Eine Menge von Beyspielen mittelbarer Besitzer unmittelbarer Güter findet sich bey mittelbaren Klöstern und Stiftungen, (von dem Jesuiterorden finden sich die Beweise in den Geschichten seiner Aufhebung,) und bey adelichen Bürgern in Reichsstädten. Diese und jene haben schon in alten Zeiten Reichsunmittelbare Güter besessen, oder von Reichsständen und anderen Reichsunmittelbaren, wie diese solche inne gehabt

habt hatten, erworben, und sich in derselben freyen Besitz erhalten. *) Sie üben die auf ihren Gütern haftende Rechte aus, und übertragen die Vertrettung der höhern Rechte der Reichsständischen Obrigkeit, mit der sie in persönlicher Verbindung stehen; dieser überliefern sie die Reichs- und Creyssteuren von ihren Gütern und Unterthanen, und werden also von dieser gegen Reich und Creys vertretten. **) Eben derselben ihrer Reichsständischen Obrigkeit überlassen sie auch zuweilen frey-

*) Ohne daß eben eine Präscription erfordert werde, wie *Graff* de praescriptione super. territ. acquisit. c. III. §. 1. dafür hält.

) Im R. A. 1512. §. 26. war schon von Einbringung des Reichsanschlags der Städte verordnet: "Ob aber etliche ihrer **Bürger Herr- "**schaft, Dörfer, oder dergleichen auf** "**dem Land hätten, ihnen ohne Mittel** "zugehörig, die sollen auch einen von ihrent, "als der Obrigkeit wegen, und einen aus den "Communen verordnen, den Anschlag einzu- "bringen: Uud solches alsdenn den verordneten "in der Stadt, **darinn sie gesetzen sind,** in

freywillig die Ausübung des Appellations-
rechts von ihren Gerichten.

Endlich ist in dem Gegenstand dieser Ab-
handlung fürnehmlich auf die Beschaffen-
heit

"die **Kisten zu legen**, bey ihren Pflichten,
"die sie darum thun sollen, förderlich überant-
"worten." S. neue Samml. der Reichsab.
IIter Th. p. 140.

Der R. Cammerger. Assessor von **Ludolf**, in
Symphor. T. III. Consult. IV. schreibt:
"non est absurdum aut inauditum, ali-
quod praedium esse liberum a Subiectione
territoriali status imp. eius tamen posses-
sorem non gaudere libertate personali --
multa enim dantur in Franconia, West-
phalia et Rhenensi tractu praedia imme-
diate Imperio subiecta, quae tamen cata-
stro nobilitatis non sunt inserta, imo qui-
dam ne quidem generis nobilitate gau-
dent. e. g. Die immediate Reichsherrschaft
Schönau in Westphalen bey Aachen besitzet jetzo
einer mit Namen Blanche, qui nobilis gene-
re non est etc.

S. auch *Herpfer* controuers. de iurisdictione,
in *Leuchtii* tract. academ. de iurisdict.
p. 569.

heit der Lande in Schwaben, Franken und am Rheinstrom Rücksicht genommen. So bestritten und ungewiß auch die Begriffe von geschlossenen und ungeschlossenen Territorien sind; so evident ist der Unterschied des Verhältnisses der Lande und Gebiete in jenen drey Reichscreysen gegen die andere Kreyse. In diesen haben sich große Fürstenthümer durch einen solchen Zusammenhang der Lande formirt, der entweder alles in ihrem Bezirk unter Eines Herrn Macht, Oberherrlichkeit und Regierung begreift, wie in den Oesterreichischen Staaten, oder wo doch der grösseste Theil unter Einer unzertrennten Landeshoheit zusammengefaßt ist, wie in Bayren, in den Sächsischen Herzogthümern, in Brandenburg, in Braunschweig. In diesen Landen ist diejenige Vermischung von mehrern grossen und kleinen Gebieten nicht, wie in Franken, Schwaben und am Rhein, wo von Jahrhunderten her Fürsten, Bischöffe, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädte, Reichsadel, in grösserer Menge, mit verschiedenen sehr ungleichen, doch unmittelbaren Landen und

und Gütern, sich befinden. Der Begriff vermischter und unvermischter Lande ist richtiger und passender, als der von geschlossenen und ungeschlossenen.

§. 4.
Erster Beweißgrund des Satzes, aus der Natur der Sache.

Der erste Beweißgrund des §. 2. aufgestellten Satzes liegt schon in der Natur der Sache, in den Begriffen selbst. Derjenige, der für seine Person sowohl, als in Betracht seiner Güter und Leute, einem Landesfürsten mit Huldigungspflichten nicht verbunden, seinem Gerichtszwang nicht untergeben, ihm auch weder Steuer noch Folge und Mannschaftsstellung schuldig ist; der vielmehr solche Rechte auf seinen Gütern und Unterthanen zu allen Zeiten selbst ruhig in Uebung gehabt hat, kan nach den wesentlichen Begriffen der Oberherrschaft und Unterwürfigkeit nicht anders als für frey, und für einen freyen Herrn seiner Güter und Unterthanen angesehen werden.

den. Denn die Verpflichtung der Untergebenen zum Gehorsam, Gerichtbarkeit, Gebot und Verbot, Steuererhebung, Aufbot zu Wehr und Waffen, sind die wesentliche Bestandtheile einer Oberherrschaft, und auf der andern Seite einer wahren Unterwürfigkeit.

Setzet man damit in Vergleichung die hohe oder peinliche Obrigkeit, Zoll und Glaitsrecht, Forst- und Wildbann, so sind sie, gegen jene, und von jenen abgesondert, minder wesentliche und mehr zufällige Stücke einer Oberherrschaft. *)

Und

*) *Lynker* de Superiorit. territ. sagt: "Ubi ius territorii controuersum est, ibi tantum *certa* inter ea, quae supra adduximus, iura sunt, quae *non nisi in suo competere possunt*, et eximiae Superioritatis sunt, ut: Landeshuldigung, Landschutz, Landesfolge, Obergebot und Verbot, Ordnung in geist- und weltlichen Sachen, Dispensation, hohe Begnadigung, endlicher Recurs in Beschwerden, Landtäge auszuschreiben, Landvisitationen in geist- und weltlichen Dingen anzuordnen, hohe Aemter zu besetzen, Religion zu reformiren,

Und daß dieses nicht ein leeres Ideal seye, erweiset sich im teutschen Reich mit der Wirklichkeit, wie in der Folge wird ausgeführt werden.

§. 5.

Zweyter Grund aus dem Ursprung der teutschen Territorien und der Landeshoheit.

So wie die Territorien und Gebiete in Teutschland unter mancherley Veränderungen sich formirt haben, und so wie die Landeshoheit der Stände entstanden und aufgewach-

Privilegien, Stadt- und Marktrecht zu geben, Maaß und Gewicht zu bestimmen. Reliqua vero omnia ambigua et in alieno etiam territorio, aut saltim mediatis competere possunt."

Kürzer fasset es Heumann de character. Superiorit. territ. caute design. in fine: "Si in hypothesi superioritatem territorialem intueor, omnium fortissima argumenta mihi deprehendisse videor in *nomothesia*, iurisdictione, *emolumentis fisci*, *sequela* ac *tributis*."

wachsen ist, haben vermischte Gebiete, auch vermischte und ungleiche Rechte entstehen müssen; und sind im teutschen Reich zu allen Zeiten gewesen. Die teutschen Reichsterritorien, das ist: die Lande der Reichsstände und andern Herrschaften sind immer großen Veränderungen unterworfen gewesen. Sie sind in ihrem Ursprung nicht durch eine gewisse Staatseinrichtung formirt und nach ihren Bestandtheilen und Gränzen bestimmt worden; und es ist, in der Geschichte einzelner Lande, oft schwehr einen gewissen Zeit- und Standpunct zu finden, nach welchem eigentlich das Territorium oder eines Reichsständischen Landes ursprünglich und wahrer eigenthümlicher Bezirk und Umfang, zu bestimmen wären. Da die Herzogthümer und Grafschaften noch nicht erblich waren, giengen um so leichter, nach den willkührlichen Verleyhungen, Veräusserungen und Schankungen der Kaiser, in denselben vielfältige Veränderungen vor. *) Der hernach eingeführten Erblich-

*) *Guillimann*. L. 4. Habsb. c. 2. ita: "Etsi ducatus et comitatus hereditarii non es-

lichkeit ungeachtet, sind doch die ehemalige große Herzogthümer in dem Zusammenhang ihrer Zubehörden nicht geblieben, sie sind in mehrere Theile zertrennet worden, zwar so, daß von einigen gleichwohl noch beträchtliche Fürstenthümer und ansehnliche Territorien beysammen verblieben, wo hingegen andere, als Schwaben und Franken, weit mehr, und besonders mit Erlöschung des Hohenstaufischen

sent, neque secus quam modo praefecturae imperiales haberentur, saepius tamen reges et imperatores pleraque eorundem comitatuum dominia et bona ipsis, qui praesidebant, largiebantur diversis ex caussis; saepius acceptae pecuniae pignora; alias ob praestita belli domique servitia; adeoque praeter summum imperium et pauca fisci privilegia, in quibus erant et vectigalia, portoria, alia nonnulla, quae tamen et comites plerumque ad se trahebanr, quandoque simul accipiebant, condonabant omnia. Ita fiebat, ut cum comites alii *regionis solum dominiumque* possiderent fruerenturque, alios tamen comites super imponerent, qui *res fiscales* tanquam cu-

Stammes zerstückelt wurden. Eben so sind die alte *comitatus* oder **Grafschaften** zertrennet worden. Die alte Reichsdynastien und Reichsallodien, die castra und deren Zubehörden lagen mehrentheils ziemlich zerstreut; sie sind durch mannigfaltige Fälle vertheilt und zerrissen; dagegen sogar **einzelnen Orten und Gütern** iura comitatus erworben worden. *) Die Rheinische Provinz, die immer un=

ratores disponerent, saepius de *controversiis cognoscerent*, praecipue *criminalia* iudicarent, ante omnia ut maiestas imperii observaretur, operam vel curam adhiberent; haud secus ferme quam in Roman. imperio apud socios et confoederatos liberasque civitates Caesarum procuratores. Inde eveniebat, ut cum in iis monasteria construerent comites, plerumque ea in alterius comitatu, hoc est, praefectura Imperiali, facere se instrumentis testentur." Vid. *Hertii* diss. de Consultat. legibus et Iudic. in special. R. G. Imp. rebusp. §. 19.

*) " Usu loquendi medii aevi inualuit, ut iura alias ducibus, in integro populo, vel

unmittelbar unter den Kaisern stunde, zerfiel

comitibus in universo comitatu competentia, ubi aliis proceribus *pro parte* etiam in suis terris sigillatim acquiri coeperint, nihilominus ducatus vel comitatus appellatione veniant, ut interdum in *singulos* plane homines *singulaque praedia* illa praedicentur. Habet locum *Fresneus* in gloss. voc. comes ex chron. Andrens. qui huc maxime pertinet: *coram nobis recognovit, se quendam* **comitatum**, *quem super quosdam homines coenobii Andrensis habuerat, ipsi coenobio in eleomosynam contulisse.* Referri etiam hic meretur, quod in charta episcopi Hildesiensis Hermanni an. 1167. scripta, habetur in *Gruben* orig. Pyrmont. c. 3. §. 4. p. 58. apud dominum Bodonem comitem de Homburg effecit, ut universo iuri *comitatus* in praediis illis habito, renunciaret. " *Gonne* de ducatu Franciae oriental. §. 39.

Idem. §. 55. " Ex quo paulatim proceres, in comitatibus illis pristinis et originariis bona possidentes, a comitum regionum potestate eximi, et comitatus iura in suis terris ac bonis impetrare coeperunt; at-

durch die mannigfaltige Dispositionen und Ver-

que ita magnam partem euanuere comitatus illi originarii: euenisse demum videtur *in centenis atque iurisdictione*, in illis exercenda, insignis quaedam mutatio. Discissis enim comitatibus et iuribus comitum, inter plures terrarum, in uno comitatu olim sitarum, dominos divisis; quaedam etiam centenarum discissio non potuit non insequi vel tentari certe etc. - - Praesertim vero publica pacis et securitatis procuratio, quae tum temporis vix aliter, quam coniunctis integrorum districtuum incolarum viribus, fieri poterat, exegisse videtur, ut quae adhuc in *una centena* comprehensa fuerant loca, in ea relinquerentur, licet nunc diversis dominis parerent, iura comitatus habentibus. Evenit inde, ut saepius in alterius domini bona incolentesque ea subditos, centenam suam extenderet alter, quod centena aliquid individui habere videretur, atque comitatus iura, in suos aquisita, centenariae iurisdictioni, in alienos etiam subditos, qui suis olim quoad centenam uniti fuerant, praetexerentur. "

Veräusserungen, so die Kaiser damit machten, von selbst in vermischte, große und kleine Gebiete. In den Herzogthümern und übrigen Reichsprovinzen, am meisten aber in Schwaben, Franken und am Rhein, waren noch lange viele Kaiserliche Domainen, Reichs- und Patrimonialgüter, sowohl als auch der Dynasten freye Erbgüter, mitten unter der Fürsten und Reichsstände Lande, vermischt; Glück, Ansehen und Macht erweiterten ein in seiner Entstehung minderbeträchtliches Land, durch Erwerbung einzelner Reichsgüter, durch Kauf, Pfandschaften, Erb- und Heyrathsanfälle, durch Lehensaufträge, durch Eroberungen, ꝛc. und eben dadurch wurden andere Lande zertrümmert. Die Anwächse geschahen bey jenen nach und nach mit einzelnen Theilen; aber es konnte nicht gehindert werden, daß nicht viele andere Güter in eben dem Bezirk bey ihren alten freyen Besitzern blieben oder wieder anderen Ständen und Herren eigen wurden.

Das Lehenssystem im Reich konnte nichts anderes veranlassen, als daß so mancherley

verschiedene an Macht und Größe weit ungleiche, der Lage nach in einander vermengte Territorien wurden.

Eine ganz ausgezeichnete Ursache dessen liegt ferner in dem Ansehen und in der Menge der geistlichen Reichsstandschaften, und den unermeßlichen Verleyhungen an Ländern, Gütern, Freyheiten und Privilegien, die der teutschen Clerisey in allen Ecken und Winkeln des Reichs, zerstreut, einzeln, stückweis, von Kaisern, Fürsten und Herren, gegeben wurden.

Landesherrschaft, Landeshoheit, in dem Begriff der Zusammenfassung aller Regierungsrechte, ist nur stuffenweise erwachsen, und erst in spätern Zeiten entstanden, und erst aus diesem Begriff, die Idee von Consolidirung der Lande, von Formirung ganzer Territorien, gebildet worden. Den darauf gerichteten Bemühungen der mächtigern, gelunge es bald mehr, bald weniger, je nachdem der Widerstand der andern, sich bey ihrer Freyheit, und bey dem unmittelbaren Besitz ihrer Güter zu erhalten, stark oder schwach,

schwach, und durch mannigfaltige Zufälle begünstiget oder verhindert und gar vereitelt war.

Den Herzogen kam ganz natürlich die Größe ihrer Provinzen und die Herzogliche Gewalt, zu Erweiterung oder Consolidirung der Lande, und zu Vermehrung ihrer Macht oder Befestigung eigener Herrschaft zu statten. Sie konnten jedoch auch nur nach und nach zur Landeshoheit sich aufschwingen, sie musten darzu die Schwäche und Connivenz der Kaiser, die Verleyhung der Regalien und Privilegien von den Kaisern, anwenden, und überdiß noch den Zeitpunct abwarten, da der bißherige Mitgebrauch der Kaiser oder Concurrenz der Regalien in den Provinzen aufhörte.

Unter den beständigen Gährungen im Reich, unter mancherley Factionen, und Verbindungen bey den herrschenden Fehden, konnte es nicht fehlen, daß auch die mindermächtigen Stände sich bald mehr bald weniger aufrecht hielten, ihre Besitzungen behaup-

teten und vermehrten, von den Kaisern oder von anderen Fürsten und Ständen, Freyheiten, Regalien, Exemtionen sich erwarben.

Alle die Ursachen, die insgemein zu Entstehung der Landeshoheit, und mittelbarer und unmittelbarer Territorien und Güter Gelegenheit gaben, nemlich der erbliche Besitz, der Kaiser Connivenz und Freygebigkeit mit Regalien und Privilegien, die Veräusserungen der Kaiserlichen und Reichsdomainen, die Ausschlüssung der concurrirenden Kaiserlichen Gewalt in den Provinzen, die Befreyung von Kaiserlichen Advocatien; alle die Ursachen würketen auch, daß vermischte Territorien, vermischte und zertheilte Regalien und Landeshoheit entstehen musten; besonders verdienet eine Betrachtung, daß die anfangs persönliche Würden, Aemter, Dienste und Verhältnisse, in welchen die Herzoge, Fürsten, Grafen, Herren, Vasallen des teutschen Reichs, den Kaisern und dem Reich unmittelbar verbunden waren, der erste Grund ihrer Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft oder

Reichs-

Reichsgenossenschaft waren; der nach und nach erfolgte Uebergang dieser Würden und Aemter in die Erblichkeit zog auch die Erblichkeit derjenigen Rechte und Güter, die sie zuvor nur im Namen des Kaisers und Reichs verwalteten, nach sich. Man darf sich aber nicht vorstellen, daß so wie die Kaiserliche Amtsgewalt der Herzoge und Grafen sich in ein erbliches Recht und eigene Regierung verwandelte, die erlangte Erblichkeit und Eigengewalt sich in eben dem geschlossenen Umfang des Landes und der Rechten, den die vorige Verwaltung begriffe, erhalten habe. Eben durch die große Veränderung musten auch andere Stände, Herren und Edelleute veranlaßt werden, von den Verbindungen, worinne sie zuvor mit den Herzogen und Grafen, als Statthaltern des Kaisers und des Reichs Rechte, in gewisser Maasse gestanden waren, sich los zu machen, und die Rechte ihrer Unmittelbarkeit und Freyheit zu behaupten und in uneingeschränktere Uebung zu bringen.

Die Folge der Erblichkeit der Reichswürden und Reichslehen war, daß die Herzoge

und Grafen ihre Regalien und Rechte mit ihrem lehenbaren oder freyen Eigenthum überall verbanden, eben so aber auch andere Stände, Herren und der Adel ihre Güter und Unterthanen, überall wo selbige gelegen waren, in diejenige Reichsständische und reichsunmittelbare Verbindung mit aufnahmen und einzogen, in welcher sie selbst für ihre Person waren. *) Auf das Verhältniß und auf Zusam-

*) Wie die Reichsstände und Unmittelbare die solcher persönlichen Eigenschaft anklebende Rechte, auf alle ihre Güter und Unterthanen, wo sie immer gelegen waren, ausübeten, und also mit der Persönlichkeit der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit die Ausübung reichsständischer und unmittelbarer Rechte auf Güter und Unterthanen, die anderwärts gelegen waren, verbanden, davon giebt das Reichssteuerwesen ein deutliches Beyspiel. Die Reichsstände wurden nach allem ihren Vermögen und Einkommen, an welchen Orten es auch gelegen, angeschlagen, und sie erhoben die Reichssteuer von ihren Unterthanen und deren Vermögen wiederum aller Orten, wo der Unterthan personaliter hingehörte; zu der Herrschaft zahlte er gemeiniglich die Steu-

sammenhaltung der Territorien wurde wohl damals so viel Rücksicht nicht genommen. Die Rechte eines freyen Eigenthums waren groß und mehr ausgedehnt, als sie seit der Zeit sind, da die erwachsene Landeshoheit sich Rechte zugelegt hat, die sonst noch Ausflüsse eines vollen freyen Eigenthums waren. Die Kaiserliche Reichsgewalt und Concurrenz der allerhöchsten Jurisdiction und Regalien, fande noch

ren, wenn gleich die Güter unter einer andern Herrschaft gelegen waren (Senkenberg sel. iur. T. VI. in praef. p. 67. et p. 284.

Nach diesem Verhältniß, und nach dem üblich gewordenen Grundsatz, daß Güter und Rechte der Personalität des Besitzers nachfolgen, waren die ältere Reichsmatrikulen sowohl als die Wormsermatrikel von 1521. eingerichtet, also daß unter der Schätzung eines Reichsstandes auch desselben und seiner Angehörigen auswärtige Güter mit begriffen waren. R. A. 1530. §. 131. 1542. §. 58. und 94. 1557. §. 49. 1576. §. 13.

Auf gleiche Art geschahe es von Alters her, daß die Reichsstände auf ihrem anderwärts gelegenen Eigenthum und auswärtigen Gütern, ihre Rechte und Regalien, Privilegien, Jurisdiction,

noch statt, und ließ um so weniger an eine Zusammenfassung ganzer Territorien denken.

In so ferne war also von Seiten des andern kein Widerstand, wenn der eine, als ein unmittelbarer Reichsstand, die von den Kaisern überhaupt erhaltene Privilegien und Regalien, oder die aus seiner Unmittelbarkeit und Reichsverwandtniß herrührende Rechte, über alle seine Besitzungen und Leute, wo dieselbe gelegen waren, erstreckte, und auf dieselbe übertrug. Bey dieser Vermengung der Güter, und da jeder alle Rechte und Freyheiten auf dem Seinigen auszuüben suchte, verhielten sich die Reichsstände und Reichsglieder gegen einander passive.

Die

Raiß und Folge in Uebung brachten. Daß hingegen auch Landesherren auf den in ihrem Land gelegenen Gütern auswärtiger Herrschaften und derselben Unterthanen, das Steuer- und andere Rechte erworben und hergebracht haben, ist dem vorangeführten Herkommen und Gebrauch nicht zuwider, und stellet nur eine Ausnahme dar, die durch Besitz, Verjährung, Verträge eingeführt worden.

Die ruhige Ausübung solcher Rechte wurde zu einem Besitz und Herkommen, und der Besitz erhielte durch die nachgefolgte Reichsgesetze seine gültige ewige Beständigkeit.

Wenn in andern Landen und Gegenden des Reichs ein mit großen Reichslehen versehener Stand, durch besitzliche Ergreifung, Occupation, durch Kaiserliche Privilegien und Regalien, sein Territorium zu formiren, und was in seinem Bezirk war, unter seine Oberbotmäsigkeit zu setzen, und anderen in seinem Bezirk gesessenen Herren oder Städten, gegen ihre Freyheit solchen Widerstand zu thun, beflissen und mächtig genug war, daß er sie zum fortwährenden Besitz der Freyheit nicht kommen liesse: so entstunde in diesen ein völlig oder mehr geschlossenes Territorium, eine allgemeine oder größere Landeshoheit. Die Beyspiele von Oesterreich, durch den Gebrauch seiner schon von Kaiser Friederich I. erhaltenen, ganz gerade zu einem geschlossenen Territorium und zu einer unvermischten Lan-

des-

desherrschaft hinführenden Privilegien, ferner von Bayren und Sachsen, erläutern die Sache.

Ausserdem ergossen sich von dem Kaiserlichen Thron die Regalien und Länderverleyhungen und Privilegien, sie strömten auf die mächtigere, und flossen auch in zertheilten Bächen auf die kleinere Stände und Glieder des Reichs. Oder wie ein Stamm sich in starke und schwache Aeste, und in zärtere Zweige vertheilet und ausbreitet, so wuchsen im Reich größere, mittelmäßige und kleine Territorien, mehrere und mindere Regalien. Nun stund der Stamm mit seinen Aesten und Zweigen da, nun wurde das bißher zerrissene Band zwischen Haupt und Gliedern näher zusammen geknüpft. Ein **ewiger Landfriede**, eine bessere Einrichtung **des Reichsgerichtswesen**, die Eintheilung des Reichs in **Creyse**, die Einrichtung der **Reichs- und Creysmatrikeln**, die nähere **Verbindung des Reichsadels** und dessen **Rittermatrikeln**, brachten die Reichsverfassung in Ordnung, und

und gaben den Rechten und Besitzungen der Reichsstände und Reichsunmittelbaren sichere Gewähr.

Endlich dann die **Wahlcapitulationen**, und der **Westphälische Friedensschluß** gaben die Vestigkeit, daß jeder in seiner Art bey seinem Wesen bleiben sollte.

So liegt die Vermengung der Territorien, wie auch die Mischung und Zertheilung der Regalien, in der Entwicklung und Entstehungsart der Reichsunmittelbaren Lande und der Landeshoheit. *)

§. 6.

*) Es verdient hier noch das Zeugniß des Canzler **Ludewigs**, von **vermischten** Orten und Unterthanen im Reich, besonders in Schwaben, Franken und am Rhein angeführt zu werden, wenn er in opusc. T. I. p. 482. c. II. §. V. schreibt: "in maiorem securitatem factum, et vicinitas causa fuit, ut plures in unum pagum coirent, etiam subditi diuersorum dominorum. Inde est, quod plurimi hodieque pagi reperiantur, qui diuersis iurisdictionibus parent, quos dicere solemus

§. 6.
Dritter Beweiß aus dem rechten Begriff der teutschen Landeshoheit, und deren Grund in der Reichsunmittelbarkeit.

Der ächte Begriff der teutschen Landeshoheit ist nicht nach abstracten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts von der Majestät und den derselben anklebenden Rechten über zusammengefaßte Lande, nicht nach willkührlich sich selbst gebildeten Ideen eines Staats, eines mit aller Universaloberherrschaft, völlig und unvermischt befaßten Landesdistricts zu formiren. Dardurch geschiehet, was schon der in unsern Zeiten fast zu sehr vergessene Veit

Lud-

in vernacula, zwey- drey- vierherrische Dörfer. Ubi errant JCti, qui litigantes praesumtione gravant, uniuersum pagum sub dominio unius fuisse." Allerdings muß die Vermischung der Unterthanen an einem Ort für die eine Herrschaft so viel gelten, als für die andere, wenn die eine so wie die andere in unfürdenklichem Besitz der Freyheit sich befindet.

Ludwig von Sekendorf in seinem Fürstenstaat, (in addit. §. 19. zum II. Th. Cap. 1. §. 2.) einem Buch, welches noch in unsern aufgeklärten Zeiten unvergessen zu seyn verdienet, geahndet hat, wenn er recht körnigt also schreibet: „Das Wort Landesfürst, Landes„fürstlich, oder Herrliche Obrigkeit mißbrau„chen etliche Räthe und Diener bey Hof und „meynen, wo sie solches Wort in seinen Syl„ben klingen hören, so müßte alsbald alles „daraus folgen, was sie etwa in Büchern ge„lesen, daß ingemein ein Landesfürst, oder „summus princeps thun könne.„ Der wahre Ursprung der Landeshoheit, wie er in der Reichsgeschichte vor Augen liegt, die Würklichkeit, wie sie nach dem Herkommen und nach den Reichsgesetzen und nach der Reichsverfassung vorhanden ist, geben allein den ächten Begriff. Sie ist nicht immer, was sie dem äusserlich so hoch und groß auffallenden vielbedeutenden Wort nach, scheinet; sie muß nicht nach dem Wort, sondern nach der Sache und nach dem Grund ermessen werden.

Der Begriff und Umfang der Landeshoheit ist in concreto, oder in würklicher Anwendung auf die teutsche Lande sehr verschieden, bald mehr bald minder vollkommen, getheilt und vermischt. So verschieden die Territorien und Gebiete in ihrer Erstreckung, in ihrem Umfang, in ihren Bestandtheilen sind, so hat auch die Landessuperiorität selbst, vermög der Natur der Sache und der Gegenstände, die das Territorium in sich begreift, einen größern und kleinern Umfang und Gebrauch. Sie hat mannigfaltige Grade, ob sie gleich, bey allem so sehr ungleichen Stand ihrer Größe oder Einschränkung, im wesentlichen allen Reichsständen, als eine Reichsgesetzmäsige Befugniß in gleicher Art und Grunde zukommt.

Der in der Ausübung bemerkliche Unterschied beruhet hauptsächlich darauf: Erstlich gründet sich die teutsche Landeshoheit überhaupt nicht auf den Beschluß, Umfang und Zusammenhang eines ganzen Landesdistricts, der unter verschiedenen Zeitpuncten mehrentheils

theils sehr verschieden sich darstellet; nicht auf ursprüngliche Verbindung eines Volks unter Einem Oberherrn. Zu allen Zeiten war die Lage der den Reichsständen und ihren Angehörigen zuständigen Güter zerstreuet und untereinander vermengt, wie unter mancherley Abwechselungen und Arten der Erwerbung, der eine da, der andere dort, Güter und Rechte an sich gebracht oder veräussert und verlohren hat. Zweytens ist die Reichsständische Landesobrigkeit niemals nach einem gewissen Maaß eines Landes oder Territoriums abzumessen. Zu allen Zeiten waren im teutschen Reich große und kleine Landesherren, es waren Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, freye Städte, freye Reichsdörfer, Reichshöfe und einzelne freye unmittelbare Landgüter. Daraus folget drittens von selbst schon die Verschiedenheit und Unvollkommenheit der Landes- oder Territorialherrschaft, deren Würkungen und thätige Ausübung ganz natürlich in einem größeren Landesdistrict sich mehr äussern, als in einem kleinen Gebiet, das an sich nicht einmal alle Gegenstände der

Regalien haben kan. Viertens hat die ursprüngliche Beschaffenheit solcher Regalien, die nach der alten Reichsverfassung nur von besonderer Verleyhung der Kaiser abhiengen, überhaupt die mannigfaltige Erwerbung einzelner Hoheitsrechte, eine große Ungleichheit, Verschiedenheit und Vermischung der sich nach und nach gebildeten Landeshoheit hervor bringen müssen. Fünftens aber ist zu allen Zeiten der Reichsständische Regalienbesitz und die Landeshoheit der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs untergeordnet geblieben; alle die mancherley große und kleine Staaten und Besitzungen und deren Rechte waren Glieder Eines Staatscörpers, und hatten in der unitate imperii ihren Mittelpunct.

Die Reichsständische Superiorität ist, wenn man davon einen allgemeinen, der teutschen Reichsverfassung angemessenen Begriff geben will, des Besitzers eines Landes oder Gebietes Unabhängigkeit von einem andern, als Kaiser und Reich, in Ausübung seiner althergebrachten Gerechtsame. (Neue Staats Canzley 8. Th. S. 239.)

Nach diesem Begriff darf man sich, in Ansehung kleiner unmittelbaren Gebiete, einzelner Güter und Unterthanen, weder durch den contrastirenden Ausdruck: Landeshoheit, noch durch die im wenigsten Theil unanwendbare Idee von Landeshoheit, nicht irre machen lassen. Unmittelbare Gerichtbarkeit, Huldigung und Steuer können auf einzelnen Gütern und Unterthanen statt finden, und die damit verbundene Immedietät, Freyheit oder Immunität und Independenz von eines andern Mitstandes Superiorität begreifen in der Wesenheit und Würklichkeit alles in sich, was nach der Beschaffenheit des Objects anwendbar ist, was immer im Grund und Wesen eine Territorialsuperiorität, ein Territorialrecht ausmacht, so weit die Beschaffenheit des Gebiets der Ausübung der mancherley Territorialrechte fähig ist, und Verträge oder Herkommen keine Ausnahme oder Einschränkung machen. *) In den Reichsgesetzen selbst

 kommt

*) Von der Ungleichheit und den Graden der teutschen Landeshoheit ist **Mosers** Abh. von der Landeshoheit überhaupt, S. 203. und 294.

kommt daher nicht immer der Ausdruck Landeshoheit, Landesfürstliche, Landesherrliche oder allein Obrigkeit, oder diesem ähnliche das

Gan-

nachzusehen. Wenn also die Ausdrücke von Landeshoheit, Territorialsuperiorität, auf geringere immediate Güter nicht so ganz schicklich scheinen, so können hier gar wohl die Worte **Unmittelbarkeit**, **Reichsfreyheit** und **Oberbotmäßigkeit**, auch **Territorialrecht** und **Territorialgerechtigkeit** gebraucht werden; der Freyherr von **Cramer** hat in so ferne die Ausdrücke ius territorii et superioritas territorialis unterschieden und erklärt in Observ. iuris. T. II. Obs. 537.

Was der berühmte ehmalige Reichscammerger. Beysitzer von **Ludolf** in T. I. symphor. Consult. in Consult. 37. von den unmittelbaren Reichsdörfern Gochsheim und Seefeld, p. 889. und 904. urtheilet, ist einer mehrern Anwendung würdig: Superuacua est, sagt er, quaestio de superioritate territoriali, quam alii tantum statibus tribuunt, quorum territorium iustam habet magnitudinem — Sufficit esse immediatos, et quidem non imaginarie, sed vere et cum effectu.

Ganze, und einen vollen Inbegriff der Oberherrlichen Rechte, andeutende Worte vor, sondern vielmehr und häufiger gewisse Umschreibungen, z. E. im Westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 30. ius territorii et superioritatis. Art. 8. §. 1. in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus. Art. 8. §. 4. von den Reichsstädten: iis rata et intacta maneant regalia, vectigalia reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore et imperio legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio.

In der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 2. werden den Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mitbegriffen) ihre Hoheiten, geist- und welt-

weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt bestättiget, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen, zugesagt; Ferner heißt es Art. 1. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Uebung gewesen - - in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen.

Andere Ausdrücke der Wahlcapitulation sind: Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Bottmäsigkeiten und Jurisdictionen Art. 15. 2. Landesfürstliche und herrliche *Jura* §. 8.

Es ist und bleibt ein wahrer und richtiger Grundsatz, den der teutsche Staatsrechtslehrer — der große Name ist Ihm eigen, Johann Jacob Moser, aufstellet: „der ur„sprüng-

„sprüngliche, eigentliche ganz und einige Grund
„der teutschen Landeshoheit, ist das Reichs-
„herkommen, und zwar neuerer Zeiten.„

„Es ist, schreibt er, so viel wir aus den Urkunden und Geschichten wissen können, niemal weder zwischen den Kaisern einer — sodann den Reichsständen anderer Seits, noch auch zwischen den teutschen Landesherren einer — sodann ihren Landständen und Unterthanen anderer Seits, ein ausdrücklicher münd- oder schriftlicher Vertrag geschlossen worden, daß denen Landesherren in ihren Landen diejenige Gerechtsame zustehen sollen, welche wir nunmehr zusammen unter dem Namen der Landeshoheit begreifen; sondern die teutsche Landesherren haben manche derselben theils von den ältesten Zeiten hergebracht, theils in den neuern Zeiten nach und nach, und immer mehrers, auszuüben angefangen, und die Kaiser einer — sodann die Landstände und Unterthanen anderer Seits haben es bald gerne geschehen lassen, bald auch nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände geschehen lassen müssen;

sen; und daraus entstunde dann endlich ein allgemeines Reichsherkommen, welches bey den teutschen nicht nur, sondern auch bey allen Völkern, jederzeit die Verbindlichkeit und die Kraft eines ausdrücklichen Vertrags und Gesetzes gehabt hat, und noch jetzo hat. „ *)

Die Realität bestättiget die Wahrheit dieser Begriffe, und legt sich im teutschen Reich, besonders in den vermischten Creysen überall vor Augen. Die Beyspiele sind häufig und bekannt, daß in größern Reichsständischen Territorien andere Reichsstände, Güter, Gebiete und Unterthanen haben, über welche sie unstrittig alle Rechte der Oberherrschaft, unmittelbar und unabhängig von dem Besitzer des Hauptterritoriums, ausüben.

Es giebt sogar unmittelbare Reichsstände, die mitten in des andern Gebiet liegen, die um sich her, ausser dem Grund und Boden, worauf sie sitzen, kein Gebiete haben, die aber von der sie ganz umgebenden Landesherrschaft frey

*) Von der Landeshoheit der teutschen Reichsständ überhaupt. S. vr.

frey, und dieser weder mit Gehorsam, noch mit Gerichtbarkeit, noch mit Steuren pflichtig sind. In dieser Classe sind Reichsstifter, als: zu Regensburg, St. Emeran, Ober- und Niedermünster, und das Hochstift Regensburg selbst; zu Augsburg das Reichsstift St. Ulrich. Ihre Reichsständische Superiorität mag sich immer nur auf des Klosters Clausur und kleinen Umfang beschränken; so hat sie doch ihre angemessene Würkungen.

Es giebt **Reichsstädte**, die unmittelbare Reichsstände sind, ohngeachtet sie ausser ihren Mauren, oder ausser ihrer Stadtmarkung, unmittelbares Gebiet und Unterthanen nicht besitzen: es bleibet dennoch Reichsständische Territorialsuperiorität, wenn sie gleich in die Stadtmauren, oder nur in die Stadtmarkung eingegränzet ist, und ausser dem ein ganz anderes Territorium sie allenthalben umgiebt.

Reichsdörfer, Reichshöfe, Reichsfreye Leute, waren in alten Zeiten sehr häufig in Teutschland, und ihr Ursprung ist nicht erst von Zertrennung der Herzogthümer her-

herzuleiten. Viele haben sich bey ihrer Unmittelbarkeit, hohen und niedern Gerichten, und andern geist- und weltlichen Rechten, erhalten. *)

Diese Beyspiele scheinen zwar das, wovon die Frage ist, nicht — vielmehr das Gegentheil zu beweisen, indem bekanntlich die angeführte Reichsstifter oder andere Stände ihre anderwärtige Besitzungen der Landesherrschaft, in deren Territorium sie gelegen sind, unterworfen zu seyn, grossentheils anerkennen.

Dessen ohngeachtet ist doch damit erwiesen, daß nach der teutschen Reichsverfassung Avtocratie, Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit, auch blos in Immunität und Independenz von fremder Herrschaft bestehen könne, und bey vielen würklich bestehe, wenn sie gleich in dem Territorium eines andern Mitstan-

*) S. D. Jenichen Abh. von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten. Leipz. 1747. und Wegelin Bericht von der Landvogtey in Schwaben. S. 36. u. f.

standes sitzen, und selbst einen eigenen Landesbezirk oder Umfang eines Territoriums, deme eine Landesregierung, eine damit verbundene Ausübung der Territorialrechte anpasset, nicht haben.

Es sind ferner, um dem Ziele näher zu kommen, viele Reichsstifter, Reichsstädte, Reichsunmittelbare von Adel, die in eines andern Reichsstandes Landen Güter und Unterthanen haben, und damit doch demselben nicht gehuldiget, noch unterthänig, nicht Gerichts- noch Steuerpflichtig sind, auch von unfürdenklichen Zeiten her, nicht gewesen sind, sondern selbst von diesen ihren auswärtigen Unterthanen, Huldigung und Steuer und Mannschaft jederzeit genommen, und ihnen allein Schutz und Recht, Gebot und Verbot gegeben haben.

Sehr häufig sind die Beyspiele, da einem Herrn in einem Lande der **Blutbann, Glait, Zoll, Forst und Wildbann** ohne Widerspruch zustehen, und dessen ohngeachtet die Landeshoheit über denjenigen District, worüber sich jene Regalien erstrecken, nicht zukommt,

kommt, wo demnach diese hergebrachte hohe Gerechtsame nur als besondere Staatsgerechtigkeiten oder seruitutes iuris publici über andere Gebiete und Unterthanen angesehen werden, und also über diese eine weitere Würkung irgend einer Oberherrschaft und gegenseitigen Unterwürfigkeit nicht haben. Es wäre ganz überflüßig, zu zeigen, daß diese Regalien einzeln, jedes an und für sich betrachtet, die Landeshoheit nicht ausmachen. Diß läßt sich ohne die grössefte Ungereimtheit gar nicht denken. Es streitet wider den Begriff der Landeshoheit, die in einer Vereinigung aller oder der mehresten Regierungsrechte bestehet, wider die Reichsfundamentalgesetze, wider die Erfahrung.

Daß aber auch da, wo die erwehnte Regalien in einen Landesbesitzer beysammen verbunden sind, daraus doch nicht immer für den Besitz der Universallandeshoheit in eben dem District, der richtige Schluß zu machen sey, davon sind in den ungeschlossenen Reichs- und Creyslanden kundige Beyspiele vorhanden.

Da

Da demnach im teutschen Reich vielfältig sich zeiget, daß der Besitz der Regalien des Blutbanns, Glaits, Zolls, Forst und Wildbanns, die Universallandeshoheit nicht beweiset, hingegen kein Beyspiel sich findet, da ein Reichsstand oder Unmittelbarer von wegen seiner Güter und Unterthanen in des andern Land, von welchem dem Herrn desselben Landes niemals gehuldiget, nie gesteuret, nie zu Recht gestanden worden; wo vielmehr der Gutsbesitzer selbst allezeit über seine Unterthanen Huldigung, Steuer, Raiß und Folge und Civilgerichtbarkeit in voller Uebung, nicht durch landesherrliche Verleyhung, sondern von alter Freyheit her gehabt hat, da sage ich, dieser den Herrn desselben Landes, mit solchen Gütern und Unterthanen als seinen Oberherrn und Landesherrn erkenne: So ist der Satz erwiesen, daß im letztern Fall diese Rechte eine Immedietät, Immunität, ausweisen, und die Wesenheit des Territorialrechts ausmachen, die übrige entgegen gesetzte Regalien aber mehr zufällig und unfolgbar auf die Landeshoheit seyen.

Daher giebt es im Reich eine besondere Gattung der bürgerlichen Gerichtbarkeit, die sich auf alle Civilrechte erstrecket, die den Blutbann und peinliche Gerichtbarkeit, welche einem andern benachbarten Stand zustehen, ausschliesset, sonst aber alle Rechte der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit, Gebot und Verbot, Steuer und Regalien hat, die unter dem Namen unmittelbare Vogtey eben das, was Landeshoheit, Territorialrecht, Landesbotmäsigkeit, alle Obrigkeit, in sich begreifet, *) wovon in folgenden §. §. ausführlicher gehandelt wird.

Aus dem allen ist nun der Schluß zu machen, daß nach der so mannigfaltigen, verschiedenen ungleichen Beschaffenheit der teutschen Landeshoheit und Territorialgerechtigkeit, die Unmittelbarkeit der Personen und Güter, und deren Unabhängigkeit von einem andern

*) Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen. S. 66.
Beck, von der unmittelbaren Vogtey.
Freyherr v. Cramer W. Nebenst. P, 68. I.

andern Oberherrn, als Kaiser und Reich, der erste, wesentlichste, allgemeine Grund derjenigen Rechte ist, welche die Landeshoheit, Territorialsuperiorität, Territorial- oder Landesobrigkeit, Oberbotmäsigkeit ausmachen.

Unmittelbarkeit, Reichsunmittelbarkeit, ist die Eigenschaft der Person, oder des Guts, oder beeder zusammen, daß sie nicht einem andern Fürsten oder Herrn, als nur dem Kaiser und Reich unterworfen sind. Die Würkungen und Rechte der Reichsunmittelbarkeit waren in den verschiedenen Perioden der teutschen Reichsverfassung nicht immer von gleicher Beschaffenheit und Umfang, und haben sich erst stufenweise erhoben. Die Geschichte ihrer Veränderungen und verschiedenen Verhältnisse hängt mit der Geschichte der Landeshoheit, der abnehmenden Gewalt der Kaiser und der wachsenden Macht der Stände zusammen, und beede fliessen in einander. Da noch keine Reichsständische Landeshoheit, die Gewalt der teutschen Kaiser und Könige mehr monarchisch, und der Herzogen

und Grafen Ihre mehr administratorisch war: da fand auch der Begriff von Mittelbar- und Unmittelbarkeit, nicht nach heutigem Verstande, statt, ob gleich gewisse Subordinationen eingeführt waren. In jenen Zeiten, da die Verwaltung der ordentlichen Gerichtbarkeit an die comitatus verbunden war, waren Personen und Güter der Jurisdiction der von den Kaisern fürgesetzten Grafen untergeben, die doch sonst überhaupt und in andern Stücken derselben nicht unterworfen, sondern frey, und dem Kaiser und Reich unmittelbar verwandt gewesen. *) Daher erst die erlang-
te

*) So lange die Grafen iudices in einem gewissen pago waren, mußten alle Handlungen, die eine gerichtliche Bestättigung nöthig hatten, in ihren Gerichten, in mallo placito, bestättiget werden. Wenn nun auch gleich Dynasten selbst solche Geschäfte und Handlungen vor den ordentlichen Gau- und Freygrafen verrichteten und bestättigen liessen, so stunden sie deßwegen doch nicht unter der Gerichtbarkeit der Grafen. S. Scheidt diplomat. Nachricht vom Adel in Teutschl. S. 210. u. f.
Im

te Immunität und Befreyung von aller Gewalt und Jurisdiction, die den Herzogen und Grafen anvertrauet war, die **Unmittelbarkeit vollkommen** machte. Diß ereignete sich bey den Ständen des Reichs überhaupt, durch die Zertrümmerung der Herzogthümer und Grafschaften, durch die veränderte Gerichtsverfassung, durch Abnahm und Erlöschung der Concurrenz der Kaiserlichen Rechte, durch erhaltene Befreyungen von den Kaiserl. Landgerichten; und insonderheit bey den Reichsstiftern

Im J. 1226. in der Erbsstrittigkeit über die Grafschaft Dagsburg ward die Sache vor das Grafengericht in Elsaß verwiesen, in sollenni curia per principes sententionatum est, ut uniuersi, qui se aliquid iuris habere contenderent in hereditate numerata, coram illo comite, in cuius comitia esset hereditas ipsa sita, deberent ad inuicem experiri. v. Schoepflin Hist. Badens. Cod. Diplom. T. V. p. 173. woselbst auch p. 332. eine Urkunde des Landgerichts Breisgau vom J. 1309. dem Marggrafen Rudolph von Hochberg die Gewehr über seine Besitzungen ertheilt.

stiftern und Reichsstädten durch Befreyung von den ihnen fürgesetzten Kaiserlichen Vögten und Reichsschultheißen.

Die Beweise der Unmittelbarkeit sind überhaupt, keinem andern Fürsten und Herrn unterworfen seyn, mit Huldigungs- Gerichts- Steuerpflicht, Raißbarkeit, nicht unterthan seyn; besondere und positive Beweise davon sind: 1) ein volles freyes Eigenthum, oder ein Reichslehen, dessen Besitz von unfürdenklichen Zeiten her keine Spuren einer anerkannten andern Oberherrschaft hat; 2) Kaiserliche Immunitäts- und Exemtionsprivilegien; 3) Kauf- Tausch- und andere Ankunftsbriefe von unmittelbaren und Reichsständischen Besitzern, ohne Vorbehalt der Superiorität; wie auch Verträge; 4) Immatriculirung in die Reichs- und Creysanschläge. u. s. w.

Nach diesen ächten Begriffen, und der darauf zu bauenden Grundlage, fallen so manche Strittigkeiten und Fragen über die Landeshoheit als größtentheils überflüsig, oder unerheblich und ungegründet weg, wenn diese

so

so oft nur hauptsächlich aus der Lage, oder dem Umkreys des Territoriums, gesucht und behauptet — oder wenn die Landessuperiorität dem unmittelbaren Reichsadel auf seinen Gütern und Unterthanen überhaupt abgesprochen; Reichsständen aber über ihre in einem andern Landesbezirk liegende kleine Gebiete und einzelne Güter bestritten werden will. *)

*) "Probat nobilis, (sagt Herr **von Cramer** in der angezogenen Observ. 537. §. 17.) *ius territorii*, si demonstret, antecessores suos eiusmodi praedia semper et ab antiquissimis temporibus *possedisse iure optimo maximo*, et sic illa cum eadem *libertatis plenariae* et *immedietatis* qualitate ad ipsum peruenisse; dominum territorii generalis *nullos unquam superioritatis actus* ibi exercuisse; pertinuisse talia praedia olim ad *statuum* quorundam, vel ipsius *principis territorialis* domania, et quae his sunt similia argumenta, quibus *originaria doceri potest immunitas.*"

S. auch *Felz* de dignitate nobilit. immed. p. 112. et 210. "So

§. 7.
Von der Civil- und Niedergerichtbarkeit, als einem Character der Unmittelbarkeit.

Die eigene Gerichtbarkeit über Leut und Güter ist an sich das erste und wesentlichste Merkmal einer zuständigen Herrschaft, und der gegen diese den Untergebenen aufliegenden Unterwürfigkeit. Es wurde von den ältesten Zeiten her in Teutschland der Unterschied der hohen

") So kommt es auch nicht darauf an, sagt ebenfalls der Freyherr von **Cramer** in der actenmäßigen Nachricht von der Herrschaft Schönau, in Wezlar. Nebenst. 9tem Th. S. 87. daß dieses Schönau nach der Redensart der Beklagten nur einen Schnee Plocken des H. R. Reichs ausmache. Denn ob man gleich bey solchen geringen Herrlichkeiten, die iura immedietatis nicht exaltiren kann, so ist jedoch dieser effectus von großer Wichtigkeit, quod liberas talis possessor a quocunque alio Imperii statu habeat aedes et quod alius se non possit dicere territorii dominum, nec iura inde profluentia sibi arrogare.

hohen und niederen Gerichtbarkeit oder Obrigkeit gemacht, und der ersten das Recht über Leben und Tod, der andern das Recht über Leut und Güter in Sachen, die nicht peinlich sind, zu richten, zugeeignet. Daß die Verbindung beeder Arten einen stärkeren Beweiß der Superiorität gebe, als wenn ein anderer die hohe Gerichte, ein anderer nur die niedere Gerichte habe, leidet keinen Zweifel.

Hier kommt es darauf an, zu erweisen, daß auch die Civil- und **Niedergerichtbarkeit** vielfältig den Character einer unmittelbaren Obrigkeit bezeichne. Es wird hier, wie schon erklärt worden, unter der Niedergerichtbarkeit die bürgerliche oder Civilgerichtbarkeit und Obrigkeit verstanden, sie wird Niedergerichtbarkeit genennet, im Gegensatz der hohen oder peinlichen Gerichtbarkeit. Sie ist nicht eine Nieder- oder Untergerichtbarkeit, in so ferne sie einer oberen Gerichtbarkeit subordinirt und von derselben abhängig wäre. Sie begreift das Recht über Unterthanen und ihre Güter, in allen Sachen, die nicht peinlich sind, zu spre-

chen, Gericht zu halten, Gerichtsordnungen zu machen, geringere Verbrechen und Frevel zu strafen, Gebot und Verbot zu geben. Sie wird auch Botmäsigkeit und Vogtey genennet. Die Ausdrücke: Botmäsigkeit, Oberbotmäsigkeit, Civilobrigkeit, unmittelbare Vogtey, Obervogtey, sind die wahren und schicklichsten Ausdrücke derjenigen Niedergerichtbarkeit, von der hier die Rede ist. Dann die Niedergerichtbarkeit, überhaupt genommen, hatte wiederum von allen Zeiten her verschiedene Eigenschaften, Stufen und Rechte. Dahin gehörten die Eigengerichte, die ein Eigenthumsherr über seine eigenbehörige Leute und Gut hatte, Dienst, Zinß und Gült von ihnen zu fordern. Daher öfters auch das Wort Vogtey nur eine Gült- und Grundherrschaft anzeiget.

§. 8.

Die Nieder- oder Civilgerichtbarkeit haben die Stände und Unmittelbare von den ältesten Zeiten her,

auch

auch ohne hohe Obrigkeit oder Blutbann.

Viele Reichsunmittelbare, auch wohl Reichsstände haben vor Zeiten nur die niedere Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen und Güter gehabt, dahingegen die Duces et Comites den Blutbann und die hohe Obrigkeit in ihren Districten auszuüben hatten.

Viele Reichsklöster in Teutschland, besonders in Schwaben, haben nie keine hohe Obrigkeit erlangt. Die Gotteshäuser Buchau, Salmansweil und Weingarten haben, (schreibt der gelehrte **Daniel Heider** von seiner Zeit, in act. Lindav. pag. 286.) noch heut zu Tag keine malefizische Obrigkeit, oder doch allein in den Graf- und Herrschaften und des Blutbanns fähigen Gütern, die sie mittler Zeit an sich gebracht. S. auch daselbst S. 57. und 621. Die alte Dynasten hatten auf ihren Gütern alle Obrigkeit und Herrschaft und Freyheit, aber den Blutbann ohne beson-

besondere Kaiserliche Belehnung nicht. *) Die ursprüngliche Autonomie und Freyheit der

*) *Kopp* in tract. de insigni differ. S. R. I. comitum et Nobil. immed. §. 21. "Es sind zu der teutschen Kaiser Zeiten oft eine, zwo, drey und mehr Herrschaften und Gebiet, so Freyen oder Freyherrn zuständig, in einer einigen Grafschaft erfunden worden, welche die niedere, bißweilen auch die hohe Gericht hergebracht, aber doch den Blutbann darzu nicht gehabt, auch theils noch nicht haben: als der vorhin zu der Grafschaft allein gehört."

Acta Lindav. p. 282. wo es zugleich mit den Herrschaften Jagberg, Blumenegg, Schellenberg, xc. erläutert wird. S. auch des Herrn Burggr. von **Kirchberg** Abh. de superioritate territor. in allodiis imperii. c. 1. §. 4. Der Verfasser der Sallmansweilischen Probationum, in der Schrift, Anticategoriae etc. betitelt (1616. in 4to) sagt: S. 196. wenn einige vermeynten, daß einer, dem das ius gladii nicht verliehen, eine **Herrschaft** oder *territorium* sich nicht beymessen könnte, das seye lächerlich, und **wider alles Herkommen in Schwaben**, "weiland die alte abgestorbne Grafen von Werdenberg, vnd Heili-

der grossen Güterbesitzer ist der erste Grundstof der teutschen Landeshoheit (S. Pütters Beytr.

genberg haben Smalnegg für eine Herrschaft der Stadt Ravensburg verkauft, vnd werden in alten Briefen beym Stumpfio in seiner Helvetia lib. 6. c. 19. beym Gerardo de Roo hist. Austr. lib. 3. p. 104. vnd anderswo mehr, Grafen von Smalnegg genannt, obwohl Smalnegg kein hohe Obrigkeit hat, sonder mitten in der Landvogtey Schwaben hoher, forstlichen vnd glaitlichen Oberkeit liegt. Die von Ramsperg sind Grafen geweßt, vnd wirdet Ramsperg (so jetzt der Stadt Uberlingen gehörig) ein Herrschaft genannt in aim alten an. 1488. datirten Brief: vnd liegt doch diese Herrschaft in der Grafschaft Heiligenberg hohen, forst- vnd glaitlichen Oberkeit. Hohenfels (dem Herrn Landcommenthur zu Alschhausen zuständig) ist ein Herrschaft, liegt doch in der Landgrafschaft Nellenburg mitten inn Bomgarten heißt in alten Briefen ein Vogtey vnd Herrschaft, vnd doch hat die Landvogtey Schwaben allda die hohe Oberkeit. rc. rc.

Grafschaft, Vogtey, Herrschaft bedeuten im Sachsenspiegel ein Ding. rc. rc."

Beytr. zum T. Staats- und Fürstenrecht I. Th. VI. Abh. ferner S. 321. Zunächst also ist die Civilgerichtbarkeit als der erste Grundstein der Ausübung der Territorialgerechtigkeit anzusehen. Jene war längstens ein Recht der freyen Güterbesitzer, ehe noch die neuere Landessuperiorität sich zu bilden angefangen hatte. Es war ein gemeiner Grundsatz: qui te iudicat, dominus tuus est.

Die alte Landfriedssatzungen haben die Stände des Reichs und den Adel besonders verpflichtet, Gericht und Recht zu halten, sie haben verordnet, daß ein jeder in dem Gericht, da er gesessen ist, von dem Kläger belangt und über Erb und Eigen von dem, in dessen Gericht es gelegen, rechtgesprochen werden solle. In König Wilhelms Landfried vom Jahr 1255. heißt es: nobiles terrae et domini suis iudiciis iuste utantur, et iura sua per omnia obtineant, sicut debent. Ab illis etiam hominibus, qui in eorum iurisdictionibus commorantur, ea seruitia et iura recipiant et requirant, quae ipsi et progeni-

genitores ipsorum ante 30. aut 40. seu 50. annos iuste facere consueuerunt. K. Ludwig in dem Landfrieden zu Nürnberg, im J. 1323. setzet: „wir gepieten und wollen auch, „daß die Fürsten, Grafen, Freyen, Dienst„mann und Stette die Straß befriden und „allermenniglich auf Wasser und auf Land „schirmen, als vere sie mugen an alle Ge„värde yeder Fürst, Graf, Frey, Dienstmann „und Stett in seinem Gepiet und Gericht.„

Und in dem Landfrieden auf dem Reichstag zu Eger 1437. berathschlagt, gebietet der Kaiser ernstlich und vestiglich, „daß alle des „H. R. Churfürsten, Fürsten, Geistliche und „Weltliche, Graven, Freyen, Gesellschaften, „Ritter, Knechte und Städte, in den Landen, „ihre Gericht und Rechte, die sie in ihren „Landen, Städten, Schlossen und Gebieten „haben, vfrecht vnd redlich halten.„

§. 9.

§. 9.

Einige Erläuterungen der Lehre von der Gerichtbarkeit und Vogtey.

Man will sich hier mit den verschiedenen Meynungen über den Ursprung der Erbgerichtbarkeit, Nieder- oder Civilgerichtbarkeit, nicht aufhalten. Sie lassen sich vielmehr vereinigen, wenn man den Grund derselben, nach mannigfaltigen Zeiten und Umständen, in Kaiserlichen Verleyhungen, in der alten Freyheit des Adels, in den Rechten des freyen Eigenthums, in Zertheilung und Zertrennung der alten Grafschaften und Dynastien, in Erlöschung der Landgerichte, in den Reichssatzungen, Gebrauch und Herkommen, auch in Contracten und in Verleyhungen der Landesherren setzet.

Dabey bleibet doch immer, um sich von der Gerichtsbarkeit nach der teutschen Reichsverfassung einen wahren Begriff zu machen, der Unterschied der Kaiserlichen und der eigenen Gerichtsbarkeit zu bemerken. Die

Kaiser-

Kaiserliche Gerichtbarkeit nehmen wir in dem Verstand, da der Kaiser zu den Zeiten der ältern, mehr monarchischen Reichsverfassung die Quelle und das Haupt der Jurisdiction war und solche durch seine abgeordnete und bestellte Richter, durch die Herzoge und Grafen, durch Pfalzgrafen und Reichsvögte, Hofgerichte und Landgerichte, in den teutschen Provinzen und Ländern, allgemein ausübte. Die ursprünglich den Kaisern zuständige, und in ihrem Namen von den hohen Reichsbeamten verwaltete Gerichtbarkeit wurde nach und nach mit den Herzogthümern und Grafschaften, erblich verbunden, und jemehr die Concurrenz der Kaiser und ihrer Rechte in dem erblich gewordenen Reichslehen der Stände in Abgang kam, destomehr bevestigte sich der Stände Jurisdiction: doch ist der **Blutbann**, und die hohe peinliche Obrigkeit immer als ein vorzügliches Kaiserliches **Regal**, welches nur durch besondere Belehnung und Conceßion erlangt werden könnte, angesehen worden.

Aber neben dieser Kaiserlichen, oder in der Kaiser Namen verwalteten — endlich zu einem erblichen Territorialrecht doch nicht erwachsenen Jurisdiction hatten die Großen und der Adel des Reichs auf ihren eigenthumlichen freyen Gütern eine eigene Gerichtbarkeit. Die Grade derselben mögen nach Beschaffenheit der Güter, und nach dem Ansehen der Besitzer, verschieden gewesen seyn.

Die **Eigengerichte** entstunden aus dem freyen Eigenthum, und enthielten das Recht, sein Eigenthum zu handhaben, die darzu gehörige Dienstpflichtige und Leibeigene zu ihrer Gebühr, auch mit Zwang, anzuhalten, zu pfänden, zu besetzen und zu entsetzen. Dahin gehören die Hubengerichte, Hofding, Hofgerichte, Bauren- und Bauding. *)

Diese

*) S. Freyherr v. Senkenberg Abh. von der Kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland. Eiusd. praef. Vol. I. T. 2. §. 2. Corpor. Iur. Germ. *Hildebrand* de Iurisdictione Emphyt. Germ. annexa. *Schilter* et *Meinders* de curiis dominical.

Diese Art der Gerichtbarkeit (iurisdictio colonaria, fundaria) stund dem Eigenthumsherrn über seine Eigenleute gemeiniglich zu, und fand bey geringern allodiis, welche die ingenui besassen, statt, hatte zuweilen auch den Namen Obrigkeit, Pflichtleistung, Leibsteuer. *) **Wo besetzte Gerichte** waren, wurde die Gerichtbarkeit in allen bürgerlichen Sachen, in grösserem Umfang, auch in Frevelsachen, ausgeübet.

Die **Dynasten** haben in ihren großen und oft sehr beträchtlichen Allodien eine freye Gerichtbarkeit unstrittig gehabt, eben so auch diejenige, die durch besondere Privilegien von der Gewalt der Herzoge und Grafen, und

 von

Hr. D. **Biener** aber, in seiner schönen Dissert. de iurisdictione ordinaria et exemta. Lips. 1777. leitet alle Jurisdiction ursprünglich von der Majestät des Kaisers, und die Patrimonialgerichtbarkeit, des Adels fürnehmlich, von der Verleyhung der Landesherren her.

*) Acta Lindav. p. 312. 315. 783. 800. 836. 875. 888. 960. 801. 823.

von den Kaiserlichen Landgerichten eximirt waren.

Nach so verschiedenen Stufen und Verhältnissen sind auch die Rechte einer **Vogtey** zu beurtheilen. Es ist bekannt und längst von anderen bemerket worden, wie vielerley Bedeutungen der Name, Vogt, Vogtherr, Vogtey, Vogteyherrschaft habe.

Vogt, bedeutet eigentlich einen Verwalter, Beschützer und Beschirmer; **Vogtey**, eine Verwaltung, Schutz und Schirm. Nicht nur die Stifter und Klöster hatten zu Verwaltung ihrer Güter und Rechte, **Vögte**, und **Vogteyen**, sondern es waren auch weltliche **Vogteyen** schon von ältesten Zeiten her. Die Kaiser ließen ihre Regalien, Cammergüter im Reich, und die res fisci durch **Vögte** verwalten; daher die Reichs- und Landvogteyen in den Provinzen und in Städten, aduocatiae *villarum*, *mansorum*. *)

Die

*) Z. B. S. in *Besoldi* docum. monast. Würtenb. T. I. p. 82. und die Urkunde K. Rudolph vom J. 1276. T. II. p. 4.
Auch *Struv* de allod. imp. p. 137.

Die Kaiser verliehen und veräusserten dergleichen advocatias oder Vogteyen an Reichsstände, an Klöster, an Adel. Auch Fürsten und Herren setzten über ihre einzelne Güter Vögte, oder gaben Vogteyen, Ambacht, zu Lehen.

Die Namen **Vogt-** und **Vogtey**, wurden beybehalten, wenn gleich die damit vormals nur Verwaltungsweise verbundene Gewalt und Gerechtsame in ein frey eigenthumlich oder erbliches Recht erwachsen waren. Und wie in jedem Gau, pago, iudicia minora centenariorum, aduocatorum, scultetorum waren, so sind auch daraus wahrscheinlich viele besondere Vogteyen entstanden, welche nach der Zertrennung der pagorum erblich worden, und ihre eigene Gerichtbarkeit behauptet haben.

Auch bey andern, immer ursprünglich eigenthümlichfreyen Gütern, mag mit der Zeit der Name, **Vogt**, **Vogtey** angenommen und gebraucht worden seyn, weil der Eigenthümer von selbst das natürliche Recht, sein Gut und

Leute zu verwalten, zu handhaben, zu schützen oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck, zu versprechen hat, in seinem Verspruch und Schutz hat.

Wenn die Eigenthümer ihre Güter Pachtweise, gegen jährliche Zinse und Gülten an andere verliehen haben, oder bey Veräusserungen eines Guts, geschahe es häufig, daß der Herr sich Vogtey und Vogtrecht vorbehielt, Hund in seinem Auszug etlicher historischen Observationen unter dem Wort, Vogtey, merket an: „Wenn der Adel vor Jahren „zu den Gotteshäusern Güter gegeben, so ha„ben sie ihnen gewöhnlich ein Vogtey dabey „vorbehalten, d. i. etliche Metzen Haber, Hü„ner oder Geld zur Erkenntniß, daß diese Gü„ter von ihnen herkommen seyen, und daß sie „solcher Güter Beschirmer seyn wollen.„

Es ist auch eben sowohl geschehen, daß Eigenthümer in den Zeiten der Befehdungen ihre Güter in Schutz und Schirm anderen übertragen, wodurch der andere ein ius advocatitium, eine Vogtey und Vogtrecht erhalten

halten hat. Die zerstreute und oft sehr entfernte Besitzungen gaben noch mehr Anlaß zu Schutz- und Vogteyaufträgen.

Solche Vogteyen bestunden fürnehmlich nur in der Schirmgerechtigkeit und in dem Genuß einiger Gefälle, Vogthabers, Vogtgült, Vogtsteuer, wie die erst aus dem **Hund** angezogene Stelle beweiset, und ausserdem aus vielen Urkunden bewiesen ist. *)

Vielfältig aber deutet die Vogtey die Jurisdiction und Gerichtbarkeit an, und zwar wiederum in verschiedenen Umfang und Graden, bald eine bloße Niedergerichtbarkeit, bald alle Civilobrigkeit, abgesondert von dem Blutbann; und diese leztere Art heißt auch die Obervogtey. **)

*) S. Acta Lindav. p. 348. 312. 320. 836. 880. 921. an welch lezterer Stelle ein Document ist, worinn **Eigenschaft, Vogtey** und **Gerichtbarkeit** von einander unterschieden werden.

**) Acta Lindav. p. 285. In den Urkunden kommen die Wörter aduocatia vel iurisdi-

Daß zwar auch peinliche Händel unter der Vogtey begriffen worden, ist aus der Eigenschaft der Reichs- und Landvogteyen bemerklich, und von dem gelehrten Verfasser der Lindauischen Ausführung *) schon angezeigt worden. In dem Umfang aller und jeder Jurisdiction, wird advocatia genommen, in der Urkunde vom J. 1297. da die Markgrafen Heinrich und Rudolph von Hochberg dem Johanniterorden die Schenkung von

ctio, cometia sive aduocatia beysammen, als gleichbedeutend vor, wie **Pufendorf** de iurisd. p. 336. 436. 446. dergleichen Stellen anführt; auch *Heumann* de vera vocis Comeciae significat. §. 21.

Grupen in discept. for. et observ. p. 1039. bemerkt ebenfalls, daß aduocatia, ius aduocatium, die ordentliche Gerichtbarkeit andeute, und in so ferne von dem iudicio domini colonario unterschieden worden. à Mundolzheim diss. de feudo aduocatiae, vom Vogteylehen, Argent. 1699. und daselbst **Schilters** Gutachten über die Vogtey Traubach.

S. auch folgenden §.

*) Act. Lind. p. 285. 290. 913.

von Heitersheim bestättigen, mit den Worten: Omne bannum, aduocatiam seu iurisdictionem, siue constiterit in mero imperio vel mixto in causis criminalibus, vel ciuilibus, quae sibi competebant — in villa dicta *Heiterseum* eiusque banno seu districtu. v. Schoepflin. hist. Badens. Cod. dipl. T. V. p. 306.

Die gewöhnliche Bedeutung aber, besonders in Franken und Schwaben, ist von ältern Zeiten bis heutigen Tag, daß es die Niedergerichtbarkeit und Civilobrigkeit, mit Ausschluß der Malefiz oder des Blutbanns, andeute. *)

Vielfältig ist selbst jene blosse **Vogtey** über Eigenleute, die nur in Schirmgerechtigkeit und einigen Gefällen bestund, in eine **wahre Gerichtbarkeit** erwachsen. **)

*) Act. Lind. p. 829.

**) *Gottfried Dan. Hofmann* de Centena sublimi Sueuo-Halensi.
Senkenberg sel. iur. et hist. T. VI. praef. p. 48. Selbst wenn Dörfer, Gemeinden, ein-

Bey großen Allodien des Adels aber ward die Gerichtbarkeit schon ursprünglich mit dem Eigenthum verbunden, und bestund in einer völlig freyen Ausübung aller Rechte, über Leut und Gut. Daher *dominatio* et *Vogteia*, Vogtey und Herrschaft, synonimisch gebraucht werden.

Vogtey ist die Herrschaft, die einer über ein Ding oder Gut hat, sagt das alte Register des Sachsenspiegels. *) So führte z. E.

zelne Eigenthümer sich mit ihren Gütern in eines Herrn Schutz und Vogtey begaben, machten sie sich und ihre Güter dem erwehlten Vogtsherrn gerichtbar, steuerbar, dienstbar. Beyspiele davon s. in der Limburgis. fernerweitern Deduction rc. von 1714. S. 34. 35.

*) Act. Lind. p. 829. *Pufend.* de Iurisd. germ. p. 364. und überhaupt P. II. Sect. III. C. I. auch *Kopp* de insigni differ. S. R. I. Com. et nobil. p. 78. 133.

Sonst sind in der Materie von Vogteyen nachzulesen: **Ertels** aurea praxis von der Niedergerichtbarkeit. Nördl. 1731. *Wehner* observ. pract. und *Besold* thes. *Haltaus* gloss. von

z. E. die alte Dynastie Hunoltstein, den Namen Vogtey. S. Senkenberg Sel. iur. et hist. T. VI. praef. 71. et p. 253.

Der Herr Regierungsrath und geheime Archivarius Sattler, in seiner Geschichte der Grafen von Würtenberg V. B. S. 120. leitet die Vogtey von Ueberlassung der Kaiserl. Gerichtbarkeit her; nehmlich diejenige Güter habe man vor Alters Vogtey genennet, welche nach aufgehobenen Grafschaften von den Kaisern den Landesherren überlassen, und eben deswegen von dem Eigenthum unterschieden worden, weil in diesem die Herren iure proprio, in der Vogtey aber durch Ueberlassung des Kaisers die Gerichtbarkeit hatten. Er füh-

Vogtey. *Tractatus* selecti de iurisdict. a Io. Leonh. Leucht. Norimb. 1700.

Knichen de sublim. territ. iure c. 4. n. 113. etc. *Klock* relat. Camer. Rel. 127. n. 54.

Kahle comm. de variis feuda aduocatiae constituendi modis.

Struben Nebenst. P. V. Obs. 34.

Die Schriften von der Vogtey und Dominio Möllen.

führet hierüber S. 130. seine Gedanken weiter aus, bestimmet den Begriff der Vogtey eigentlich auf Güter und Orte, die dem Reich angehöret hatten, und den Fürsten, Grafen und Herren von den Kaisern abgetreten worden; die Vogtey seye an die Stelle der Amtsgrafschaften getreten; was heut zu Tag Obrigkeit heißt, seye vor etlichen Jahrhunderten mit dem Worte Vogtey ausgedruckt worden; Vogtleute seyen von den Zinß- und leibeignen Leuten darinn unterschieden, daß sie freye Leute gewesen, welche weder auf einem zinßbaren Gute gesessen, noch einen nachfolgenden Leib- oder Halsherrn gehabt.

Der gewesene gründliche Rechtslehrer in Erlang, Hofrath Gonne, in seiner Abhandlung von armen Leuten *) §. 8. und 9. hält dafür: unter den ducibus et comitibus, die ihre Absicht vornehmlich auf das Kriegswe-
sen

*) In den Erlang. gel. Anz. 1750. n. 45. wie auch in Hrrrn Prof. D. Siebenkees Jurist. Magazin. I. B. 1782. S. 382.

sen gehabt, seye die Handhabung der Justitz nicht hinlänglich besorgt worden; schwächere Unterthanen seyen daher genöthiget gewesen, sich der Vertheidigung mächtigerer Mitunterthanen durch besondere Verträge zu versichern, und diese als defensores oder aduocatos anzunehmen. Hieraus seye eine besondere Art der Verbindung zwischen dem angenommenen defensore oder aduocato, und dem Schutzverwandten entsprungen, welche neben der Unterthänigkeit gegen die Könige, und die von ihnen verordnete Herzoge und Grafen zugleich bestund, und also von dieser unterschieden war. Dieses seye der Ursprung der sogenannten **Vogtey** oder vogteylichen Obrigkeit, welche in dem größten Theil von Teutschland noch bekannt ist. Diese Vogtey über einzelne weltliche Personen, Güter oder Dörfer, mache eine von der advocatia ecclesiastica, ingleichen urbica, besondere und unterschiedene Art aus, welche man rusticam oder pauperum nennen könne, und habe theils nach dem Unterschied der vom Anfange eingegangenen Verträge, theils durch

die

die Folge der Zeit ihre unterschiedene Gestalt und Form erhalten. Selbige habe mehrentheils, von Seiten des Vogteyherrn, das Recht, gewisse bestimmte Abgaben zu fordern, eine Art der Gerichtbarkeit auszuüben, einen gewissen Gehorsam zu verlangen, nach sich gezogen; sie habe die Güter zugleich afficirt, und daher nach und nach fast jedes Grundstück seinen aduocatum gehabt. — Die Benennung **arme Leute**, in Absicht auf einen gewissen Herrn, zeige nichts anders an, als homines Vogteicos, solche, welche unter der Vogtey eines gewissen Herrn stehen, und von demselben vertheidiget und versprochen werden. — So wie **Unterthan** auf einen Landesherrn, Vasall auf einen Lehenherrn, Erbmann oder Erbzinßmann auf einen Zinßherrn und Eigenmann auf einen Leibherrn sich beziehet.

„Die Vogtey, fährt er §. 13. fort, hat ihren Ursprung genommen, da die Vogteyverwandten in die **Unterthänigkeit** gegen die Könige, und die von ihnen verordnete Herzoge

zoge und Grafen schon längst versetzt waren. Es ist also die Landeshoheit und die vogteyliche Obrigkeit an sich sehr weit unterschieden und eben daher ist der Unterschied der **Unterthanen** und **armen Leute** klar.„ Er mißkennet jedoch §. 14. nicht, daß auch öfters den **Kaisern** sowohl als **Reichsständen** nur eine **Vogtey** über ihre Unterthanen beygelegt worden, und zuweilen der Name **armer Leute** die eigentliche **Unterthanen** anzeige; und §. 15. daß auch Vogteyherren ihre **armen Leute**, Unterthanen genennet haben, „weil die **Vogtey** mehrentheils zu„gleich eine **Gerichtbarkeit** nach sich gezo„gen; mithin vermöge derselben dem Vogt „ein Recht zu gebieten und verbieten zuge„standen und theils noch zustehet; wodurch „diese Vogtey in einige, wiewohl sehr geringe „Aehnlichkeit mit der **landesherrlichen** Ge„walt gerathen. Ja es seye in einigen Ge„genden von Teutschland in neueren Zeiten „dahin gekommen, daß die blosse **vogteyliche** „**Obrigkeit**, in so ferne nemlich solchen ge„wissen unmittelbaren Gliedern des teutschen

„Reichs,

„Reichs an Oertern, die keines Reichsstandes „Landeshoheit unterworfen sind, mit der Ter„ritorialsuperiorität oder Landesoberbotmäßig„keit fast für ein Ding gehalten werden wolle.„

Die bisherige Digreßion in die Materie von der Vogtey wird nicht ganz überflüßig seyn, weil sie, wegen ihres Gebrauchs in den täglichen Territorialstrittigkeiten, alle Erörterung verdient. Sind gleich die Würkungen und Rechte der Vogtey verschieden; auch die Meynungen von dem Ursprung und von den Eigenschaften derselben nicht einstimmig; so bleibet doch so viel gewiß, daß von den ältesten Zeiten her, unter dem Namen Vogtey, eine Gerichtbarkeit mit Gütern verbunden gewesen, daß solche Vogteyen und Güter von den Kaisern unmittelbar an andere Besitzer gekommen, daß nicht weniger durch Zertheilung und Zertrümmerung der ehmaligen Grafschaften, *) Vogteyen entstanden, wieder andere

*) Daß aus der Zertrennung der pagorum, und durch Belehnungen, Verkäufe und Verpfändungen viele und verschiedene Gerichtbarkei-

dere Vogteyen aus dem Eigenthum, durch Vorbehalt und Uebertragungen erwachsen sind, daß endlich diese Vogteyen entstanden und in Uebung gewesen sind zu einer Zeit, da die Landes-

ten entstanden seyen, hat bereits **Heineccius** in elem. iur. Germ. L. III. §. 46. angemerkt.

Herr von Günderode, in seiner Preisschrift vom Verfall der Eintheilung Teutschlands in Gauen, die seinen Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeitsgeschichte und Münzwissenschaft, Giessen 1778. eingerückt ist, zeigt, daß die Gauen und deren Benennung um die Mitte des 12ten Jahrh. abgekommen, und diese Veränderung mit der Erblichkeit der Gräflichen Würde gleiche Schritte gegangen; daß die innerhalb der Gauen angesessene Dynasten nun gegen die Grafen, welche die Gerichtbarkeit in eignem Namen auszuüben anfiengen, in ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von dem König sich zu behaupten gesucht, zu dem Ende ihre Güter nicht mehr zu den Gauen rechneten, sondern ihnen den Namen einer Herrschaft von ihrem Schloß beylegten.

dessuperiorität noch nicht Wurzel gefaßt hatte, mithin auch für diese, gegen die Freyheit der alten Vogteyen, keine durchgängige Präsumtion als gegründet angenommen werden kan.

§. 10.
Beweis der, einzelnen Gütern anklebenden, unmittelbaren Gerichtbarkeit aus Urkunden.

Nicht nur die Großen des Reichs, die Herzoge, Fürsten, Grafen hatten in den, Anfangs zur Administration, hernach Lehensweise ihnen übertragenen Landen und Districten die Gerichtbarkeit: in allen Perioden der teutschen Reichsverfassung finden wir große Güterbesitzer, die auf ihren Gütern eine ursprüngliche Freyheit und Avtonomie hatten. Eben der Besitz freyer Güter machte, nebst der Verwaltung der Staats- und Kriegsämter, das characteristische des Adelstandes aus. *)

Mit

*) *Eccard* ad L. Sal. p. 34. Kreß de priuileg. agricult.

Mit viel hundert Urkunden ist zu erweisen, daß die Gerichtbarkeit den adelichen freyen Gütern zukam, und eine Zubehörde derselben war. Pufendorf in seinem claßischen Werk, de Iurisdictione Germanica. P. II. Sect. III. c. I. §. 115. führt davon Beweise aus Urkunden an, und mehrere sind hin und her in diesem Werk zerstreut zu finden. Die gewöhnliche Ausdrücke sind: praedium, curiam, cum advocatia et omni libertate et proprietate, cum omni iure et libertate, — frey eigen, mit allen Zubehörungen, Rechten und Freyheiten, mit Vogtey und Gericht, mit Gebot und Verbot. In einer §. 219. aus Gewold T. 2. addit. ad Hundii metrop. genommenen Urkunde K. Ludwig des Frommen heißt es: nos potenti cuidam vasallo fideli et familiari nostro, Patagero, concessimus ad *proprium* quandam *villam* iuris nostri, cum omnibus appendiciis suis et de *iure nostro in ius et dominationem* praefati viri semper habendum contulimus - - ita videlicet ut quicquid ipse et successores eius de praedictis rebus et mancipiis, vel his,

quae ad eos pertinent, *iure poteſtatiuo facere* vel *iudicare* voluerint, per hanc noſtrae auctoritatis largitionem libero in Dei nomine perfruatur arbitrio faciendi, quicquid elegerit. Die in Urkunden von freyen Allodien ſehr häufig gebrauchte Worte: iure poteſtativo facere, deuten fürnehmlich den Gerichtszwang, Botmäſigkeit an.

Eine Urkunde K. Heinrich V. drückt ſich alſo aus: *omnimodam iuſtitiam* ſuper homines ſuos, qui dicuntur Maſmanne et ſuper eorum praedia, omnimodamque iuſtitiam in Menardinghamme, et *bannum* ferarum — quod totum praedeceſſores eius et ipſe ex *proprietate ſua*, non *ex dono regali* habet.

Man durchleſe nur die mühſame Sammlung mancher hundert Urkundenauszüge, in *Pfeffing. Vitriar. illuſtr.* T. III. von S. 1057. an bis 1081. und 1094. ꝛc. ſo überſiehet man auf einmal eine Menge Beweiſe, wie häufig durch Kaiſerliche Schenkungen, praedia, villae, curtes, an die Klöſter überlaſſen wor-

worden sind. Die Ueberlassung in proprium wird gemeiniglich umschrieben, mit den Ausdrücken: cum omnibus appertinentiis — cum omni integritate — cum siluis, venationibus, piscationibus, molendinis — cum omnibus iusticiis (p. 1072. etc.) zuweilen auch cum banno regio (p. 1215.) Sehr gewöhnlich war dabey die Formul, concedimus de nostro iure in ius et dominationem monasterii, oder de nostro iure et dominio in ius et dominium. Oefters sind dabey ausdrücklich die iura fisci mit überlassen.

Vielfältig stehet dabey, in welchem comitatu die Güter gelegen waren, die aber doch von den Kaisern, als praedia sui iuris, mit vollem Eigenthum an andere überlassen, und als freye unmittelbare Güter zugeeignet worden. (p. 1061. seqq.)

Man wird daraus vollkommen überzeugt, wie zu allen Zeiten in Teutschland, in den ducatibus und comitatibus eine Menge eigenthümlicher Güter gewesen, die keine un-

terwürfige Zubehörden derselben waren, oder doch von deren Verbindung befreyet worden, und wie wichtig die Rechte des freyen Eigenthums waren, die omnem dominationem, omnem potestatem, omnes iusticias in sich begriffen. Denn nicht nur waren es praedia, curtes, villae regum, hubae regales, die überall in Teutschland sich fanden, und ihrer Lage in comitatu aliquo ohnerachtet, des Kaisers oder des Reichs unmittelbares Gut blieben, sondern auch die Herzoge, Grafen und der Adel des Reichs besassen häufig solche freye Güter, Eigenthum, Allodien mit allen Rechten. *)

In der Urkunde vom J. 1252. verkaufen Albrecht und Gerhard, milites de Wolfskehl, an den Erzbischoff Gerhard zu Maynz, castrum suum Wolfskehl, et *cometiam* quam habemus in tredecim *villis* scilicet Wahsenbiblos, Crumbstat etc. etc. et in dua-

*) Cit. *Pfeffing.* T. III. p. 1106. S. auch *Struv.* de allodiis imp. c. II, und an mehreren Orten.

duabus *curtibus* ac medietatem illius iuris quod *Wiltbann* vulgariter dicitur. S. de *Gudenus* Cod. diplom. T. I. p. 625. Eben daselbst, nach der Urkunde p. 649. vom J. 1254. hat das Domcapitul zu Maynz, in villa Birgestat, plenum ius instituendi et destituendi scultetum, ad cuius officium spectat iudicare de bonis proprietatis, et hereditariis, debitis, aliisque causis ciuilibus quibuscunque — nobiles de Eppenstein vero habere debent Cintgrauium, ad quem de causis Sanguinis, et eis, quae vulgo dicuntur Vrevel, in eadem villa pertinet iudicare.

Bischoff Otto von Paderborn kauft im Jahr 1292. von Berthold, Canonicus zu Paderborn und seinen Brüdern, Otto und Friederich von Everstein *comitiam* sive *iurisdictionem* super Tringen *alias*que *villas* S. Nic. *Schaten* annal. T. II. p. 173. In einer Urkunde vom Grafen Friederich von Bichelingen, an das Kloster Walkenried, vom Jahr 1255. heißt es: *comiciam* super XXXV.

mansis et dimidio conferimus abbati et conventui etc. *omnia iudicia, omnes iustitias,* cunctasque domus *iurisdictiones,* in pascuis, aquis et lignis — de *homicidio* tantum ad nos pertineat iudicare. (Orig. Guelf. T. IV. p. 540.)

Nobilis domina Richenza, Berchtoldi quondam ingenui viri de Nifen, relicta überläßt an das Kloster Weiler, omnes possessiones suas apud villam Almerspach, cum earum possessionum *iuribus, iurisdictionibus, etc.* v. Besold. docum. T. II. p. 78.

Im J. 1163. bestättigt K. Friederich I. dem Capitul zu St. Thomas zu Straßburg curiam et alias curtes *cum banno.* S. *Schoepflin* Alsat. illustr. T. II. p. 267.

Anselmus de Batzendorf, dictus de Blumenstein verkauft im J. 1350. an Heinrich von Fleckenstein, vicum Rietsch, *cum aduocatia atque iudiciis.* ib. p. 268. Graf Adolf von Hollstein, verkauft an das Closter Frauendal, *unum integrum mansum terrae cum iudicio maiori et minori.* a. 1347. S.

Scheidt

Scheidt vom Adel in Teutschland p. 121. Graf von Regenstein verkauft dem Stift Walkenried, *quatuor manſos* et *dimidium, cum omni iuſtitia, iure et iurisdictione, quae ipſi competebant et potuerunt competere.* ib. p. 217. Dergleichen die Herren von Colrebecke, *cum omni manſorum iure* et *iurisdictione.* ib. p. 233. et 235.

Aus *Schoepflin* Cod. Diplom. hiſt. Badenſ. T. V. zeichne folgendes aus:

p. 11. Imp. Otto III. loco Villingen concedit ius publici mercatus, monetae ac telonii, ac totius *publicae rei bannum.*

p. 364. Friedericus marchio de Baden abbatiae Albae dominorum vendit *villam* ſuam Malſch, cum marchia tota et campis — et ſpecialiter *caſtrum* Waldenfels cum ſuis attinentiis, et *ius aduocacaciae, Dube, frevel, bete, ainunge, boberecht, bertrecht,* et uſum glandium, quod vulgariter dicitur Deheme. a. 1318.

p. 482. Cunrad der Münch von Münchenſtein, ein Ritter, verkauft an Marggraf Rudolph

von Hochberg, Ottlikon die Burg und Dorf Wile, das Dorf Wintersweil, und Welmingen die Dörfer, mit Zwingen, Bannen, mit Luten, Gerichten groß und klein, mit Vogteyen, Sturen, Zinsen. a. 1368.

p. 348. Rutoldus de Roetenlein (Röteln) donat Henrico marggravio de Hachberg, caſtra, villas, domos, et caſalia et omnia bona ſua — — *cum iurisdictionibus* ac aliis iuribus et obuencionibus — ſpectantia ad ipſum donatorem, *ratione dominii Roetelein.* a. 1315.

p. 394. Zeiſolf von Magenheim verkauft an Marggr. Friederich von Baden, ſeine Burg Ochſenberg und andere Dörfer, mit allen den rechten die er darzu hett, und habn möcht, an Vogtey, Beth, an Zinſen, an Wingeld, an Luten und Guten. a. 1321.

Bey Senkenberg in Sel. Iur. et hiſtor. T. III. S. 587. iſt eine Urkunde v. 1357. da Friedrich von Rannenberg Edelknecht, dem Edlen Herrn Ulrich Herrn zu Hanau und

dem

dem Edlen Herrn zu Eppnistein, einen Theil seiner Güter verkauft also: „auch hant die vorgenannte Herren mit ein an dem Gerichte zu Wültnitzheim und von der Harte ein Drittheile — — und an dem Gerichte zu Sonnenborne, das myn zumale was, han ich auch den vorgenannten Herren und ihren Erben zweytheil zu kauf gegeben.

Herr von Senkenberg macht dabey die Anmerkung: „hic verbum Gerichte *Superioritatem* involvit, inferius enim nil excipitur praeter praedia, die Hofgüter. Verum tamen est, quandoque huius verbi alium Sensum, unde ad circumstantias, si de eo lis incidat, attendendum.„

Ein merkwürdiges Beyspiel eines unmittelbaren freyen adelichen Guts, welches in des Kaisers und Reichs besondern Schutz übertragen worden, giebt die Urkunde König Philipps vom J. 1199. „Fideles nostri homines de Lenggirsheim *liberam habentes ex antiquo facultatem accipiendi sibi tam rerum suarum quam personarum defensorem*, cum

humi-

humilitate a nobis postularunt, ut eos et ante dictum praedium cum universis pertinentiis suis *sub regalem tuitionem nostram* curaremus accipere, *ad obsequendum semper imperio*, nobisque et successoribus nostris, semetipsos libere tradentes. Ipsorum itaque inclinati petitionibus sub specialem culminis nostri cum personis et rebus eos accipientes protectionem, nunquam de manu nostra et imperii ipsos alienabimus potestate — verum quicunque maior fuerit inter officiatos nostros apud Norimb. et quem ipsi ad hoc elegerint, hic memoratis praeficiatur ciuibus ut ex potestate nostra eos manuteneat." *)

Wenn der unten angezeigte Herr von Schütz in seinem corp. hist. diplom. Brandenb. I. Th. III. Abth. S. 170. anführt, daß Graf Heinrich von Schaumberg, als Gemahl der Gräfin Mechtild von Truhendingen, sich im J. 1340. verschrieb: die Herr-

*) v. Schütz in Syll. Diplom. num. XXI. s. corp. hist. diplom. Brandenburg.

Herrschaft und Veste Waßertruhendingen, die Vogtey zu Heuchlingen, die Vogtey zu Heidenheim rc. niemand anders als den Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen und ihren Erben zu verkaufen; ingleichen im J. 1349. die Vogtey Spielberg, Truchedingen, Weiltingen und Solenhofen, an niemand als an die Grafen von Oettingen zu versetzen: So kan man unter dem Wort Vogtey, wohl nichts anderes, als die mit den eigenthumlichen Besitzungen der ehemals so ansehnlichen Dynasten und Grafen von Truhendingen verbundene unmittelbare Gerichtbarkeit und Herrschaft verstehen.

Noch mehrere hieher gehörige Beweise könnten überall aus Deductionen und Urkundensammlungen aufgeführt werden, z. B. aus den bekannten Limburgischen Deductionen, unter welchen 1714. gemeinsame Limburgische extractus der vorhandenen acquisitions- und anderer Allodialdocumenten, herausgekommen. In diesen Documentenauszügen findet man viele specificirte Allodien, auch ein-

einzelne Höfe und Güter, wie sie erworben worden, „mit Vogtey und aller Ober- und „Herrlichkeit, Gerichtszwang, Diensten, Nu- „tzen, Gülten und Botmäsigkeit,„ oder — „mit allen Nutzen und Würden, Ehren, Rech- „ten, Renten, Zinsen, Gülten, Frohnen, Dien- „sten, frey lauter eigen, niemand anders vogt- „bar oder gerichtbar„ oder — „mit Vogtey, „Gerichtbarkeit, Raiß, Folge, Steuer, — „mit allen Oberkeiten, Geboten, Verboten, „Gerichtbarkeiten, Frevlen, Bussen,„ — „mit hohen und niedern Obrigkeiten, Herr- „lichkeiten, Gerichten, mit Steuren, Reisen, „Frohndiensten, für recht eigen.„

Daß aber auch Vogtey von dem Eigenthum selbst unterschieden, und **Vogtey, Vogtrecht, Vogtgült**, besonders verkauft worden, davon befinden sich daselbst Beweise; und §. IV. V. VI. die Anmerkung, wie in denen ursprünglich, vollkommen eigenthümlichen Gütern dortiger Landesgegend, durch **Verleyhung** der Güter an **Unterthanen**, oder durch **Schutzauftrag** an einen Mächtigern,

tigern,

tigern, das dominium directum et utile getrennet worden, und das dominium directum, wiederum sich 1) respectu Iurisdictionis in Vogtey und 2) respectu proprietatis in die Eigenschaft getheilet habe; daß in den Zeiten der Befehdungen die domini directi bewogen worden, ihren und ihren Gütern und Unterthanen Schutzherren zu suchen, und diesen die Güter zu Lehen aufzutragen, oder iure advocatitio unterwürfig zu machen, und auf solch ihren Gütern und Hintersassen jährliche Vogtgülten mit ihren Rechten zu constituiren, welches Vogtbar machen, hiese; daß daher der Eigenen Güter dreyerley Arten entstanden: I. Solche, wo Vogtey und Eigenschaft beysammen und ungetrennt geblieben; II. Vogteyisch, wo einem andern die Eigenschaft darauf zustehet, III. Eigenthummisch, worauf einem andern die Vogtey zuständig; ferner, daß die effectus der Vogtey in den Limpurgischen und benachbarten Herrschaften seyen: alle Obrigkeit, Gebot und Verbot, Folge, Raiß, Erbhuldigung, Steuer, Schatzungen und Dienste, hingegen dem Constituenten

ten nur der ander Theil des dominii directi, Eigenschaft oder Eigenthum übrig geblieben, welche nur Hauptrecht, Fall, und Bestand und Handlohn nach sich ziehen.

In der ersten Limburgischen Deduction, *) wird unter andern angeführt, daß Conrad, Herr zu Weinsperg, im J. 1419. an Schenk Conraden zu Limburg die **Vogtey, Vogtgut und Vogtgült** zu Geiselbrechtshofen käuflich überlassen, dabey den Schultheissen, Richter und ganze Gemeinde allda von den **Gelübden und Eiden**, so Sie Ihm gethan, ledig gesagt und Sie geheißen, dem vorgenannten Schenk Conraden und seinen Erben **zu geloben und zu schwören als Ihrem rechten Erbherrn**, zu gewarten und gehorsam zu seyn.

Es wird überhaupt in dieser und den übrigen nachgesetzten Deductionen dargethan, daß die alte Herren von Limburg schon von uralten Zeiten, und ehe sie mit den Regalien des Blutbanns, Glaits und Wildbanns von Reichs-

*) S. Fabri alte St. Canzley 18. Th. S. 141. und 190. 201.

Reichs wegen belehnt worden, ansehnliche Güter, Land und Leute, cum iurisdictione civili et aliis iuribus annexis titulo allodiali besessen haben, und unmittelbare Stände des Reichs gewesen seyen, und wird überall der Grundsatz behauptet, daß die vogteyliche Obrigkeit und Herrlichkeit ein annexum des freyen unmittelbaren Eigenthums seye. *)

Was schon Vadianus schreibt: **) nullam curtem sine iurisdictione fuisse, regias vero, etiam imperio habuisse, ist, wenn nicht insgemein, doch vom größeren Theil anzunehmen.

Es wird zwar in den Act. Lind. P. 212. et 727. dafür gehalten, der Grafen allodia wären

*) S. fernerweit in iure et facto bestgegründete Deduction und Vorstellung ꝛc. S. 21. folg. Grundhafte nachrichtliche Informat. und Vorstellung auf das K. Preußis. Manifest 1715. p. 27.

**) Act. Lind. p. 299. adde p. 730. et conf. p. 337. 916. wo die Ausnahmen vielmehr die Regel bestättigen.

wären gemeiniglich Particulargüter gewesen, meistens von solchen Grafschaften nicht eximirt, noch mit sonderbarer Jurisdiction begabt.

Auch Struben in den Nebenst. p. v. 34. Abh. p. 133. stellt den Satz auf „des hohen und niedern Adels eingenthümliche Güter waren den gräflichen Gerichten unterworfen, und selbigen klebte keine Gerichtbarkeit an.„

Die Grafen von Oettingen haben in dem Vergleich von 1313. und 1378. mit dem Teutschen Orden, wegen dessen Güter und Unterthanen in der Grafschaft, sich ausdrücklich vorbehalten: „was auf unserm Landgericht mit Klagen von ihren Leuten für uns kommt, das sollen wir hinzu ihren Leuten richten, als das Recht saget.„ *) Daß zumal der niedere Adel oder die ingenui und ihre Güter und Unterthanen oder Hintersassen vormals unter den Herzogen und Grafen und unter denselben

*) *Meichsner* decis. camer. T. II. c. I. dec. VI. p. 537. seq. und Oettingis. Material. V. B. p. 35.

den Landgerichten gestanden seyen, wird gemeiniglich dafür gehalten. *)

Es ist aber schon oben §. 6. in einer Note angemerkt worden, daß wenn gleich die Dynasten selbst vor den ordentlichen Grafen- und Gaugericht handelten, sie doch der Gerichtbarkeit der Grafen nicht schlechterdings unterworfen waren. Ueber ihre Leute und Güter übten sie die Rechte einer freyen Herrschaft, und die Anerkennung der Grafengerichte war theils willkührlich, theils blos in der Eigenschaft der ihnen beygelegten Kaiserlichen Autorität und Stadthalterschaft, in so ferne also immer der Eigenherrschaft, der Freyheit und Unmittelbarkeit unnachtheilig.

Die Landgerichte und Grafengerichte bestunden neben den eigenen Gerichten, und diese neben jenen. In eben der vorbemerkten Urkunde, worinn Graf Ludwig von Oettingen

 im

*) D. *Pufendorf* de iurisd. Germ. p. 591. Kopp. de insigni differ. S. R. I. comit. et nobil. p. 22. 37. 88. Struben Nebenst. V Th. p. 134.

im J. 1313. sich gegen den Teutschen Orden seine landgerichtliche Jurisdiction vorbehält, giebt derselbe dem Orden zu **Bessering** wegen zerschiedenen Beschwehrden die Freyheit in den Dörfern zu Reimlingen ꝛc. „daß kein „(des Grafen) Amtmann über ihr aigen Guth „vndt Leuthe vmb kheinerley schlacht sachen „richten solle ohne Nothzucht, Dieb, Brand „oder Todschlag, das uf den Lieb gehet, da „sollen vnsre Amtleute vber richten. ꝛc.„

Die beygebrachte Beweiße aus Urkunden stellen Beyspiele der mit den Gütern verbundenen Gerichtbarkeit, auch von solchen Zeiten dar, wo die Grafen- und Landgerichte noch in Uebung waren.

Der Freyherr v. **Senkenberg** *) schreibt: von den Hubegerichten gienge die Berufung an einen Oberhof, der ebenfalls dem Herrn gehörte, oder durch Gewohnheit erkieset war. Die Landgerichte oder von den Landesherren bestellte Freygerichte konnten sich der des Eigenthum angehenden Sache nicht annehmen.„

Das

*) Von der Kaiserl. Gerichtbarkeit §. 2.

Das Oesterreichische Landrecht ordnete: Es soll kein Landrichter auf keines Grafen Gut, auf keines Freyen Gut, noch auf keines Dienstmann Gut, die zu Recht zu dem Land gehören, es sey in Urbar, haben sye es verliehen, so izz in **Vogtey** haben, haben nicht zu schaffen. *) Herr **Pufendorf** de iurisd. Germ. P. II. S. III. c. I. hat diß besonders ausgeführt, daß die Immunität oder Freyheit von der Gewalt der ordentlichen Richter der wesentliche Character der **freyen adelichen Allodien** und der damit verbundenen Vogtey gewesen.

Es bleibet doch immer gewiß, daß, wie auch Struben am angeführten Orte behauptet, diejenige, welche große Herrschaften besassen, die freye Gerichtbarkeit in den ältesten Zeiten erlangt haben, **) und daß sie auch vielen über

*) **Ludwig** Reliq. MSt. T. IV.

) Auch **Biener in diss. de iurisdict. ordinaria et exemta gründet die iurisdictionem exemtam der Dynasten auf ihren Allodien in lege et antiquo more Imperii §. 10. et 11.

geringere Güter ertheilet worden. Mit den Allodien der Dynasten sind, wie mit den Grafschaften mancherley Zertheilungen und Zertrümmerungen vorgegangen, wodurch geschehen, daß auch auf geringen Gütern, die von den Dynastien herrührten, die anklebende Freyheit und Jurisdiction geblieben und an andere Besitzer übergegangen ist. Es bleibet auch immer höchstwahrscheinlich, daß die Kaiserliche Cammergüter, die so häufig überall ein Eigenthum des hohen und niedern Adels worden sind, mit den Rechten freyer unmittelbarer Güter in die Hände anderer Besitzer gelangt sind. Es ist endlich aus so vielen Urkunden evident, daß im XI. XII. XIII. Jahrhundert Freyheit und Gerichtbarkeit großen und geringern Gütern anklebend war, wenn sich gleich nicht immer Urkunden finden, welche eine besondere Conceßion der Gerichtbarkeit auf einzelne Güter von den Kaisern oder Landesherren erweisen. Nur

S. auch D. Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. Hal. 1780. in 8. Baro de Knigge de natura et indole castrorum. c. II. et V.

Nur die Immunitätsverleyhungen der Kaiser an Clöster sind von den ältesten Zeiten her so häufig, daß eben darinn ein Beweißgrund ihrer insgemein uralten unmittelbaren Gerichtbarkeit vor Augen lieget.

§. 11.

Wie die eigene unmittelbare Gerichtbarkeit aus Immunitätsverleyhungen entstanden.

Schon unter den Carolingischen Kaisern, so auch unter den nachfolgenden Sächsischen und Schwäbischen Kaisern und Königen, erhielten die Clöster und Kirchen vielfältig durch Kaiserl. Privilegien die Immunität. Diese immunitas, die auch immunitas regalis genennt wird, brachte mit sich, daß sie unter unmittelbaren Schutz des Kaisers genommen, und von der Gewalt der ordentlichen Richter, von allen Abgaben befreyet wurden.

Die gewöhnliche Formuln sind: ut nullus Dux vel comes, nullus iudex publicus

ibidem ad audiendas causas, freda exigenda, nec mansiones aut paratas faciendas, nec homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et seruientes super terras suas commanentes distringendos — nec iudiciaria potestas ibidem ingredi deberet. *)

In einer Urkunde K. Ludwig des Frommen für das Stift Corvey heißt es: „talem immunitatem fieri iubemus, qualem omnes ecclesiae in Francia habent — ut nullus iudex publicus, vel quilibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii — — ad causas iudiciario modo audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam leutos distringendos aut ullas redhibitiones aut illicitas occa-

*) *Pufendorf* c. I. p. 309. seq. et 333. 384. 425. S. auch Struben Nebenst. V. Th. p. 127. seq. Wegelin Bericht von der Landvogtey in Schwaben. S. 231.

occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat. etc.

Und in einer Urkunde, worinn K. Heinrich der Heilige dem Bißthum Oßnabrück seine Freyheiten bestättiget, wird die tuitio immunitatis und alle Befreyung von richterlicher Gewalt, mit der Beziehung: sicut sanctae ecclesiae clerici per totam Franciam et Saxoniam, ertheilt. *)

Eine Folge dieser Immunitäten war, daß die befreyte Stände über ihre Leute und Güter selbst, oder durch erwählte und bestellte Vögte zu richten hatten. **) Diese eigene Gerichtbarkeit, da sie auf die feyerlichste allerhöchste Befreyung von der Gewalt der Herzoge und Grafen gegründet war, kan

 nicht

*) v. *Pfeffinger Vitr.* ill. T. III. p. 1068. woselbst von p. 1057. an bis 1068. mehrere Auszüge von Urkunden mit dergleichen Immunitätsverleyhungen zu lesen sind.

**) *Pufendorf* c. l. p. 424.

nicht anders als für unmittelbar angesehen werden. *)

Wie nun gemeiniglich die Güter der Klöster, ihrer Lage nach, sehr zerstreuet waren, so wurde die verliehene Reichsimmunität auf alle, wo sie immer gelegen waren, erstreckt. Zum Beyspiel will man nur den von Carl dem Großen der vormals berühmten unmittelbaren Abtey Lauresheim ertheilten Freyheitsbrief anführen, worinn es heißt: „ut neque vos, neque iuniores seu successores vestri, nec quislibet de iudiciaria potestate accinctus, in curtis vel villis ipsius monasterii vel ecclesiae suae aspicientes, *in quibuslibet pagis atque territoriis*, tam quod praesenti tempore possidere videtur, quamquod adhuc ex munere regum seu reginarum, seu quod pro collata populi, vel de comparato, vel de quolibet attractu augmentare vel immeliorare vel adtrahere potuerint, ad causas audiendum, vel freda undi-

*) Struben Nebenst. P. V. p. 143. *Pufendorf* T. I. Obs. 33. §. 4.

undique exactandum, nec fideiussores tollendum, nec mansiones aut paratas faciendum, nec ad homines suos tam ingenuos quam et servientes seu accolas ipsius monasterii distinguendum, nec ullas redhibitiones publicas requirendum, nec exactandum, quod ad partem fisci nostri inde redhibetur, penitus ingredi iudiciaria potestas, aut missi nostri discurrentes non praesumant. Sed *omnes villas suas sub immunitatis nomine* cum omnibus fredis aut coniectas seu publicas redhibitiones concessas tam ipse Abbas quam et successores sui valeant possidere vel dominicari. „ *)

Neben den auf die Stifter und ihre Besitzungen **insgemein** verliehenen Freyheiten, wurden solche auch auf einzelne Güter ihnen besonders ertheilt.

König Heinrich IV. in der Urkunde vom J. 1062. über **Fürth**, ertheilt dem Dom Capi-

*) v. Helvvich antiquit. Laurisham. it. Chronic. Laurisham.

Carrach de exemtionibus territorior. German. §. 80.

Capitul zu Bamberg ad locum illorum iuris *Vurte* in pago nortgau ſitum in comitatu Henrici comitis, mercatum, cum thelones et percuſſura proprii numiſmatis — cum annexo mandato, ut locus ille *emunis* ſit nullusque ibi iudex, nullus comes, aut vicarius eius, iudicium ibi faciat, abſque *aduocato*, qui praenominatis fratribus et epiſcopo loci eius placuerit. *)

Nicht nur Geiſtliche, auch Weltliche erhielten von den Kaiſern ſolche Immunitäten und Befreyungen von aller Gewalt der ordentlichen Richter und damit zugleich eigene Gerichtbarkeit und Vogtey. Schon in Marculf. formul. lib. I. cap. 17. wird conceſſio villae alſo beſchrieben: cum omni integritate, in integra emunitate abſque ullius introitu iudicum etc. wobey *Anton. Dominic.* de praerogativ. allodior. c. 8. §. 6. anmerket: quod idem eſt, ac proprietatem et iurisdictionem dari, ut vel ex eo pateat, ſub prima

*) S. Bambergiſche Deduct. wegen Fürth. 1774. Cod. diplom. n. 55.

prima regum ſtirpe allodia cum Iurisdictione concedi. *)

Die Reichsſtädte haben ſchon unter den Sächſiſchen und Schwäbiſchen Kaiſern und Königen dergleichen Exemption und Immunitäten erlangt. **) So gab es auch viele Oerter, die **Mundat** genennet wurden, weil ſie von den ordentlichen Gerichten befreyet waren. ***)

§. 12.

*) *Kopp* de inſigni differ. inter S. R. I. Com. et Nobil. Immed. Sect. I. §. 8. p. 35. **Struben** c. l. S. auch Herrn Burggrafen **von Kirchberg** Comment. de Superiorit. territ. in Allodiis imp. c. l. §. VII. Mich. Ign. Schmidts Geſch. der Teutſchen III. B. 3. B. 10. Cap.

) S. **Wegelin am a. O. S. 232.

***) S. **Wehners** Obſervat. und **Schilters** Gloſſar. unter dem Worte: **Mundat. Schöpflin** in Alſat. illuſtr. T. I. p. 626. ſchreibt davon alſo: pagis, comitatibus, Dynaſtiis accenſendae ſunt immunitates et marcae, germanis, Mundaten und Marck quae antiquitate cum comitatibus certant. Tractus

§. 12.
Aus Kaiserlichen Belehnungen, Concessionen und Privilegien.

Auch ertheilten die Kaiser den Reichsständen und Reichsunmittelbaren, mittelst Belehnungen und besondern Privilegien, die Gerichtbarkeit, Vogteyen, das Recht Gerichte anzuordnenen, besetzte Gerichte zu halten, Gerichtsordnungen zu machen. Die Exempel davon finden sich überall in Lünigs und andern dergleichen Sammlungen. *)

Die Reichsstädte erhielten gemeiniglich von den Kaisern Privilegien, in ihrem Gebiete um alle Sachen zu richten, auch über ihr — und

enim immunitate donati sunt, ut ab ordinaria comitum iurisdictione eximerentur. Idem de marca statuendum, quae regionem limitibus certis inclusam, iuribus specialibus et priuilegiis donatum, denotat. adde p. 647.

*) S. das Reichslehenregister adelicher und bürgerlicher Reichslehen in Ludewigs Erläuterung der Guldenen Bulle. II. Th. S. 1051.

und ihrer Bürger und Unterthanen Gut, wo die gelegen waren. S. z. B. in Mosers Reichsstädtischen Handbuch 11ten Th. S. 236. und 237. 243. 287.

Die Kaiserliche Verleyhungen und Bestätigungen der Gerichte finden sich gemeiniglich nur mit generellen Ausdrücken den Lehenbriefen und Privilegien einverleibt, die überhaupt einem Reichsstand auf das Ganze seiner Lande und Besitzungen ertheilt sind. Es finden sich aber auch Lehenbriefe und Conceßionen der Kaiser über das ius aduocatiae, comeciae, iudicia, Gerichte insonderheit über einzelne Dörfer, Flecken, Höfe.

Wenn jedoch die älteste Reichslehenbriefe meistentheils nur ganz general auf Leut und Gut, ohne Erwähnung der Jurisdiction lauten; wenn die Urkunden nicht so häufig sind, worinn Ständen oder Herrschaften die Gerichtbarkeit von den Kaisern ausdrücklich und besonders über einzelne Besitzungen verliehen worden, wohingegen doch in alten und neuen Zeiten eine Menge von uraltheregebrach-

ten

ten Gerichten einzelner Güter sich würklich findet; wenn ferner so viele Kaiserliche Lehenbriefe und Conceßionen über die specielle Verleyhung des Blutbanns und Halsgerichts einzelner Orte vorhanden sind, und z. E. in den Limburgischen Lehenbriefen neun verschiedene Halsgerichte bey jedem Ort besonders benannt sind, sonst aber nur überhaupt alle Gerichte, (Civilgerichte) die sie in ihren Herrschaften haben, überhaupt bestättiget werden: so ist auch daraus abzunehmen, daß die Civilgerichtbarkeit nicht sowohl auf einer speciellen Kaiserlichen Verleyhung, wie der Blutbann beruhete, sondern mehr als ein Recht, das schon mit den Gütern und Besitzungen der Stände und des Adels verbunden und durch das Herkommen eingeführt, geachtet wurde.

Da die ehemalige Kaiserliche Landgerichte mehrentheils in Abgang kamen und fast alle Stände und Reichsunmittelbare durch Kaiserliche Exemtionsprivilegien oder auch durch Verträge, sich und ihre Unterthanen

davon entledigten, hat die eigene Gerichtbarkeit noch mehr sich bevestiget und erweitert und auf alle, auch einzelne und zerstreute Güter sich erstrecket. Darzu kam unter K. Maximilian I. die neue Einrichtung des Reichsjustizwesen, und das gleich in der ersten Cammergerichtsordnung 1495. §. 29. allen Ständen und Unmittelbaren des Reichs über ihre Unterthanen festgesetzte Recht der ersten Instanz: „Item ein yeder sol sein Vnterthanen in „seinen ordentlichen Gerichten, Rechten vnd „Oberkeiten bleiben lassen vnd halten, nach ei„nes yeden Furstenthums, Grafschaft, Herr„schaft und Oberkeit löblichen Herkommen und „Gebrauchungen.„ Das vorhin durch besondere Privilegien erhaltene Ius de non avocando wurde nun allen Ständen und Unmittelbaren gemein. S. R. A. 1512. Tit. 3. §. 14. R. A. 1521. Tit. 33. §. 19. wozu auch schon in den Ordnungen des Landfriedens die Einleitung gemacht war. S. Landfrieden von 1466. §. 14. und von 1467. §. 10.

§. 13.
Aus dem Herkommen.

Wie nun aus dem angeführten erhellet, daß die Stände und Unmittelbaren des Reichs die Gerichtbarkeit in Civilsachen von allen Zeiten her hatten, die Ausübung derselben in den alten Landfriedenssatzungen ihnen überhaupt anbefohlen war, und in den übrigen Reichsconstitutionen befestiget ist; daß die Gerichtbarkeit, besonders den freyen Adelsgütern und Allodien anklebend war, ferner durch Kaiserliche Immunitäten, Belehnungen und Freyheiten, oder auch durch den Gebrauch und eigene Behauptung, nach Zertrennung der Gauen und Grafschaften, und nach Veränderung der Landgerichte erworben worden, und diese ursprüngliche Ankunftstitel die Eigenschaft einer unmittelbaren Gerichtbarkeit andeuten, so siehet man die Quelle und den Grund, woher so viele Gerichte auf einzelnen Gütern, Dörfern, Flecken, Höfen, in Teutschland entstanden sind, und daß es mit der Reichsverfassung vereinbarlich und derselben gemäß seye, die

Nie-

Nieder = oder Civilgerichtbarkeit als einen Character der Unmittelbarkeit einzelner Güter bey dem Eigenthum und den Besitzungen der Reichsständischen oder Reichsadelichen Besitzer gegen die Landeshoheit desjenigen Standes, in dessen Land solche Güter und Gerichte sind, zu behaupten, wenn zumal dieselbe in dem fortwährenden Besitz der Freyheit sich erhalten haben.

Es folget hieraus weiter, daß wo auch in einzelnen Fällen der Beweiß eines freyen uralten Allodiums oder einer besonders erlangten ausdrücklichen Kaiserlichen Immunität, Belehnung und Befreyung ermangeln sollte, der unfürdenkliche Besitz der Gerichtbarkeit zum Beweißgrund der Unmittelbarkeit diene und hierauf hauptsächlich das Augenmerk genommen werden müsse, weil ein erwiesener von ältern bis auf die neuern Zeiten ruhig fortgesetzter Besitz einer freyen Gerichtbarkeit alle diejenige Zweifel, die noch über die alte Eigenschaft und Rechte eines freyen Allodiums und über den Ursprung der Juridictionen

vorwalten möchten, von selbst hebet und aus dem Weg räumet.

In dem unfürdenklichen Besitz liegt der Beweiß der Rechtmäßigkeit des ersten Ankunftstitels, es mag nun dieser in dem Recht der Eigenschaft und den an sich adelichen freyen Gütern zugestandenen Befugnissen, oder in erlangten Immunitäten und Conceßionen der Kaiser, oder auch der Landesherren gesucht werden. *)

Es ist mit Grund nicht zu mißkennen, daß die Landesfürstliche Obrigkeit vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen und meistens ein foetus des 16ten und 17ten Seculi seye.

In einer Deduction von 1631. (bey Londorp T. 4. act. publ. L. I. p. 240.) heißt es: „interest imperii et *praesumendum* sine dubio,

*) S. Inst. Pac. Westph. art. VIII. §. 1. 4. Henniges med. in Mant. I. ad spec. IV. p. 19. 20. Graff de praescript. super territ. acquis.

dubio, omnes Imperatori soli atque immediate esse subiectos. Darum auch, als bey dem Reichstag a. 1594. und bey den Disputationibus a. 1600. wegen der Landsasserey nur in gewissen geringen politischen Sachen etliche Zweifel vorgefallen, hat man sich darüber nicht resolviren können, sondern diß im Heil. Reich ungewöhnliche *praesuppositum* einer Landesfürstlichen Obrigkeit unerledigt und an sein Ort gestellt seyn lassen müssen. „

Richtig ist, daß die Civilgerichtbarkeit auf den Gütern lange schon mit den Besitzungen der Reichsstände und des Adels verbunden war, ehe noch die Landeshoheit aufzukeimen oder festen Grund zu fassen anfienge. *)

*) S. hierbey des sel. Geh. Rath Joh. Jac. Reinhards Jurist. und Histor. Ausführungen I. Th. I. Ausführung, wo er von den Dörfern in den Bannzäunen handelt, und den Ursprung der auf einzelnen Höfen und Dörfern entstandenen Gerichtbarkeit untersuchet, und zeigt, wie aus den Rechten der Leibsherren eine Erb-

Wenigstens ist also demnach richtig, daß in den vermischten Reichslanden eine von Alters her von Reichsständen und Unmittelbaren auf ihrem Eigenthum hergebrachte Niedergerichtbarkeit, mehr für frey und unmittelbar, als für ein von des andern Landesherrschaft abhängiges Recht zu halten seye.

Wenn ein Reichsstand oder Reichsunmittelbarer in althergebrachtem Besitz der Civil-

gerichtbarkeit, aus der Gerichtbarkeit die Landeshoheit entstanden und also geschehen seye, daß eine solche aus der Leibsherrschaft, und von dieser aus der Gerichtbarkeit erwachsene Hoheit nur auf einem Dorf und dessen Bannzäunen ruhe. Das daselbst in der Beyl. n. VII. befindliche Document von 1278. ist merkwürdig. Es ist ein schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen Gerhard, Grafen zu Dietz, und Hartard, Herrn zu **Mermberg**, über ihre Rechte in Neukirchen und Wiedm. Dem Grafen v. Dietz wird die Bestrafung des Todtschlags, Diebstals, Raubs und blutigen Wunden; den Herrn v. Mermberg iudicium in *omnibus aliis* causis et actionibus, quae iudicialem indaginem respiciunt etc. zugesprochen.

vilgerichtbarkeit auf seinen Gütern ist, ist es ganz sicher, daß ihm titulum possessionis zu ediren, nicht erst aufgebürdet werden kan. Die Reichsstände haben mit der erworbenen Landeshoheit eine eigene Gerichtbarkeit, besonders in allen Civilsachen, über ihre Unterthanen und Güter erlangt, ja vielmehr eben diese Gerichtbarkeit ist die erste Grundlage der Reichsständischen Territorialsuperiorität. Sie ist also ihrer Entstehung und Natur nach, von niemand andern als von Kaiser und Reich abhängig und nur in der nehmlichen Subordination, in welcher die Landeshoheit selbst ist.

Ist von der Civilgerichtbarkeit eines Reichsstandes über solche Güter und Unterthanen die Rede, die mit andern Territorien vermischt oder in eines andern Reichsstandes Gebiet liegen, so bleibt dennoch auch in Ansehung derselben immer die gegründete Vermuthung, daß die darauf hergebrachte Gerichtbarkeit ein ursprüngliches Reichsständisches freyes Recht sey. Und demjenigen Reichsstand oder

Landesherrn, der solche Gerichtbarkeit nur in der Eigenschaft anerkennen wollte, daß sie von Landesherrlicher Verleyhung oder Zulassung erwachsen, von Landesherrlicher Obergewalt abhängig und derselben subordinirt wäre, dem liegt ohne allen Zweifel der Beweiß eines solchen Anspruchs ob. Und so lange keine Landesherrliche Oberbotmäsigkeit, und daß von derselben die Gerichte, die ein Reichsstand oder anderer Unmittelbarer über seine Güter und Unterthanen im Lande hat, durch Landesherrliche Verleyhung und mit gewisser vorbehaltener Dependenz herrühren, erwiesen werden kan, sind solche Gerichte für unmittelbar zu erkennen. Denn sie für mittelbar und abhängig anzugeben, müßte ein Grund vorhanden seyn. Die Landeshoheit überhaupt kan es nicht seyn, denn die kommt dem einen Reichsstand wie dem andern zu, und ist von mehrern in einem District gesessenen Ständen gemeiniglich zu gleicher Zeit, da die Kaiserliche Gerichtbarkeit aufgehöret hat, nach und nach erworben worden; in Ansehung der Reichsunmittelbaren aber, wenn sie gleich keine Reichsstände

sind,

sind, hat die bloße Berufung auf Landeshoheit, als eine mera petitio principii, eben so wenig statt. Die Lage an und für sich kan auch der Grund nicht seyn, wenn nicht erwiesen ist, daß eine alles umfassende Landeshoheit in unstrittiger steter Uebung hergebracht seye.

§. 14.
Fünfter Beweiß, von der Steuer hergenommen, als einem Zeichen der Unmittelbarkeit und der Oberbotmäsigkeit oder Territorialrechts.

Es ist fürnehmlich ein bündiger Beweiß für die Reichsunmittelbarkeit und damit verbundene unmittelbare Obrigkeit und Oberbotmäsigkeit, wenn ein Reichsstand und Herrschaft mit seinen Gütern und Unterthanen von alten Zeiten her in den Reichsanschlägen begriffen gewesen, und zum Reich unmittelbar seine Hülfe an Volk oder Geld geleistet hat. Die Reichsanschläge zu Stellung des Kriegsvolks wurden nur auf die Stände und Unmittelbare des Reichs gemacht, und

diese hatten das Recht, ihre Lehenleute und Unterthanen zum Dienst und zur Hülfe aufzubieten oder anzulegen. In dem Anschlag auf Kriegsvolk wider die Türken im J. 1471. war den Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten überlassen und aufgetragen, den Anschlag zu vollziehen, von ihren Unterthanen und denen, so Ihnen zu gehörten, zu erheben und das Kriegsvolk zu bestellen. §. 27. und folg. und §. 31. 32. 38. S. neue Samml. der Reichsabsch. I. Th. S. 255. So verordnet auch der R. A. 1508. §. 8. bey dem damaligen Anschlag auf Volk: „es sollen auch allen Ständen diejenen, so „ihnen von Alters vnd nit dem Reich „gedient, vnd dem Reich nit on Mittel „zustendig oder verwandt, oder nichts vom „Reich haben, vnd die vor in des Reichs „Anschlägen nit gewesen, in dieser Hülf fol„gen vnd vorbehalten sein.„ S. auch R. A. 1510. §. 6. Die Hülfe an Geld, der sogenannte gemeine Pfenning, mußte von allen unmittelbaren und mittelbaren, befreyten und unbefreyten, nach den gemachten Einrich-

richtungen an die in den Landen verordnete Commissarien, Ober- und Untereinnehmer abgereichet, und in gewisse Legstädte geliefert werden. Aber auch hierbey kamen doch die Rechte der Obrigkeit, und ihr Verhältniß gegen ihre Unterthanen in einigen Betracht. Die Obrigkeit hatte für die Einbringung des gemeinen Pfennings von ihren Unterthanen, nach eines jeden Vermögen, zu sorgen. Jeder mußte seine gebührende Anlage von allen und Jeden seinen Haab und Gütern, sie liegen wo sie wollen, an dem Ort, da er gesessen war, entrichten. S. R. A. 1512. 1542. §. 53. 68. 69. 70.

In dem vorangezogenen Volksanschlag vom J. 1471. ist §. 38. besonders versehen: „welche Prälaten und andere geistliche Per-„sonen ihr Leut vnd Güter, so sie in völli-„gem Gehorsam vnd an mannigen Enden „haben, davon sollen sie den berurten Anschlag „an dem Ende vollziehen, da sie selbs ir „gewönlich Wesen vnd Wonung haben.„

Wo

Wo also der Unterthan persönlich hingehörte, demjenigen Herrn war er raißbar und steuerbar; ob die Güter eines Unterthanen in seines eigenen Herrn Land, oder in einem andern Territorium gelegen seyen, wurde nicht Rücksicht genommen. Es hat zwar nicht gemangelt, daß nicht schon in damaligen Zeiten zwischen den Reichsständen oder anderen Herrschaften über die Besteurung der Unterthanen Strittigkeiten entstanden sind, wie die Reichsabschiede selbiger Zeiten zu erkennen geben.

In dem R. A. 1512. zu Trier und Cölln ward eine eilende Geldhülfe dem Kaiser verwilligt, und dabey verordnet §. 4. „Sollen diejenige, so den Ständen von Alters „und nicht dem Reich gesteuert, auch dem **Reich** „**ohne Mittel nicht zuständig und verwandt** „**sind**, oder **nichts vom Reich haben**, den „**Ständen**, **denen sie zustehen**, in dieser „eilenden Hülf folgen und vorbehalten seyn. „— Ob sich aber derhalben Irrung oder „Spänn erregen, so soll das auf dem nächst

„künf-

„künftigen Reichstag erläutert und darinn ge„handelt werden.„

Im R. A. 1530. §. 131. kommt zuerst die Beschwehrde einiger Stände vor, daß, da sie in den Reichsanschlägen auf all ihr Einkommen angelegt wären, sie darneben dennoch auch auf ihre Herrschaften und Güter in Oesterreichischen Landen belegt und also zweyfach angeschlagen werden wollen. Churfürsten, Fürsten und Stände hatten solches für unbillig geachtet. Das hohe Erzhaus Oesterreich erklärte jedesmal, so oft sich die Stände gegen die besondere Belegung ihrer Güter in den Oesterreichischen Erblanden verwahrten, sich also gegen sie zu verhalten, daß sie nicht beschwehrt werden sollten. S. R. A. 1543. §. 26. 1544. §. 68. 1582. §. 24. und mehr folgende.

Der Reichsabschied zu Speyer im Jahr 1542. §. 70. verordnet: „daß Churfürsten, Fürsten und andere Obrigkeiten, in Kraft ihrer Oberkeit, nach christlicher Gebühr ordnen, verschaffen und verfügen sollen, daß

ihre

ihre Unterthanen obberührt ihre gebührende Anlag auch zahlen.„

Wie also auch bey Erhebung des gemeinen Pfennings das Recht der ordentlichen Obrigkeit mit in Ausübung kam, so erhielte nun das obrigkeitliche Recht, die Reichssteuren von den Unterthanen zu erheben, einen neuen Grund, nachdem im R. A. 1543. §. 24. festgesetzt war: „Alldieweil solche „Hülf von der Stände eigenen Cammergütern „zu leisten beschwehrlich und unmöglich seyn „möchte; so ist geordnet und zugelassen, daß „eine jede Obrigkeit alle ihre Untertha„nen, die sie vermög der Rechten und „alten besitzlichen Herkommen zu steuren „und zu belegen hat, auf den gemeinen „Pfenning oder sonst durch eine Steuer und „Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut an„sehen würde, anlegen und einziehen möge.„ Eben diß ist in dem nachfolgenden R. A. bey vorgekommenen Reichsanlagen wiederhohlet worden. S. R. A. 1544. 1576. 1582. 1594. 1603.

Diese nähere Verbindung der Reichsbesteurung mit den Rechten der Landesherrschaft und unmittelbaren Obrigkeit setzte um desto mehr die Exemtionen und die darüber entstandene Strittigkeit in Bewegung, *) wovon der R. A. 1548. nachzusehen.

In diesem R. A. ist §. 66. anzumerken, daß neue Grafen und Herren, so keine Güter ohne Mittel im Reich haben, in die Reichsanschläge nicht gezogen, aber „diejeni„ge, so in dem Heil. Reich begütet oder an„derer Fürsten *Subditi* nicht wären, mit „des

*) Mit dem Reichsmatrickelwesen entstunden Strittigkeiten über viele, die in Reichsanschlag gekommen, ob sie mittel- oder unmittelbar dem Reich unterworfen seyen. "Der Grundbau, sagt der verehrungswürdige Herr **von Harpprecht** im St. Cammergerichtsarchiv T. III. p. 43. der heutigen Staatslehre von geschloßnen und ungeschloßnen Landen, und dem Unterschied, esse de territorio vel in territorio, ist schon in alten fiscalischen Processen dieser Zeit (nehmlich in den Jahren 1500.) zu finden."

„des Reichsanschlägen belegt werden sollen.„
adde ib. §. 56.

„Daher auch die ausziehende Stånd dem „Reich unterworfener Innhaber derselben „Herrschaften und Güter, so von dem Heil. „Reich herrührend und ohne Mittel „unterworfen sind, für sie unabbrüchig zu „bezahlen schuldig sind.„ R. A. 1566. §. 48.

Es ist also, der Reichsverfassung und den Vorschriften der Reichssatzungen nach, ein Beweiß der Unmittelbarkeit eines Standes oder eines Guts, wenn ein Stand oder eine Besitzung in den Reichsanschlägen begriffen ist, und unmittelbar zum Reich steuret. *) Auch mit der Reichsritterschaft wurde von dem J.

1500.

*) Der Freyherr von Cramer hat in seinen Wezl. Nebenst. p, 42. § 4. bündig gezeigt, daß die wahre nota caracteristica eines immediaten Guts blos darinne zu setzen seye, daß es zur Zeit der Errichtung der Reichs- und Creysmatrickel in den Händen eines Reichsmitglieds gewesen. S. auch Gail. L. I. Obs. 21.

1500. angefangen, wegen des Anschlags besonders zu handlen. S. R. A. 1500. §. 48. und von 1512. §. 15. 24.

Das Recht, von den Unterthanen Steuren zu erheben, wird in den Reichssatzungen, als der Obrigkeit anhängig, angesehen. Immer wird das Wort Obrigkeit, zuweilen auch ordentliche Obrigkeit gebraucht, ohne dabey andere besondere Bestimmungen von hoher Obrigkeit oder Regalien anzugeben.

Nach der damals herrschenden Gewohnheit, die Römischen Begriffe und Rechte von mero et mixto imperio et iurisdictione auf die Rechte der teutschen Landesherren anzuwenden, waren Strittigkeiten entstanden, ob das Steuerrecht zum mero imperio oder zur Jurisdiction gehöre. Die Reichsgerichte haben allezeit für den Gerichtsherrn, für die ordentliche Obrigkeit, nicht für denjenigen, dem die hohe oder Malefizobrigkeit zustunde, gesprochen. *)

*) S. *Tilem.* de *Benignis* Synt. decis. Camer. synt. II. dec. I. Vot. V. p. 187. *Meichsneri* decis. Camer. T. II. L. I. p. 611. 637.

Zugleich setzen die Reichsordnungen das alte besitzliche Herkommen zur Grundregel des Steuerrechts und dessen Ausübung. Es ist aber auch aus denselben wahrzunehmen, wie es schon von Alters zum Herkommen geworden seye, daß die Obrigkeiten die Steuren von ihren Unterthanen, die unter ihnen gesessen waren, und von deren Hab und Gütern, wenn solche gleich unter andern Herrschaften gelegen waren, einforderten. Der R. A. v. 1543. der den Ständen des Reichs das Recht, die Unterthanen zu collectiren, ausdrücklich ertheilte, und also mit dem Recht über die Unterthanen verknüpfte, machte in dieser Modalität, die Steuren zu erheben, keine Aenderung.

Es ist also hieraus einleuchtend, wenn gleich einige mächtige Stände in den Besitz gekommen, alles, was in ihrem Landesbezirk gelegen, unter ihre Besteurung zu ziehen, wie dennoch hingegen in ungeschlossenen Reichslanden die Stände und andere Obrigkeiten die Reichsbesteurung ihrer Unterthanen, auch auf

Gü-

Gütern in anderer Stände Landen gelegen, rechtmäsig hergebracht und sich dabey erhalten haben, und wie solche ihnen steuerbare Güter und Unterthanen eben daher auch für ihre unmittelbare Zubehörden zu achten sind, so lange nicht andere und stärkere Beweisgründe entgegen stehen, aus welchen vielmehr dargethan wäre, daß derjenige Stand, in dessen Territorium die Güter gelegen sind, ausser der Steuerbarkeit, alle andere Landeshoheitsrechte darüber hergebracht habe. *)

*) Zum Beweiß der auch in ältesten Zeiten mit dem Recht der Botmäsigkeit und Obrigkeit verbundenen Erhebung der Reichssteuren merken wir noch an, daß als König Philipp der Schwabe auf dem Reichstag zum Behuf der Creutzzüge eine Steuer durch alle Reichslande verordnete, in dem pro subsidio terrae sanctae erlassenen Edict, bey **Martene** und **Dürand** T. I. thes. anecdot. p. 805. er sich also ausdrückte: Quilibet etiam princeps laicus, siue comes, vel alius nobilis, *in sui iurisdictione* eam cum discretione dari *praecipiat.* S. **Hahn** Reichshist. unter K. Philipp §. IX.

§. 15.

Raiß und Folge.

Die Raißbarkeit, Raiß und Folge war immer mit der Steuerbarkeit verbunden; vielmehr diese, als ein erst in spatern Zeiten in Uebung gekommenes Recht eine Folge des erstern.

Es beweisen die im vorigen §. aus dem Reichsanschlag von 1471. und dem R. A. 1507. angeführte Stellen, daß die Raißbarkeit der Obrigkeit anhängig und ein eigenthümliches Recht der Reichsstände und Reichsunmittelbaren seye, und denselben auch ihre an mancherley Enden gesessene Unterthanen aufzubieten, zu mustern und zur Reichsarmatur beyzuziehen, zustehe. Dieses Recht ist von so eminenter Eigenschaft, daß es zu keiner Zeit einem Landsassen und Unterthanen gestattet worden, und daher ein unzweifentliches Kennzeichen der Immedietät und Ununterwürfigkeit bleibet.

§. 16.
Sechster Beweißgrund, die peinliche Obrigkeit, Wildbann, Zoll, Glait ꝛc. beweisen an sich, und in Vergleichung anderer vorerwehnten Rechte, keine Oberherrschaft oder Territorialsuperiorität.

Die Immedietät der Civilobrigkeit wird hauptsächlich aus dem Grunde angefochten, weil die Hohe oder Malefizobrigkeit als ein Kennzeichen der Landeshoheit betrachtet werden will.

Es ist auch aus den teutschen Geschichten, Urkunden und alten Gesetzen erwiesen, daß das Recht über Leben und Tod, und der Blutbann in den mittlern Zeiten für das höchste Regal gehalten und von den Kaisern nur den Herzogen, Pfalzgrafen, Marggrafen, Landgrafen, Grafen und anderen Fürnehmen des Reichs, mit großer Vorsicht verliehen worden. Es ist daher geschehen, daß einige unter der Halsgerichtlichen Obrigkeit nach dem

Begriff der ältern Zeiten, diejenige Oberherrschaft, die in neuern Zeiten unter dem Namen: Landesfürstliche Obrigkeit, superioritas territorialis, aufgekommen, verstanden wissen wollen. *)

In dieser Meynung und Schlußfolge aber wird 1) zum Beweißgrund angenommen, was erst erwiesen werden solle, und nicht erwiesen werden kan. Es ist nicht wohl zu erweisen, daß man in ältern Zeiten, da die Reichsstände ihre Landesregierungsrechte nach den ihnen verliehenen Kaiserlichen Privilegien und Regalien zu ermessen pflegten, und den Begriff von einer zusammenhangenden Superiorität oder complexu regalium in Verbindung mit dem

*) S. Freyherr von **Cramer** in Nebenst. P. 56. S. 99. J. J. **Reinhards** Beweiß, daß die in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einem gewissen Reichsgräflichen Hause von Kais. Maj. angediehene Belehnung unter der Formul: Blutbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten, die ganze Landeshoheit in sich begreife. In den Carlsruher Samml. and Abhandl. I. St.

dem Territorium, noch nicht hatten, gleichwohlen der hohen peinlichen Obrigkeit den Begriff einer allgemeinen, ganzen, völligen Landesobrigkeit und Gewalt beygeleget habe; daß die Kaiser in diesem Verstand die Reichsvasallen mit der Blutfahne belehnet, und die mit dem Blutbann versehene Stände in einem solchen Begriff und Ausdehnung denselben empfangen, und ausgeübt haben.

Vielmehr 2) bliebe anderen Ständen und Herrschaften, die den Blutbann nicht hatten, ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit und Obrigkeit dennoch im übrigen unbeschränkt. Sie lieferten die in ihren Gerichten eingefangene Uebelthäter, nach altem Herkommen, zu Führung und Vollziehung des peinlichen Processes in ein Halsgericht, das ihnen am nächsten war, oder wohin es durch Gewohnheit eingeführt war.

Viele Stände, Herren und von Adel hatten hohe und niedere Gerichte, aber den Blutbann oder Königsbann nicht. Dieser wurde von der hohen Gerichtbarkeit oder dem

Halsgericht unterschieden, also, daß unter dem Wort **Blutbann** eigentlich nur die peinliche Execution, die Vollstreckung des peinlichen Urthels verstanden wurde. **Daniel Heider** in der Lindauischen Deduction p. 832. berufet sich auf der Schwäbischen Grafen, Herren und Edelleute Lehenbriefe von 200 und mehr Jahren her, in welchen, nebst ausdrücklicher Meldung der hohen und niedern Gerichte, auch noch besonders der **Bann über das Blut zu richten,** oder die Aufrichtung Stocks und Galgens verliehen war.

S. auch **Meisters** vollst. Einleit. zur peinlichen Rechtsgel. I. B. S. 306. und folg. und Limburgische Deduction grundhaft nachrichtliche Information und Vorstellung 1715. p. 28.

Kaiser Friederich III. hat dem Rath zu Nürnberg, auf seine Vorstellung und Bitte: „daß etliche **untere** und Halsgericht ihnen unterworfen die des **Banns über das Blut** an denselben Enden zu richten noturftig, zu denselben ihren Halsgerichten, solchen Bann zu verleihen„ den Blut-

bann

bann an den Enden und Halsgerichten, ihnen unterworfen, im J. 1479. besonders verliehen. S. acta die hohe Fraißl. Obrigkeit betr. Copia briefl. Urkunden prod. Spirae. 1585. N. IX. p. 34.

Die Kaiser hatten 3) ungehindert eines in einem Bezirk längst hergebrachten Halsgerichts, andern in eben demselben Bezirk das Regale des Blutbanns, und eigene Halsgerichte verliehen. Wie hätten in manchen ganz mittelmäsigen Districten so viele Halsgerichte, die mancherley Herrschaften zugehören, die ihnen von Kaisern unabhängig verliehen worden, entstehen können, wenn der einem Fürsten oder Grafen in seinem Fürstenthum und Grafschaft verliehene Blutbann schon in damaligen Zeiten das Recht der Landessuperiorität mit sich geführet hätte? Die Kaiser ertheilten sogar vielfältig den Ständen, besonders den Städten des Reichs, Privilegien, übelthätige Leute auf dem Land, ohne Entgeltniß anderer Gerichte zu fahen, in die Stadt zu bringen und zu richten. Nur die

Orte, die eigen Halsgericht hatten, waren ausgenommen, daß die Uebelthäter daselbst von solchen Städten, Kraft ihrer privilegirten Jurisdiction, nicht ergriffen, noch durch Orte, wo geschworne Halsgerichte waren, durchgeführt würden. *)

Weil der Kaiser das nehmliche Recht in einem Gebiete mehrern andern hat ertheilen können, und vielfältig ertheilet hat, ohne daß ein Halsgericht eine Obergewalt über das andere erlangt hätte: so ist daraus offenbar, daß in damaligen Zeiten die Malefizobrigkeit keine Territorialsuperriorität ausmachte:

4tens) kommt es also immer darauf an, ob der Besitzer eines Landes, nebst der Halsgerichtsobrigkeit auch alle andere Gerichtbarkeit und Herrlichkeiten in dem Land alleinig und ausschließungsweise hergebracht habe. In allen

Zei-

*) S. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 1216. 1219. it. Vertheidigte Territorial- und Jurisdictionsgerechtsame der K. Fr. Reichsstadt Dinkelsbühl über ihre samtliche Unterthanen und Güter auf dem Land ꝛc. 1755. Beylagen num. 77-79.

Zeiten haben die Teutschen hohe und niedere Gerichte, peinliche und bürgerliche Jurisdiction sorgfältigst unterschieden, und diese war niemals jener nothwendig subordinirt oder von jener schlechterdings abhängig; sie waren nicht nothwendig miteinander verbunden, sondern eine konnte ohne die andere seyn.

Wenn K. Friederich II. den Umfang der Rechte der weltlichen Fürsten, in der Constitut. vom J. 1232. beschreibt; so nennt er libertates, iurisdictiones, centas seu liberas seu in feodatas und bestimmet deren Ausübung mit den wichtigen Worten: secundum terrae suae consuetudinem approbatam. In der erst angeführten Abhandlung des sel. geheimen Raths Reinhardt ist der Beweiß der Landeshoheit, der aus dem Blutbann und Wildbann hergeleitet wird, doch zugleich mit der Verleyhung aller Herrlichkeiten und Obrigkeit unterstützet.

Den Unterschied der peinlichen und bürgerlichen Gerichtbarkeit aber haben die Teutschen so genau beobachtet, daß der Centrichter

ter oder Malefizherr, weiter nicht als über des Verbrechers Leib, und nicht über sein Gut, das einem andern Herrn verfangen war, richten konnte. *) Welches mit den Formeln ausgedruckt wurde: reus tantum cum his, quae cingulum cuiuslibet capit. eis debet aſſignari, oder reus cum eo, quod cingulo comprehendit, iudicio ſeculari puniendus tradatur.

Ingleichen: „ſo ſoll der Richter denſelben Mann nehmen allein als er mit dem Gürtel iſt begriffen, und ſoll alles das Gut das der Mann hat varend vnd vnvarend dem Gotteshaus bleiben.„

Die Civilgerichtbarkeit hat für ſich beſtanden, und auf alle Sachen, die nicht peinlich waren,

*) Wovon ſich bey Pufendorf de iurisdict. Germ. p. 189. und in den monumentis Boicis viele Urkundenbeweiſe finden, z. E. Vol. III. p. 135. und 156. und in Vol. IV. wird diß generale ius terrae et patriae conſuetudo genennet. S. auch Ludevvig reliq. MSt. T. IV. p. 14.

waren, sich erstrecket. Diß beweisen die häufige Urkunden, in welchen bey Veräusserung, Verleyhung und Ueberlassung der Güter mit allen Rechten, mit Vogtey oder Gerichtbarkeit, nur die vier hohe Rügen, die Cent, Malefiz hohe Obrigkeit vorbehalten worden.

Dergleichen Urkunden finden sich in alten Urkundensammlungen. Die gewöhnliche Formeln waren: exceptis *duntaxat* quatuor casibus, homicidio, furto, incendio, stupro, quod vulgo Nothnunft dicitur. *)

Unter

*) S. *Pufendorf* de iurisdict. German. p. 159. seq. it. 441. *Grupen* obs. p. 677. Struben Rechtsbedenken, p. 411. 2c. Der hohen Gerichtbarkeit waren in ältern Zeiten nur die wenige Verbrechen, welche eine Lebensstrafe nach sich zogen, unterworfen; die übrigen, mithin die mehresten, gehörten zu der niedern Gerichtbarkeit. S. auch Hofr. **Meisters** ausführl. Abhandl. des peinlichen Rechts III. und IV. Theil.

Unter diesem ehmals sehr gewöhnlichen Vorbehalt dachten sich die Fürsten gewiß nicht den Vorbehalt der Landeshoheit oder Landesobrigkeit: sie würden sonst eben so leicht diese mit deutlichen Worten genennet und ausgenommen haben. Weil vielmehr der Blutbann, als ein Kaiserl. Reservat und als ein von den Kaisern verliehenes ganz vorzügliches unveräusserliches hohes Regal betrachtet wurde, so konnte und wollte solcher unter andern Veräusserungen oder Verleyhungen nicht vergeben werden. Dieser Vorbehalt geschahe auch bey Ertheilung der Immunität an Gotteshäuser, denen die Blutgerichte nach den alten kirchlichen Grundsätzen nicht anständig schienen; diese wurden daher den Kirchenvögten überlassen. K. Friederich I. sagt in dem dem Stift Goßlar a. 1188. ertheilten Freyheitsbrief: cum de iure aduocatorum coram nobis in palatio Goslariensi quaestio moveretur, de *communi principum consilio* sententionatum fuit, quod in bonis ecclesiarum Aduocati *nihil iuris* haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto

furto videlicet, in pugna et in raptu, et omnes aliae quaestiones essent ad oeconomum seu villicum ecclesiae referendae. Ganz offenbar ist unter dem Vorbehalt dieser drey peinlichen Fälle, keine Landeshoheit begriffen, sondern vielmehr eine völlige Freyheit bestättiget: und so finden sich immer diese Vorbehalte so gemessen und einschränkend gefaßt, daß sie keine Ausdehnung, sondern ausser den vorbehaltenen Fällen, dem befreyten alle andere Rechte und Gerichte zulassen.

5tens) haben die Stände sowohl der nach und nach einführenden Erweiterung der Cent oder peinlichen Gerichtbarkeit, als auch dem aufkommenden Grundsatz der Mächtigern, aus der hohen oder peinlichen Obrigkeit eine Landeshoheit zu formiren und zu folgern, von alten Zeiten her standhaft widersprochen. Die häufige Processe, die hierüber im 15 und 16 Jahrhundert entstanden sind, geben davon vollen Beweiß.

Die Grafen, Herren, der Reichsadel, und die Reichsstädte in Franken führten schon

in ältern Zeiten und besonders 1558. unter ihren Beschwehrden gegen die mächtigere Stände an „daß nicht alle Malefizfälle, obgleich deren etliche an Leib und Leben gestraft werden können, wie heutiges Tages an etlichen Orten beschicht, als Ehebruch, falscher Eid, falsche Maaß und Gewicht, Markstein ausgraben, und anders den hohen Ständen zu strafen, nachgegeben worden und gebühre, sondern nur allein die vier hohe Rügen, 1.) als Mord und Todtschlag, 2.) Diebstahl oder Raub, 3.) Brand und 4.) Nothzucht — und gehöret also ganz den hohen Ständen nichts mehr von wegen der Cent, Halsgericht und Fraischlichen Obrigkeit zu strafen zu, als die übergebene vier hohe Rügen. Das übrige alles stehet dem Vogtherrn, so die Mittel — und Niederfraischliche und bassam Iurisdictionem hat, zu strafen zu, wie das Namen hat, oder genannt werden kan, nichts ausgenommen.„ *)

Es

*) *Wehner* Observ. pract. p. 520. S. auch K. Rudolph II. Confirm. der Privileg. der

Es sind daher in Teutschland fast so vielerley Arten und Einschränkungen der Cent oder Criminalgerichtbarkeit entstanden, als Landesgegenden sind, daß die unlimitirte Cent selten, desto häufiger aber die auf mancherley Art limitirte Cent ist. *)

Daher sind ferner so viele Verträge nothwendig worden, durch welche benachbarte Stän-

R. Rittersch. in Franken in Limn. Iur. publ. L. 6. c. 3. Ueberhaupt verdienen die *Gravamina*, **Klagen und Beschwehrden der Grafen, Herren, gefreyten Ritterschaft und Reichsstädte über die höhere Stände in Franken**, ganz gelesen zu werden. Sie sind in **Goldasts** politischen Reichshändeln S. 990. und folg. auch in **Becks** Tract. von der unmittelbaren Vogtey, S. 630. angeführt, und darinn die Rechte der vogteylichen Obrigkeit gegen die hohe Cent- und Halsgerichte, gegen die geistliche Jurisdiction, Landgerichte, Wildbann, Glait, und Lehensherrlichkeit, standhaft vertheidiget.

*) **Meister** am a. O. p. 571. f. u. p. 586.

Stände, auch Ritterschaft, die Grenzen der peinlichen und bürgerlichen Jurisdiction bestimmet haben. *)

Diese kundbare Umstände sind ein Beweiß, daß von der nach Zeiten und Landesart, nach Herkommen und Verträgen so verschiedenen Criminaliurisdiction kein Grund auf die Landeshoheit zu schliessen, genommen werden könne. Welches dadurch noch mehr bestärket wird, da im Reich so vielfältige Beyspiele sind, wo ein Reichsstand in des andern Gebiete die hohe oder peinliche Obrigkeit, anders nicht, als iure seruitutis, hergebracht hat. **)

6) Ist bekannt, daß in dem Westphälischen Friedensschluß selbst, wo doch die Stände des Reichs besonders für die Festsetzung der Lan-

*) Beyspiele sind überall bekannt, davon einige **Meister** am a. O. p. 579. u. f. gesammlet hat.

) *Engelbrecht* de Seruitut. iur. publ. **Meister c. l. p. 332. *Heumann* de character. superior. territ. §. 33.

Landessuperiorität beeifert waren, der Grundsatz angenommen worden, daß die peinliche Obrigkeit allein keinen Grund und Befugniß gebe, das nur mit dem iure territoriali verbundene Reformationsrecht auszuüben. *)

Daß aber mehr diesem reichssatzungsmäßigen Grundsatz, als Meynungen und Begriffen von den Rechten des mittlern Zeitalters nachzugehen seye, darüber hat sich die Hochfürstl. Bambergische Gesandschaft den 21 Apr. 1714. bey Gelegenheit der Limburgischen Strittigkeiten im Fürstenrath also erkläret:

„Nun hat man 6to) vermeinet, durch verschiedene schriftlich erlassene Creyserinnerungen die Raumung zu erhalten, es ist aber an statt des Effects, die Publication eines Königl. Preußischen Manifests dergestalt erfolget, daß darinn zu Behauptung der Quar-

*) Art. V. §. 43. Sola criminalis iurisdictio, Centgericht, solumque ius gladii et retentionis, Patronatus, filialitatis, neque coniunctim, nec diuisim, ius reformandi tribuunt.

tier in den Limburgischen Herrschaften die Kaiserl. Reichslehenschaft, und unter solchen der Blutbann mit dem weitern Anhang zum Fundament gesetzt worden, daß Se. Königl. Majest. in Preußen dieses hohe Recht nicht nach dem stilo recentiori für ein Ius singulare aestimiren lassen könnten, sondern iuxta antiquitatem Germanicam *pro ipso iure territoriali*, dem das Ius protectionis et defendendi religionem (regionem) ac subditos anhangt, achten, folglich sich in allen den Districten, worinn Ihro die Halsgericht und Blutbann, als ein unzweifelbares Reichslehen angefallen, der völligen Territorialsuperiorität anmassen thäten, womit dann der gehofte innerliche Ruhestand auf einmal alterirt und der Titul hierzu aus einem solchen Grund entlehnet worden, der in dem Oßnabrückischen Friedensinstrument, als einer pragmatica sanctione imperii, art. 5. §. 43. sola criminalis iurisdictio etc. gänzlich verworfen und daher ohnnöthig ist, an die allegirte antiquitatem Germanicam, mit

einer

einer Verwirrung aller Reichsständischen Jurisdictionalien, zu recurriren."

§. 17.
Fortsetzung des Beweises, in Ansehung des Glaits, Wildbanns.

Wie sehr das Gelaitsrecht ein unzuverläßiges Merkmal der Landessuperiorität sey, und vielfältig, nach altem Herkommen und Verträgen, Kaiserl. Privilegien, sich in andere Territorien, ohne weitere Folge auf Territorialobrigkeit erstrecke, ist aus der goldenen Bulle und häufigen Beyspielen im Reich kundbar. *)

Da es vormals viele königliche Bannforste und Wildbann gab, welche hernach den Ständen verliehen, veräußert und überlassen worden, so ist auch deren Ausübung vielmals auf anderer Stände Territorien erstreckt

 geblie-

*) *Oetinger* de iure limitum. *Hildebrand* de iure regalium in alieno territorio. *Engelbrecht* und *Heumann* c. I.

geblieben, ohne daß von daher auf eine durchgängige Oberbotmäßigkeit ein bündiger Schluß gemacht werden könnte. *)

Die Zölle besonders sind immer als ein Kaiserliches Vorrecht und Reservat im ganzen Reich betrachtet und der Wirkung der Landeshoheit keineswegs überlassen worden. **)

Ge-

*) *Heumann* c. l. §. 46. *Oetinger* et *Engelbrecht* c. l. In medio aeuo, schreibt **Joh. Wilh. Goebel** in diss. de statu nobil. Germ. §. 12. res forestalis magna ex parte referebatur ad *reseruata* — nobiles inferioris ordinis quamvis saepe de iure venandi maiorum ferarum inuestiti; non facile tamen ipsis iurisdictio forestalis est data, sed magis comitibus et baronibus. etc.

**) Der Schwabenspiegel L. I. tit. 12. sagt: „Alle Zölle, die im Reich, sind eines Röm. Königs, und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem R. R. und von dem Römischen König — Wir verbüten alle, die in unserm Reich sint, daß sie keinen Zoll nehmen, ohne unsern Urlaub„ Zu Verleyhung neuer Zölle, oder Erhöhung der alten

Gemeiniglich findet man die Grenzen der Malefiz, des Glaits, des Wildbanns, des Zolls, wo dieselbe einem Reichsstande zukommen, dennoch von ungleichem und verschiedenem Umfang, ungleich und verschieden sowohl in Rücksicht des Territorialeigenthums, als auch unter sich; welches dann abermal ein deutliches Kennzeichen ist, daß diese Regalien, als erlangte aus den Kaiserlichen Reservaten entsprossene besondere Vorrechte, nicht als Würkungen und Kennzeichen der Landessuperiorität gehalten und angesehen werden können.

Wenigstens kan diesen an sich so eminenten Regalien der Malefiz, des Wildbanns, Zolls und Glaits die Würkung der völligen Landeshoheit alsdann nicht beygelegt werden, wenn in solchem Bezirk Stände und Herrschaften begriffen und begütert sind, welche

 auf

erfordern die Reichsverordnungen auch die besondere Einwilligung der Churfürsten. S. Wahl-Capitul. K. Carl V. art. XVIII. und alle folgende.

auf ihren Gütern und Unterthanen Huldigung, Gericht, Steuer, Raiß und Musterung durch Verträge oder uralten Besitz, selbst und unabhängig von einem Landesherrn, hergebracht haben, ob sie gleich übrigens in peinlichen, in Forst- und Jagd- in Zoll- in Glaitsachen den mit diesen Regalien belehnten Reichsstand zu respiciren haben.

Es ist in diesem Fall, wenn von der Landeshoheit in dem Territorio Frage entstehet, entweder eine getheilte und vermischte Landeshoheit zu statuiren, die dem einen Theil in Ansehung der Regalien im ganzen Bezirk, dem andern aber in Ansehung der Huldigung, Gerichte, Steuer und Musterung auf seinen Gütern besonders zukommt; oder man muß die verschiedene Gerechtsame aus dem Begriff einer Seruitutis iuris publici erklären. Im letztern Fall kan wieder eine zwofache Art der Erklärung eintretten, indem sich eben sowohl möchte sagen lassen, daß die Gerechtsame der Huldigung, Gerichts, Steuer, Raiß und Folge, als Seruitutes in alieno

alieno hergebracht seyen, als andererseits die Besitzer dieser Gerechtsame die Ausübung der vorbenannten Regalien, Malefiz, Glait, Wildbann, Zolls über ihre Zubehörungen, nur als Seruitutes iuris publici anzusehen, sich berechtiget glauben.

Die nähere Bestimmung der characteristischen Kennzeichen einer Staatsdienstbarkeit muß hier den Ausschlag geben; dieses Kennzeichen ist das Eigenthum des Territorii und Gebiets. Denn die Servitut ist nur auf fremdem Eigenthum.

Nun ist auf einer Seite das Eigenthum eines Standes oder einer Herrschaft mit den Rechten der Huldigung, der Gerichtbarkeit, Steuer und Musterung über dessen Zubehörden; auf der anderen Seite ist das Eigenthum desjenigen Standes, der über seine eigene Güter und Unterthanen, nicht nur eben die Rechte der Huldigung, Gerichtbarkeit, Steuer und Raiß, sondern auch die Regalien des Blut- und Wildbanns, Zolls und Glaits, sowohl über sein Eigenthum, als

 auch

auch die letztern in ausgedehnterem Bezirk über des andern Standes oder Herrschaft Eigenthum und dessen Unterthanen, in Besitz hat. Aus diesem Verhältniß folget also, daß hier nicht Ein Territorium und Gebiete ist, sondern daß hier mehrere Gebiete oder ein vermischtes Territorium seye; und der Begriff einer Seruitutis iuris publici ist mithin auf die Regalien zu ziehen, die in demjenigen Gebiete hergebracht sind, das dem andern mit Huldigung, Gericht, Steuer und Raiß zugehöret.

Den Namen und Begriff des Territorium nur demjenigen Gebiet und Bezirk, welches die Regalien umfassen, zuzueignen, würde auf eine Logomachie oder vielmehr auf eine Mißdeutung des Worts Territorium hinauslaufen. Da dergleichen Regalien vormals als Kaiserliche Reservate nicht nach den Grenzen des Reichsständischen Eigenthums abgemessen, vielfältig auch ohne Rücksicht auf das Territorialeigenthum den Ständen verliehen worden, und da so häufige Beyspiele

im Reich sind, daß eben diese Regalien, als hergebrachte Staatsdienstbarkeiten, auf fremde Gebiethe sich erstrecken: so ist daraus klar, daß sie nicht das eigentliche Territorium bestimmen, und im Verhältniß auf ein mit Huldigung, Gerichten und Steuren einem andern zugehöriges Gut, als Seruitutes iuris publici in alieno, betrachtet werden müssen.

§. 18.

Fortsetzung des sechsten Beweisgrundes, in Ansehung der Landgerichte.

Man findet in ältern Zeiten die Regalien des Blutbanns, Glaits, Wildbanns, Zolls, öfters mit der Gerichtbarkeit eines befreyten Landgerichts verbunden. In Franken sind von Alters her das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, und das Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg bekannt. In Schwaben ist nicht nur das alte Kaiserliche Landgericht an den vier Mahlstätten noch, sondern es waren in dieser so

sehr

sehr vermischten Reichsprovinz vor alten Zeiten sehr viele Kaiserliche Landgerichte. *)

Man darf nur den weiten Umfang erwägen, in welchem vormals diese Landgerichte ihren Gerichtszwang auszuüben hatten: so ist der Beweiß auffallend, daß sie auf das Territorialeigenthum gar kein Verhältniß noch Bezug hatten. Sie verlohren ihr Ansehen, oder ihren Umfang und weiten Gerichtssprengel, oder sind gar erloschen, sobald die Reichsstände, denen solche aus Kaiserlicher Verleyhung zustunden, eine eigene Landesobrigkeit und Oberbotmäsigkeit über andere Reichsstände und Unmittelbare oder deren Unterthanen damit zu verbinden versuchen wollten; sobald diese anfiengen, in ihren Landen und Gebieten selbst Gerichte zu bestellen, endlich auch durch Kaiserliche Privilegien, oder durch Verträge und Herkommen die Exemption von den Landgerichten zu erlangen. König Wenceslaus hat in der Verordnung des Landfrieden

*) S. **Wegelin** Bericht von der Kais. Landvogtey in Schwaben. Sect. IX.

den vom J. 1398. allen Ständen des Reichs gestattet, Namens Kais. Majestät und des Reichs, in ihren Landen Richter zu setzen; und in dem Landfrieden auf dem Reichstag zu Eger a. 1437. war geboten: „daß alle des H. R. Churfürsten, Fürsten, geistlich und weltlich, Graven, Freyen, Gesellschafte, Ritter, Knechte und Stete in dutschen Landen, ire Gericht und rechte die Sie in iren Landen, Steten, Schlossen und Gebieten haben, uffrecht und redlich halten und schaffen, gehalten werden, als von alter herkommen und recht ist.„ Kaiser Sigismund sagt: *) „Wenn wir der und anderen Landgerichte oberster Herr und Richter sind — — setzen und wollen wir daß dieselbe Landgericht nicht mehr gehalten werden sollen, biß auf unser Wohlgefallen. Die willkührliche Extensionen der Landgerichte und andere Unordnungen verursachten, daß in den Reichssatzungen von 1438. verordnet wurde, daß kein Gericht in das andere

*) S. Falkenstein antiq. Nordg. doc. num. 312.

dere greife, daß kein Landgericht, Zent, Stadt oder Dorfgericht ferner richten soll, dann desselben Landfürsten, Herrn, Zent, Stadt oder Dorfes, Fürstenthum, Herrschaft, Mark, Gemerke oder Grenitz begreifet, ꝛc. daß von liegenden Gutes wegen gerichtet werden soll, wo das Gut gelegen ist, und jeder zu recht gefordert werde, vor dem nechsten Oberherrn, unter welchem er wohnhaftig ist. *)

Kaiserliche Freyheitsbriefe, wodurch geist- und weltliche Stände und andere von den Landgerichten eximiret worden, **) finden sich von Kaiser Carl dem Großen an, bis vor und nach Errichtung des Reichscammergerichts, als durch welches die vormalige Landgerichte noch mehr entbehrlich und über fremde Unterthanen unwürksam worden sind.

Die nachgefolgte Kaiserl. Wahlcapitulationen von K. Carl dem V. an, haben den Stän-

*) S. neue Samml. der R. A. P. I. S. 161. *Datt* de pace publ. L. I. c. 22. n. 37.

) Deren zerschiedene sind von **Wegelin in Ber. von der Landvogtey. S. 230. und folg. angeführt.

Ständen und Obrigkeiten ihre Gerichtbarkeit gegen die Landgerichte aufs nachdrücklichste gesichert. *)

Also die erste und alte Einrichtung der Landgerichte, ihre nachmalige Schicksale, Einschränkungen, die Aufhebung der mehresten, die fast allgemeine Exemptionsprivilegien, sind lauter Beweise, wie wenig von daher auf eine Landesherrlichkeit geschlossen werden könne, da vielmehr im Gegentheil erfolget ist, daß die Einführung einer vollkommenen Territorialsuperiorität eben dadurch gehemmet und unmöglich gemacht worden, weil, wenn etwa auch gleich andere Kaiserl. Regalien: der Blutbann nehmlich, Glait, Zoll und Wildbann in ihrem Bezirke, ungeschmählert beybehalten worden, dennoch die übrige allgemeine durch ein ehmaliges Landgericht ausgeübte Gerichtbarkeit über alle in dem Bezirk gesessene verlohren gegangen und durch Aufhebung

*) S. Wahlcap. K. Carl V. art. 15. und alle folgende bis auf die neueste art. 18. und I. P. W. art. V. §. 56.

hebung des Landgerichts, oder durch Exemtionen der Ingesessenen aufgehöret hat, somit ein starkes Glied von der Kette der Landeshoheit, noch ehe diese zugeschlossen und befestiget werden konnte, abgerissen worden. *)

§. 19.

*) Wir fügen hier zu Erläuterung dieses §. noch eine Stelle bey, aus einer alten Salmannsweilischen Deduction:

" In vielen Heiligenbergischen Landgerichtsbriefen vnd Vrtheln werden pro testimonio gar viel unterschiedliche Grafen, Freyherrn, Ritter, vom Adel und Bürger aus den vmbliegenden Reichsstätten, Costenz, Vberlingen rc. ernamset welche zu Landgericht gesessen oder gestanden seind. Nicht das darumb der Graf von Heiligenberg ihr ordinarius, oder gebietender Gerichtsherr, vnd sie seine Vnterthanen, oder immediate subjecti et districtuales geweßt seien: sondern der Röm. Kaiser oder König waren ihren aller immediatus dominus, in dessen, und nicht in seinem eigenen Namen der Graf das Landgericht gehalten hat. Vnd in dem Verstand haben auch die eximirte vnd gefreyte ungemittelte Reichsstände vorm Heiligenbergischen Landgericht, als einem in

§. 19.

Siebenter Beweiß, aus den teutschen Reichsgesetzen.

Die bisher ausgeführte Lehre bestätiget sich durch die Reichsgesetze, durch Kaiserliche Privilegien, durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse, durch viele unter Reichsständen und Unmittelbaren bestehende Verträge älterer und neuerer Zeiten.

Im

der Nähe ganz wohl gelegenen freyen Kayß. oder Königl. Landgericht, ultro vnd gar gern recht genommen vnd geben. Da aber die Röm. Kayser vnd Könige die Grafschaft vnd das Landgericht zum Heilgenberg den Grafen anfangen zum Erblehen zu machen, da seind die eximirte Stände davon, vnd wie man spricht, am Hag abgezogen, vnd ist den Grafen nichts in ihrer Grafschaft Landgerichtlichs anderst geblieben, weder worüber sie sonsten die niedere gerichte gehabt, oder was von Röm. Kaysern vnd Königen nicht eximirt, liberirt und privilegirt worden ist. — — Welcher Graf heute in seiner Grafschaft ein Landgerichtsstuel,

M

Im §. 6. ist schon der Begriff der teutschen Landeshoheit aus den Reichsgesetzen angeführt worden. Der Westphälische Frieden setzet in art. V. §. 30. den Grund des mit dem iure territorii et superioritatis verbundenen iuris reformandi exercitium religionis *in communi per totum imperium hactenus usitata praxi* und verwirft §. 42. et 44. die Folgerung von der Lehensherrlichkeit, oder von der Criminaliurisdiction und Centherrschaft, auf das ius reformandi, folglich auf ein ius territoriale, er setzet Art. VIII. §. I. die Grundfeste des allgemeinen öffent-

cum adjutorio, etlich anderer benachbarter Grafen vnd Herren (sed eiusdem ducatus) bekleidet hat, der hat morgen vnd des andern Tags seim genachbarten Grafen vnd Herrn auch müssen in seinem Landgericht fir ein Beysessen vnd Assessoren dienen. Die Grafen von Heiligenberg vnd Werdenberg sind oft assessores gewesen des Landgerichts zu Ravenspurg, zu Mülbrugge vnd zu Ahr."

S. Salmannsweilischen Gegenbericht, oder Anticategoriae etc. 1616. in 4to S. 146.

öffentlichen Ruhestands darinn: ne posthac in statu politico controuersiae suboriantur, omnes et singuli electores, principes et status imperii Rom. *in antiquis suis iuribus*, praerogatiuis, *libertate*, *priuilegiis*, libero iuris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, *exercitio*, *dictionibus*, regalibus horumque omnium *possessione* — ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam *sub quocunque praetextu* de facto turbari possint vel debeant.

Er bestätiget dem unmittelbaren freyen Reichsadel und allen seinen Gliedern mit ihren Unterthanen und Gütern, Lehen und Allodien, in dem V. Art. §. 28. gleiche Religionsrechte mit den übrigen Reichsständen die angehängte in facto singulari beruhende Ausnahme: nisi *forte in quibusdam* locis, ratione *bonorum* et *respectu territorii* vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, bestätiget die Regel der Unmittelbarkeit. Der folgende §. 29. verordnet von den freyen Reichsstädten: in *territoriis* suis et respectu

subditorum, non minus ac intra muros et suburbia, *idem* cum reliquis statibus Imperii superioribus ius habeant.

Die Reichssatzungen setzen nirgends einen Begriff einer alles umfassenden, alles in complexu begreifenden Landeshoheit, einer Landeshoheit, die nur auf große geschlossene Territorien anwendbar seye, zum Grunde der Reichsständischen — und Unmittelbarkeitsrechte.

Vielmehr ist das Gegentheil aus unzähligen Stellen, und mit einander verbundenen verschiedenen Ausdrücken, sichtbar.

Die neueste Wahlcapitulation in Art. XIX. §. 3. erkennet, daß in den Kaiserlichen — und in der Churfürsten, Fürsten und Stände respective Erbkönigreichen und Landen eingesessene Immediatstände seyen.

Die Reichsgesetze eignen der **Obrigkeit**, die den **bürgerlichen Gerichtszwang** hat, das Recht in Policeysachen und Confiscationen zu erkennen, zu.

In dem Abschied zu Worms 1495. §. 40. und zu Lindau 1497. *) §. 10. 17. rc. wird jeder Obrigkeit aufgegeben, zimliche Ordnung in Kleidung in ihren Gebieten zu halten, dergleichen in Abstellung der Uebermaß bey Hochzeiten, in Abschaffung unzimlichen Bettlens rc. S. auch R. A. zu Augsburg 1500. Art. 23. folg.

Vermög des R. A. 1526. §. 1. „soll „eine jede Obrigkeit ein fleisigs Aufmerken „und ernstlichs Einsehen haben, daß in ihren „Fürstenthumen, Landen und Gebieten mitlerzeit das heil. Evangelium und Gottes „Wort nach rechten wahren Verstand — „ohn Aufruhr und Aergerniß geprediget „werde.„

In der Policeyordnung 1530. Art. 22. heißt es: „soll eine jede Obrigkeit dieselben „(Uebertretter) bey Verliehrung des Kleids „oder Kleinods, so wider diese unsere Ordnung getragen, darzu einer Geldbus, so

M 3 „zwey-

*) Neueste Samml. der R. A. II. Th. S. 26-31. und folg.

„zweyfächtig als viel, als das Kleid oder „Kleinod werth, der bürgerlichen Obrig„keit des Orts zu werden strafen.„ Art. 25. soll jede Obrigkeit, bey den Wirthen der Zeh ung halber Ordnung machen; „alles mit „Bussen und Strafen, die eine jede Obrigkeit, „so an den Orten, da die Wirth gesessen, „die bürgerliche Obrigkeit ohne Mittel „haben, aufsetzen, einnehmen und damit die „Ordnung handhaben und darüber halten sol„len.„ Art. 28. wegen der Tücher: „diesel„ben Tücher sollen verlohren und in beiden „Fällen die Straf der Obrigkeit, darinn die „Tücher feil gehabt werden, und der Ort der „bürgerliche Gerichtszwang ohn Mit„tel zugehörig zustehet.„ S. auch Art. 32.

Wo hingegen in diesem R. A. von Verbrechen, die etwa zur Criminaliurisdiction gehörten, die Rede ist, wird die Strafe der Obrigkeit, der solches gebühret, oder die Obergericht hat, zu vollziehen aufgegeben. Art. 1. §. 4. Art. 2. §. 33.

Die

Die Policeyordn. von 1548. 1551. 1577. gehen eben dahin, und es ist in der von 1548. (so auch 1577.) Art. 17. §. 7. von wucherlichen Contracten, gleichfalls versehen: daß der vierte Theil der Hauptsumme verlohren und derselbig der **bürgerlichen Obrigkeit** (an etlichen Orten Erbgericht genannt,) heimgefallen und auf solchen vierten Theil durch dieselbig **bürgerliche Obrigkeit** gestraft werden solle.

Wo hingegen daselbst Art. 18. §. 2. wegen verbothener Monopolien und Fürkaufe gesetzt ist, daß „der Uebertretter Haab und Gü„ter sollen confiscirt und der Obrigkeit jegli„chen Orts, so **peinliche** Straf der Enden „hat, verfallen seyn.„

Hier ist überall von einer **unmittelbaren bürgerlichen Obrigkeit** und Gerichtbarkeit die Rede, wie theils die ausdrücklichen Worte: **ohne Mittel** anzeigen, theils von selbst daher zu ermessen ist, weil in denen zwischen Kaiser und den Ständen des Reichs beschlossenen Satzungen, natürlicher Weise, auf un-

mittelbare Obrigkeiten, nicht auf mittelbare und landsäßige Gerichte, Rücksicht genommen wird.

Ferner die ganze Einrichtung der Reichs- und Creys- und Rittermatrickeln, alle diejenige Reichsgesetze, welche den Ständen und dem Reichsadel gestatten, ihre Unterthanen und Hintersassen in Anschlag zu des Reichshülfe zu ziehen; diejenige Reichsgesetze, welche verbieten, das, was einmal zur Reichs-Creys- oder Rittermatricul gekommen, derselben zu eximiren und zu entziehen, sind so viele Reichssatzungsmäßige Beweise der auf einzelnen Gütern, auf zerstreuten Besitzungen, wie auf grössern Reichsterritorien haftenden Unmittelbarkeit, ohne Rücksicht auf eine überall dabey einzutrettende völlige Landessuperiorität.

§. 20.

Dergleichen achtens, aus Kaiserlichen Lehenbriefen und Privilegien.

Durchgehet man die den Fürsten, Grafen und Herren ertheilte Kaiserliche Investituren.

ren, so läßt sich daraus so wenig ein complexus territoriorum et superioritatis schliessen, daß sie vielmehr in ältern Zeiten kurz und überhaupt nur auf Leut und Gut und Zubehörden, in neueren Zeiten aber mehr auf einzelne Specificationen, Schlösser, Städte, Dörfer, Vogteyen, Gerichte ꝛc. lauten. *)

Die unzählige Kaiserliche Privilegien, die hohen und niedern Ständen, Unmittelbaren und Mittelbaren, sind ertheilet worden, geben den offenbarsten Beweiß, wie wenig vormals solche Begriffe von Territorien und Territorialsuperiorität, die in neueren Zeiten aufgekommen sind, zur Grundlage der Reichsverfassung angenommen worden sind. Eben daher ist erst in den neueren Wahlcapitulationen die Vorsehung geschehen, daß fürohin keine von den Kaisern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, so den Gerechtsamen der

*) S. Lünig corp. iur. feud. Mosers Einl. zum R. H. R. Proc. IIIter Th. und daselbst S. 662. u. f. das Register so vieler adelichen und bürgerlichen Reichslehen.

Stände in ihren territoriis vorgreifen; keine den Landesobrigkeiten nachtheilige exemtiones, noch Standeserhöhungen ertheilet werden mögen. *)

Die von den Kaisern dem St. Johanniter- und teutschen Ritterorden verliehene Privilegien betreffen ihre Leut und Güter, die allenthalben zerstreut gelegen sind; und doch, vermög der Privilegien, den Orden allein, mit Huldigung, Jurisdiction, Steuer afficirt, zugethan und einverleibt seyn sollen. Dadurch sind die Orden in den Besitz der Immedietäts- und Reichsständischen Rechte gekommen und haben sich dabey, wenn gleich ihre Güter überall in Reichsständischen Territorien einzeln zerstreut liegen, erhalten. Viele andere ihrer Güter sind unter Landesherrliche Gewalt, bald mehr bald weniger gekommen; ausserdem aber bleibt die Gültigkeit der Privilegien bestehen, und Kraft derselben die Immedietät, mit welcher ihre Güter und Unter-

*) S. neueste Wahlcapit. art. VII. §. 4. art. XV. §. 2. art. XXII. §. 5. und 6.

Unterthanen dem Reich verwandt, und der Ordensherrschaft mit Huldigung, Gebot und Verbot, Steuer, Raiß und Folge unterworfen sind.

Im R. A. von 1500. §. 46. heißt es von dem Reichsadel, daß er seine Würde und den mehresten Theil seiner Güter vom Reich habe. Die Kaiserliche Privilegien haben die Immedietätsrechte des Adels über seine Leut und Güter, gegen die hervortrettende Versuche der Landesherren, sie in die Landsasserey zu ziehen, geschützet, mit Jurisdiction, Steuer, Raiß und Folge in der unmittelbaren Verwandniß zum Reich erhalten, *) mit besondern Regalien vermehret.

Kai=

*) S. Privileg. K. Ferdinands von 1559. und K. Rudolfs Confirmation, v. J. 1609. daß die von Adel an ihrer hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkantnißen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht oder sonsten beschehe, turbirt und beschwehrt, oder in einiges Churfürsten und Stands, Unter, Land, oder Hofgericht fürgenommen oder gezogen wer=

Kaiser Leopold in der der Reichsritterschaft ertheilten Zunftrechtsfreyheit vom 21. Jul. 1688. declarirt, „daß der Gewalt Hand„werker aufzurichten aus der Ritterschaft und „der Mitglieder Immedietät, privativen „Erbhuldigung der Unterthanen, und der „daraus sich ergebenden Landesobrig„keit fundiret werden solle, und dieses zwar „indifferenter, ob ein oder das andere Mit„glied die malefizische hohe Obrigkeit, oder „auch das Marktrecht, it. die Zehend, Steuer, „Raiß, Folge, Musterung und dergleichen „habe oder nicht.„

Die Privilegien der Reichsstädte gehen vielfältig dahin, daß sie auf ihren Gütern und

den sollen. — Da aber ein solcher Stand, auf derer von Adel Unterthanen und Zinßleut, berührte Cent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche vier Fäll, wie von Alters Herkommen, als da sind, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal, in keinerley Weiß noch Weg extendirt, noch exercirt werden. S. Kaiser Rudolph Privilegium gegen die Arreste, v. J. 1609.

und Unterthanen, Gericht, Steuer, Raiß und Folge haben, daß sie und alle, die ihnen zu versprechen stehen, nicht vor fremde Gerichte geladen, ihre Güter, wo sie gelegen, nicht mit Steuren und Auflagen beschwehrt werden, und ihre Reichsstandschaft und Landesobrigkeit ist darauf durch die Reichssatzungen und das Herkommen gegründet.

Die ansehnliche Reichsstadt Nürnberg behauptet auf allen ihren Gütern und Unterthanen, wenn sie gleich in eines andern Standes Gebiet oder Malefizobrigkeit gelegen sind, die Niedergerichtbarkeit, Bottmäsigkeit, Steuer, Raiß, Folge, Dienste, mit einem Wort, die Rechte der Territorialsuperiorität. Kaiser Carl der V. hat der Stadt die desfalls von vorigen Kaisern schon ertheilte Privilegien, im J. 1545. bestätiget: „daß dieselbe Ihre und „der Ihren Leut und Güter auf dem Land, „wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, „von Jemand, in was Würden, Stands „oder Wesens der oder die seyen, Niemands „ausgenommen, mit Steuer, Anlag, Dienst, „Frohn,

„Frohn, Raiß, Zollen, Mauten, Umgelden, oder einigen Beschwehrden nicht „belegt werden sollen, sondern daß Sy Burgermeister und Rath, solche vorbestimmte „Steuer und Belegungen, auf dieselbe „Ihre und der Ihren Leut und Güter „legen.“ rc.

In dieser Bestätigungsurkunde wird unter andern zum Grund angeführt: „daß auch am „Nortgaw, und im Land zu Franken, und „sonderlich in den Gegenden allenthalben um „Nürnberg, mancherley Herrschaft, Leut und „Güter durcheinander gemengt und gemischt „seyen, und je ein Herrschaft in der andern „Hohen, Fraißlichen, peinlichen, Malefizobrigkeit Leut und Güter haben, auch da„selbst von Alter in allweg und noch also ge„halten, herkommen und gebraucht, daß eine „jede Herrschaft auf Ihr und der Ihren Leu„ten, auch derselben Güter, alle Nieder„gerichtbarkeit, Frevel, Straf, Gebott, „Verbott und Herrlichkeit hat, unverhin„dert, ob dieselben in eins andern Hohen Ma-

„le-

„lefizobrigkeit sitzen, wohnen und gelegen, wie „dann nach Unser und des Reichs Rechten, „solche Niedergerechtigkeit, Straf, Gebot, „Verbot, der Malefizobrigkeit gar nicht an„hängig, sondern unterschiedliche gesonderte „gradus imperii, und demnach bey unter„schiedlichen Personen und Herrschaften, nem„lich die hohe bey einem, und die niedere bey „einem anderen wohl seyn mögen.„ *)

Kaiser Maximilian I. bestätigte der freyen Reichsstadt Halle in Schwaben ihre Landwehr und Gebiet also, daß die der Stadt darinn zustehende Territorialobrigkeit, mit den Rechten der **Gerichtbarkeit, Steuer, Raiß** und **Folge**, caracterisiret oder beschrieben wird. Die Worte der Urkunde sind: „daß auch all und jeglich Person, so auf solchen Gütern, die in ander Leuth denn der Stadt

*) S. D. **Lochners** Selecta iuris uniuersi I. St. S. 32. folg. Historia Diplomat. Norimberg. p. 1022. *Feuerlin* diss. de territorio Norico. Helmst. 1773. **Beck** von der unmittelbaren vogteyl. Obrigkeit. S. 560.

Stadt oder Burger zu Halle Handen sein oder künftiglich kommen, sitzen — — und besonders die Arme, so innen vermeldten Gräben, Heegen und Geschlägen, auf ihren eigen Gütern sitzen, oder eigne Güter darinn liegen haben, von solcher eigenen Güter wegen, den genannten von Hall **gerichtbar**, und in des Heil. Reichs und gemeiner Stadt **Raisen** und **Anliegen steuerbar**, und mit der **Nachfolg** und in ander dergleichen Weg zu thun schuldig und pflichtig seyn, als ander der von Hall Unterthanen und Gehorsame und von Alter Herkommen ist. „ *)

Eben so ertheilte K. Maximilian I. der Reichsstadt Biberach das Privilegium: „daß sie, wie im Gebrauch von altem auf sie kommen, und über Menschen Gedächtniß also gehalten worden, die Leut auf den **Weilern** und **einigen Höfen**, so ihnen auch dem Spital daselbst und ihren **Bürgern** zugehören, einem jeden, der zu ihnen zu sprechen hatte, für

*) *Godofr. Dan. Hoffmann* de Centena sublimi Suevo-Halensi. Tub. 1761. §. 10.

für das nächst Gericht ihrem und des gemelten Spitals Pflegern Gefallen nach, zu Recht stelten, und dieselb Leut ihnen mit aller und jeglicher Obrigkeit und Gerichtszwang zugehören, und desgleichen mit Ehehaften, Raißen, Steuren, Frevlen, Strafen und Bußen unterworfen und gewärtig seyn sollen.„ *)

§. 21.

Neuntens aus Verträgen, und zehentens aus Reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

Die Verträge unter Reichsständen und mit der Reichsritterschaft über die Regalien, landesherrliche Rechte und die mancherley in einander laufende Arten der Jurisdiction sind überall, wo vermengte Territorien sind; sie sind eben dadurch entstanden und nothwendig worden, weil die aufsteigende Landeshoheits-Begriffe der Mächtigeren, mit dem entgegen-

N stre-

*) *Romig* (Praes. God. Dan. *Hoffmann*) diss. analecta iuris publici Biberac. Tub. 1769. §. 16.

strebenden Sinn der Schwächern, ihre Freyheit, altes Herkommen und Rechte zu erhalten, in Collision kamen; sie beweisen aber immer, wie wenig eine nur aus dem Landesumfang und der Lage, oder aus einzelnen Regalien hervorgesuchte Landeshoheit in dem teutschen Reichsherkommen einen Grund habe; und wie man sich endlich, nach langem Streiten darinne beruhigen, und dabey stehen bleiben müsse, tantum praescriptum, quantum possessum, das beederseitige Herkommen und die Grenzen beederseitigen Rechte, ohne Voraussetzung oder Zugestehung einer allgemeinen Landeshoheit, zu bestimmen.

Das Reichsgutachten vom 23. Jul. 1753. erkläret, „daß wegen der mit der Reichsritterschaft obschwebenden und an die Reichsversammlung gelangten Irrungen, die **Errichtung eines neuen** *Normativi Imperii generalis*, **mit vielen Anständen und Bedenken umwunden sey**, zumalen auch in den verschiedenen Gegenden von Teutschland das Herkommen in materia

„sub-

„substrata sehr different ist, und dahero rath„sam und ersprießlich wäre, wenn auf Tref„fung gütlicher Auskünfte nach denen schon „vielfältig durch glücklich errichtete Verträge „vorhandenen Beyspielen, und nach jedes „strittigen Vorfalls besondern Umstän„den, der Bedacht genommen werden woll„te.„

Mit Aufsuchung solcher speciellen Verträge sich zu beschäftigen, hält man hier für eben so unnöthig, als mit einer mühsamen Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse, sich einzulassen. Denn auch diese sind in den Archiven und Geschichten der Reichsstände, der Reichsritterschaft, des Johanniter und Teutschen Ordens &c. überall von allen Zeiten häufig zu finden, so wie sie nicht auf eine Regel einer nur aus der Lage oder aus einzelnen Regalien gebildeten universal Landeshoheit, sondern auf den Besitz der Freyheit und Unmittelbarkeit, auf Verträge und Herkommen gebauet sind. Darunter merken wir hier nur an, was Moser von der Landes-

hoheit in Justitzsachen S. 68. anführet: „a. 1766. 20. Nov. meldete der Reichshofrath in einem in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Hegau, contra die von Enzbergische Unterthanen, an die K. K. oberste Justitzstelle erlassenen Insinuato, daß die niedere Gerichtbarkeit oder Vogteylichkeit bey denen der unmittelbaren Reichsritterschaft collectablen Gütern von jeher die Territorialgerechtigkeit involvirt habe; dagegen solche der hohen Gerichtbarkeit oder Cent bey derley Gütern niemals anklebe.„

Die Reichshofräthliche Erkenntnisse, in Sachen Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Hegau, contra die zur Freyherrlichen von Enzbergischen Herrschaft Mühlheim gehörige Ortschaften, Böttingen, Königsheim und Mahlstetten, puncto illiciti Recursus ad Curiam feudalem et Evocationis ad Judicia Austriaca, finden sich in des Hrn. Consul. Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Sachen IIten Band. Daselbst S. 463. folg.

folg. in dem Concluso vom 31. Oct. 1764. heißt es: „Einer löbl. Kais. Kön. Böhmi„schen und Oesterreichischen geheimen Hofcanz„ley seye ohne weitere An- und Ausführung „zur Genüge bekannt, daß die unmittelbare „Reichsritterschaft, Bekirks Hegau, ungeach„tet der mit dem Durchlauchtigsten Erzher„zoglichen Hause über die Centgerichte, „Blut- Wild- und Forstbänne gemach„ten Specialverträge und Compactaten, „dennoch ihre Reichsimmedietät und die „daraus unter dem Namen der Vogtey„lichkeit, oder auch der zu selbiger Zeit in „oppositione gegen die hohe Centgerichte, „sogenannten niedern Gerichte fliessende „Reichsunmittelbare Jurisdiction über „ihre Unterthanen hergebracht und in ihrem „Wesen erhalten habe, auch darinnen von de„nen zur Kaiserl. Würde erwählten Erzherzo„gen selbst durch besondere Declarationes, Pro„tectoria, Privilegia und Verordnungen je„derzeit auf das nachdrücklichste geschützet „worden. — — Eben so wenig könne der „zwischen der Landes- und Lehenshoheit

 „obwal-

„obwaltende und in dem Westphälischen Frie-
„den pro regula dergestalt festgestellte Unter-
„scheid, daß von diesen auf jene kein Schluß
„zu machen seye, geläugnet werden. Ferner
„gebe der ganze Inhalt des zwischen der Graf-
„schaft Hohenberg und denen von Enzberg er-
„richteten Austregal-Vertrags de a. 1544.
„deutlich zu erkennen, daß damalen über kein
„anderes Object, als lediglich über die allein in
„Streit befangene Blutgerichte, so zu selbi-
„ger Zeit die hohen Gerichte genennet wur-
„den, denn die Forsteylichkeit und Wildbann,
„der Handel entstanden; von allen diesen Ge-
„genständen aber so wenig, als von denen
„darinn gebrauchten Worten: **Vogtey und**
„**niedern Gerichte, auf eine damal noch**
„nicht **im Reich bekannt gewesene Ter-**
„**ritorialhoheit**, nach der auch dißfalls in
„Pace Westphalica festgesezten Regel sich
„argumentiren lasse. rc. „ — „Von Ihro
„der Kaiserin Königin weltgepriesenen Gerech-
„tigkeitsliebe, Gemüthsbilligkeit auch herzli-
„cher Liebe und Zuneigung gegen des Aller-
„durchleuchtigsten Gemahls des Kaisers Ma-
„jestät

„jestät seye Kaiserl. Reichshofrath versichert, „daß Allerhöchstdieselbe nie gemeynet seyn „könnten noch würden, solche Anmaßungen „und Eingriffe in die Kaiserl. und des ge„samten Reichs Rechte gut zu heißen, die of„fenbar den preißwürdigsten Handlungen dero „Herrn Vaters und Gros Herrn Vaters Ma„jestäten, auch so vielen andern Voreltern „glorreichester Gedächtniß widersprächen, und „zu geflissentlicher Verkleinerung des Kaiserl. „Obristrichterl. Amts, als der noch übrigen „wahren Quelle des Kaiserl. Ansehens und „Autorität gereicheten, mithin nichts an„ders als eine höchstgefährliche der gan„zen Reichsverfassung am Ende den Um„sturz drohende Nachfolge anderer mäch„tigen Reichsstände nach sich ziehen „würden, als welche keine Gelegenheit „vorbeygehen lassen, dergleichen Vor„gänge entweder zu Verunglimpfung „des Erzherzogl. Hauses oder zu Er„reichung ihrer auf Unterdrückung schwä„cherer Mitstände zielenden Absichten „sich zu Nutz zu machen.„

Ferner in Concluso vom 20. Nov. 1766. kommt diese wichtige Stelle vor:

„Zugleich werde auch eine Löbl. Kaiserl. „Königliche Obriste Justitzstelle aus ermelde= „tem Insinuato beliebigst entnehmen, aus „welchem Ungrunde alle diese so ohnleidliche „Drangsale dem Freyherrn von Enzberg zu= „geflossen seyn: massen dann der in an. 1544. „mit dem Durchlauchtigsten Erzherzoglich „Oesterreichischen Hause über die Landgerich= „te, Blut= Wild= und Forstbänne, „errichtete special Vertrag, welchen die vorder „Oesterreichische Regierung zu Freyburg für „sich, doch ganz verkehrt zu deuten vermey= „net, den Freyherrn von Enzberg, *in oppo-* „*sitione* der Centgerichte, die niedere Ge= „richtsbarkeit oder Vogteylichkeit deut= „lich eingestehet, diese aber bey denen „der unmittelbaren Reichsritterschaft „collectablen Gütern von je her die Ter= „ritorialgerechtigkeit involviret hat, da= „gegen solche der hohen Gerichtsbarkeit „oder Cent niemals anklebet, und dahero mit

„Bestan=

„Bestande Rechtens entgegen die Unmittel=
„barkeit der Herrschaft Mühlheim und der
„dazu gehörenden Orthschaften Mahlstetten,
„Böttingen und Königsheim nichts aufge=
„bracht werden kan. Auf gleiche Weise aber
„auch die aus der Lehensherrschaft über
„Königsheim und Böttingen auf die Landes=
„hoheit hergeleitete Folge, mit dem zwischen
„beyden in dem Westphälischen Friedensschluß
„einmal festgesetzten Unterscheide offenbar
„streitet."

Auf gleichen Gründen beruhet auch, da die Reichsstadt Dinkelsbühl, wegen des von dem Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachischen Amt Feuchtwang, auf Dinkelsbühlischer Unterthanen Gütern im Dorf Larrieden angemaßten Salpetergrabens, pro mandato angerufen, und der Höchstpreisliche Reichshofrath unterm 20. Nov. 1724. erkannt hat:

„Würde implorirender Magistrat, daß er
„auf seinen Unterthanen zu Larrieden, ange=
„führtermassen, Raiß, Steuer, samt al=
„ler Botmäsigkeit hergebracht, behöriger=

„massen dociren, so ergehet fernere Resolu-
„tion.„

§. 22.

Daß die vorgetragene Lehre mit der teutschen Reichsregierungsform bestehe.

Wir machen hiebey noch die allgemeine Anmerkung: die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit und Mischung großer und kleiner Territorien und ganz geringer Gebiete; die eben so große Mannigfaltigkeit, Vertheilung, Vermischung, Einschränkung der Landesbotmäßigkeit oder Territorialsuperiorität und einzelner Regalien, kan mit einer Staatsverfassung und Regierungsform, wie die teutsche ist, wohl bestehen, so ungereimt und unschicklich oder irregulär diese Abweichungen in einer andern Regierungsform scheinen möchte.

Ein aus Haupt und Gliedern, aus verschiedenen Staaten zusammengesetzter Staatskörper, kan nicht wohl anders als aus Gliedern

dern ungleicher Größe und Macht formiret seyn. Die allgemeine Regierung, die entweder bey dem gemeinsamen Reichsoberhaupt, oder bey der Reichsversammlung stehet, fasset die so sehr verschiedene Reichsglieder zusammen, bindet die vertheilte und untereinander zerstreute Staaten in eine Einheit, in ein durch Gesetze und Verträge geknüpftes Band. Die allgemeine Verbindung ersetzt den Abgang der einem jeden Staat zur äußern und innern Beschützung nothwendigen Macht, die bey mindern Ständen und unmächtigen Gliedern des Reichs für sich nicht seyn kan. Die allgemeine Regierung vereinigt die so auf unzähliche Arten vertheilte und verwickelte Rechte der besondern Lande großer und kleiner Gebiete. Es ist also bey solcher Verfassung nicht nöthig, überall eine völlige und alles umfassende Landessuperiorität zu suchen; überall, wo man ein gewisses beträchtliches Territorium, unter dem Namen eines Fürstenthums, einer Grafschaft annimmt, zugleich behaupten zu wollen: Einer müsse doch der wahre und rechte Landesherr seyn, dessen

Regie=

Regierung sich über das Ganze erstrecke; vielmehr würden eben solche aus allgemeinen Staatsrechtsprincipien angenommene Begriffe von dem Umfange eines Territorium, Staats, und seiner Rechte, die uralte Reichsverfassung umkehren und aufheben.

§. 23.

Letzter Beweisgrund mit Zeugnissen der teutschen Rechtsgelehrten.

Es ist sehr überflüßig, einen Satz, der auf Beweise aus der Natur der Sache, aus der Eigenschaft der teutschen Reichs- und Länderverfassung, aus den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen gegründet ist, erst noch mit beyfälligen Zeugnissen der Rechtsgelehrten zu bestärken. Es sind doch auch diese, bey den abgehandelten Sätzen, schon mit angemerkt worden. Die Zeugnisse der Rechtsgelehrten machen von dem Gebrauch und Herkommen der Rechte, von der Reichs- und Länderverfassung, einen bündigen und glaubhaften

haften Beweis, in so ferne es Männer sind, deren Kenntnisse, Erfahrungen, Amt, Geschäfte die Ueberzeugung geben, daß sie das, wovon sie schreiben, verstanden haben und vor andern, aus Acten, Urkunden und bewährtem Herkommen haben wissen und beurtheilen können.

Ueber die hier abgehandelte Materie sind des ehemahligen Altorfischen Rechtslehrers **Johann Jodoc. Beck**, verschiedene practische Schriften von dem Jurisdictionswesen im Reich, fürnehmlich sein Tract. **von der unmittelbaren Vogteylichen Obrigkeit** (Nürnberg 1756.) so in dieser Materie immer ein klaßisches Buch bleibt, nachzulesen.

Darinn hat er gezeigt, und mit eigenen Reichsständischen Zeugnissen, (p. 9. 13.) mit Verträgen der Reichsstände unter sich und mit dem Reichsadel, wie auch mit Reichsgerichtlichen und unpartheyischen Juristenfacultäten Erkenntnissen erläutert, daß in Franken und Schwaben und am Rheinstrom die Vogtey, Obervogtey, Vogteia immediata,

diata, nur allein die vier hohe Rügen oder Fälle der peinlichen Gerichtbarkeit, zuweilen auch die Regalien des Glaits, Zolls, Wildbanns ausgenommen, alle obere und niedere Obrigkeit, Geboth und Verboth, Steuer, Raiß und Folge in sich begreife, und superioritatem territorialem ausmache.

In der im J. 1724. in 4to gedruckten Deduction und Erörterung der Frage: Ob das *Jus affigendi literas patentes*, insonderheit auch gegen die Zigeuner und herrenloses Gesindel, der Cent- und Fraisch-, oder vielmehr der Vogtey und Territorialherr, sich mit Bestand Rechtens zuzueignen habe? hat der Verfasser, der Ritterschaftliche Consulent Rößler, ausgeführt, daß nach der Reichsobservanz, nach der Reichsgerichtlichen Praxi, nach den Lehren der bewährtesten Schriftsteller, die Criminaliurisdiction die Landessuperiorität nicht inferire, daß vielmehr die Vogtey, die Cent ausgenommen, alle andere Ober- und Herrlichkeit, hohe und niedere Gebot in sich begreife.

Die

Die von Christian Leonhard Leucht, zu Nürnberg im J. 1700. herausgegebene *tractatus academici de Jurisdictione selecti*, enthalten verschiedene in diese Materie einschlagende gute Abhandlungen, worinn die Verhältnisse und Rechte der Cent und der Vogtey erläutert und ausgeführt sind, so wie solche im Reich herkommlich sind, daß nemlich der Niedergerichts- und Vogteyherrschaft, der unmittelbaren Vogtey, alle Civiliurisdiction, Frevelbusen, Erbhuldigung, Geboth und Verboth, Steuer, Folge und Raiß zustehen, und damit, nicht aber mit der entgegen stehenden Cent oder Malefizobrigkeit, das Territorialrecht verbunden sey. S. unter andern S. 167. 447. 429. 437. seq. 562. und folg.

In Klocks Consiliis sind in mancherley Reichsständischen Territorialstrittigkeiten die nehmliche Grundsätze behauptet, z. B. in T. I. Cons. VIII. daß im Dorf Ketsch, obgleich Churpfalz Glait, Zoll, Wildbann, Forst- und Malefizische Obrigkeit prätendire, dennoch

dennoch Bischoff und Kapitel zu Speyer, weil ihnen Vogtey, Huldigung, Steuer, Strafen, Gebot und Verbot zustehen, fundatam intentionem superioritatis habe, und num. 201. wird insonderheit von der Vogtey gehandelt.

S. ferner Conf. IX. in Sachen Johanniterorden c. Churpfalz. T. II. Conf. XX. Conf. L. T. III. Conf. CLI.

Daß nach gleichen Grundsätzen das Reichscammergericht geurtheilt und gesprochen habe, davon sind Beweise in Gylmanns, Meichsners ꝛc. Sammlungen von Relationen, zu finden.

Die in der Gräflich Limburgischen Succeßions- und Lehenseparationssache zum Vorschein gekommene Deductionen von Seiten der Gräflichen Allodialerben, sind oben §. 10. bereits angezogen worden. Darinn sind überall die Sätze stattlich ausgeführt, daß die Vogtey, oder Civiliurisdiction, von ältesten Zeiten her, mit dem Besitz der unmittel-

telbaren Allodien verknüpft gewesen; daß derselben die Rechte der Erbhuldigung, Steuer, Raiß und Folge, Gebot und Verbot, als die fürnehmste Superioritätsrechte anhängen; daß also die Territorialsuperiorität vielmehr zu der alt hergebrachten unmittelbaren Vogten und Civilobrigkeit, als zu den Reichslehenbaren Regalien des Blutbann, Wildbann, Zoll und Glaits gehöre. S. Limburgis. Deduction von 1710. S. 37. 38. 61.

Fernerweite Deduction von 1714. S. 21. 24. 32. Grundhaftnachrichtliche Information und Vorstellung ꝛc. von 1715. S. 27.

In iure et facto bestgegründete Deplanation über die Reichslehenbare Halsgerichte. S. 4. folg. Limburgische weitere gründliche Deduction und Information von 1722. S. 63. 74. 78. seq. 154.

Der Altdorfische Rechtsgelehrte Hildebrand in diss. de territorio clauso et mixto kannte und vertheidigte die Verfassung, wie sie in den vermischten Reichsprovinzen ist: mixtum, schreibt er §. X. seu non clausum territorium est, ubi plures domini in certo districtu ita iurisdictione territoriali gaudent, ut quilibet in *suos homines eorumque bona et res eandem privative* exerceat. — Solet haec ipsa superioritas territorialis in territoriis mixtis *Vogteia superior* appelari. — Diuersae sunt species et gradus territorii mixti. — Cui competit in aliquo territorio Steuer, Raiß, Folge, illi etiam competit ius territoriale.

S. auch *Mager* de aduocatia armata, c. VI. n. 156. Indoles et natura territoriorum, quae non clausa dicuntur, ita comparata est, ut qui iurisdictionem *ci-*

vilem

vilem in ſubditos in alieno territorio habet, etiam dominus eiusmodi loci dicatur.

Hinc altero *criminalem* iurisdictionem exercente, tamen ſubditi ei, cui iurisdictio *ciuilis* competit, *homagium praeſtant*, *collectas debent*, et *pro domino eum agnoſcunt*. *Roſenthal* de feud c. VI. concl. 85. n. 10. S. *Feuerlin* diſſ. de territorio Norico. Helmſt. 1773. S. auch Collect. Conſil. Tubing. Vol. III. p. 909. n. 49. 97. 105.

Von neuern verdient noch des Herrn Geheimen Juſtizraths **Pütter** Rechtsbedenken, in I. B. ſeiner Rechtsfälle Reſp. 28. in Sachen Kl. Eberach gegen Würzburg, angezogen zu werden. Daſelbſt heißt es n. 120. in einem zwiſchen Würzburg und Eberach a. 1557. errichteten Vertrag: „Doch

„soll durch solchen Vorbehalt Landesfürstlicher „und hoher Obrigkeit nicht mehrers verstan„den oder gesucht werden, denn die superio„res gradus meri imperii in sich halten, und „sonst auch dieser Vertrag ausweiset. „

Herr Etatsrath Moser in dem Tractat von der Landeshoheit in Justizsachen, S. 66. schreibt: „Ueberhaupt kan man so viel „sagen, daß die Vogtey der Cent entgegen „gesezt werde, wie weit sich aber sonst ihre „Grenzen erstrecken, davon lässet sich nichts „allgemeines bestimmen. Sodann ist frey„lich ein großer Unterschied zwischen dem Vog„teyrecht eines Unmittelbaren und eines Land„sassen: da jener niemand über sich hat, als „den Kayser und die Reichsgerichte, so be„greifet die Vogtey alle Regalien in Civil„sachen unter sich, in so ferne kein dritter „darzu berechtiget ist: eines Landsassen Vog-

„tey,

„teyrecht hingegen besteht in einer Art von „Erb- oder Niedergerichtbarkeit.„ Er beziehet sich dabey, auf die von uns schon oben allegirte Abhandlung des Reichscammergerichts Assessor Freyherrn von **Cramer**, in den Wezlar. Nebenst. 68. Th. S. 1. Die Worte dieses in Reichssachen so erfahrnen Mannes verdienen hier angeführt zu werden: „Betrachtet man die effectus der Landeshoheit, so muß ein jeder, der nur die prima principia iuris publici weiß, bekennen, daß die **Erbhuldigung**, die **Collectation**, das *ius armorum*, wohin das *ius quartirii*, **Raiß und Folge** gehören, **Gebot und Verbot**, die **Vertrettung in Reichs- und Creys-** *praestandis*, die Haupteffectus, und so zu reden, die notae characteristicae des Iuris territorialis sind. All dieses sind auch effectus der **Immediatvogteylichkeit** — und eo ipso, wenn einem die Immediatvogteylichkeit

keit übertragen, sind sothane effectus zugleich darunter verstanden worden, wie alle übrige, wo nicht ausdrücklich conventione eine Separatio geschehen, welchenfalls diese einem andern in alieno territorio per modum Seruitutis iuris publici zustehen, als z. E. die Malefizobrigkeit. „Diese Lehre bestätiget der Herr von Cramer mit Urkunden.

Verbesserungen.

Seite 25. in der letzten Zeile lies Landesherr statt Landesherrn.
— 55. Zeile 6. muß nicht wegbleiben.
— 68. — 4. in der Nota, lies in mallo, in placido.
— 76. — 12. lies: allein gehört.„(so sagt Heiter.)
— 82. — 3. muß wegbleiben: doch nicht.
— 84. — 19. lies in Stådten, wie auch besondern.
— 95. — 23. lies solche, statt solchen.
— 96. — 2. lies sind, zustehet.
— 113. — 11. lies *imperium* statt imperio.
— 116. — 3. — Besserung.
— — — 21. — das statt des.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Johann Friedrich von,

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden

Frankfurt und Leipzig 1786

J.publ.g. 820 nh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561577-7
VD18 14742543-001